

## Protokoll Nr. 68 vom 26. Oktober 2011 (ganztägige Sitzung)

<b>Vorsitz</b>	Peter Kummer, Grossratspräsident, Oberaach
<b>Protokoll</b>	Monika Herzig, Parlamentsdienste (Traktanden 4 und 5) Johanna Pilat, Parlamentsdienste (Traktanden 1 bis 3 und 6 bis 8)
<b>Anwesend</b>	124 Mitglieder Vormittag 117 Mitglieder Nachmittag
<b>Beschlussfähigkeit</b>	Der Rat ist beschlussfähig.
<b>Ort</b>	Rathaus Weinfelden
<b>Zeit</b>	09.30 Uhr bis 11.50 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.50 Uhr

### Tagesordnung

1. Kantonsbürgerrechtsgesuche (08/EB 14/377) Seite 5
  
2. Interpellation von Peter Gubser und Josef Brägger vom 18. August 2010  
"Eltern für die Schule interessieren" (08/IN 47/279)  
Beantwortung Seite 8
  
3. Gesetz über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsgesetz) (08/GE 23/325)  
Redaktionslesung, Schlussabstimmung Seite 20
  
4. Polizeigesetz und Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung des Staatspersonals (Besoldungsverordnung) vom 18. November 1998 (08/GE 22/310)
  - 4.1 Teil I: Polizeigesetz  
2. Lesung Seite 21
  - 4.2 Teil II: Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung des Staatspersonals (Besoldungsverordnung) vom 18. November 1998  
2. Lesung Seite 32
  
5. Planungs- und Baugesetz (08/GE 15/272)  
2. Lesung Seite 33

- |     |  |          |
|-----|--|----------|
| 6.  | Gesetz betreffend die Änderung des Waldgesetzes vom 14. September 1994 (08/GE 26/357)<br>Eintreten, 1. Lesung  | Seite 56 |
| 7.  | Motion von Silvia Schwyter vom 27. Oktober 2010 "Änderung von § 9 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht" (08/MO 36/293)<br>Beantwortung, Diskussion, Beschlussfassung | Seite 62 |
| 8.  | Interpellation von Walter Schönholzer vom 15. September 2010 "Bewilligungspraxis zur Führung von Privatschulen" (08/IN 49/289)<br>Beantwortung                             | Seite 65 |
| 9.  | Interpellation von Moritz Tanner vom 16. Februar 2011 "Klare, deutliche Deklaration der Lebensmittel" (08/IN 53/313)<br>Beantwortung                                       | Seite -- |
| 10. | Interpellation von Wolfgang Ackerknecht und Konrad Brühwiler vom 22. Dezember 2010 "Sexualpädagogik an Thurgauer Schulen" (08/IN 52/306)<br>Beantwortung                   | Seite -- |

Erledigte

Traktanden: 1 bis 8

Entschuldigt ganzer Tag	Arnold Max, Weiningen Baumann Kurt, Sirmach Bieri Josef, Kreuzlingen Komposch Cornelia, Herdern Kuttruff Roland, Tobel Schallenberg Turi, Bürglen	Gesundheit Beruf Ferien Beruf Beruf Beruf
----------------------------	--	--

Verspätet erschienen:

10.30 Uhr	Wohlfender Edith, Kreuzlingen	Beruf
-----------	-------------------------------	-------

Entschuldigt Nachmittag	Aeppli Stettler Elsbeth, Frauenfeld Badertscher Gabi, Uttwil Böhni Thomas, Frauenfeld Jung Daniel, Felben-Wellhausen Schaffer Erich, Pfyn Schneider Urs, Amlikon-Bissegg Schütz Peter, Wigoltingen	Beruf Beruf Beruf Beruf Beruf Beruf
----------------------------	--	--

Vorzeitig weggegangen:

14.45 Uhr	Hugentobler Walter, Matzingen	Beruf
15.30 Uhr	Herzog Heinz, Arbon	Beruf
15.50 Uhr	Bon David H., Romanshorn	Beruf
	Brunner Max, Weinfelden	Beruf
	Heim Ruedi, Aadorf	Beruf
	Martin Urs, Romanshorn	Beruf
	Mettler Ruth, Wilen bei Will	Beruf
	Niklaus Andreas, Amriswil	Beruf
16.00 Uhr	Blatter David, Kreuzlingen	Beruf
	Klöti Martin, Arbon	Beruf
	Vögeli Max, Weinfelden	Beruf
16.15 Uhr	Aerne Margrit, Lanterswil	Beruf
	Frischknecht Daniel, Romanshorn	Beruf
	Grau Heidi, Zihlschlacht	Beruf
	Imhof Erwin, Bottighofen	Beruf
	Lohr Christian, Kreuzlingen	Beruf
	Dr. Merz Thomas, Weinfelden	Beruf
	Senn Norbert, Romanshorn	Beruf
	Thorner Christa, Frauenfeld	Beruf
	Dr. Tobler Christoph, Arbon	Beruf
	Wägeli Hans-Peter, Buch bei Frauenfeld	Beruf
	Wittwer Daniel, Sitterdorf	Beruf
16.20 Uhr	Altwegg Hansjürg, Sulgen	Beruf
	Bosshard Cäcilia, Wilen (Gottshaus)	Beruf
	Dr. Munz Hans, Amriswil	Beruf
16.30 Uhr	Peter Liselotte, Kefikon	Beruf
	Dr. Wälti Bernhard, Freidorf	Beruf
	Wiesmann Schätzle Sonja, Wigoltingen	Familie
16.35 Uhr	Schlatter André, Amriswil	Beruf

**Präsident:** Speziell willkommen heisse ich die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller für das Kantonsbürgerrecht, die heute einen ganz besonderen Tag erleben.

Am 15. Oktober 2011 ist alt Kantonsrat Gustav Möckli aus Schlatt im 86. Altersjahr gestorben. Er gehörte dem Grossen Rat von 1972 bis 1992 als Mitglied der SVP-Fraktion an. Höhepunkt seines Wirkens im Grossen Rat war sicherlich das Präsidentschaftsjahr 1983/84. Von 1984 bis 1987 präsidierte er die Geschäftsprüfungskommission, und er war von 1984 bis zu seinem Austritt Mitglied der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission. Während seiner Mitgliedschaft im Rat hat er ausserdem in acht Spezialkommissionen

mitgewirkt. Ich bitte Sie, dem Verstorbenen ein ehrendes Andenken zu bewahren.

Am Freitag, den 7. Oktober 2011, trafen sich die aktuellen und ehemaligen Mitglieder des Thurgauer und Schaffhauser Büros zur jährlichen Zusammenkunft, diesmal in Amriswil. Der Gedankenaustausch und die persönlichen Kontakte wurden wie in den vergangenen Jahren geschätzt.

Am 18. Oktober 2011 fand die Parlamentarier-Konferenz Bodensee in St. Gallen statt. Das Thema der Tagung war die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in der Gesundheitspolitik. Es wurde eine diesbezügliche Resolution verabschiedet, die unter anderem auf der Homepage des Thurgauer Grossen Rates einzusehen ist.

Wir blicken ausserdem auf die am vergangenen Sonntag durchgeführten Wahlen in den Nationalrat und in den Ständerat zurück. Ich danke allen Kandidierenden für ihren Einsatz zugunsten unseres Staatswesens. Ich gratuliere allen Gewählten und wünsche ihnen einen guten Start in Bern.

Die Ständeratswahlen haben wir an der nächsten Grossratssitzung in einem ersten Teil zu genehmigen und können dann dem ersten gewählten Standesvertreter speziell gratulieren.

Ich gebe Ihnen die folgenden Neueingänge bekannt:

1. Botschaft zur Genehmigung der "Änderungen 2011: Strassenbauvorhaben BTS / OLS" des Kantonalen Richtplanes, Stand September 2011. Die Vorberatung dieses Geschäftes erfolgt durch die Raumplanungskommission.
2. Liste der Kantonsbürgerrechtsgesuche per 26. Oktober 2011 - zusammen mit den statistischen Angaben.
3. Beantwortung der Einfachen Anfrage von Sara Wüger vom 17. August 2011 "Projekt 'Vernetzung im Kulturland'".
4. Bericht zur Entwicklung des Thurgauer Bildungswesens, Stand September 2011. Das Büro hat für die Vorberatung dieses Geschäftes eine 11er-Kommission unter dem Präsidium der SVP beschlossen.
5. Defacto Arbeitsmarkt-Zahlen (Ausgabe September 2011).
6. Statistische Mitteilung Nr. 5/2011: Steuerstatistik 2008: Gewinn- und Kapitalsteuer juristische Personen.

Ich stelle die heutige Tagesordnung zur Diskussion. **Stillschweigend genehmigt.**

## 1. Kantonsbürgerrechtsgesuche (08/EB 14/377)

(Liste der Einbürgerungen siehe Anhang zum Protokoll)

### Eintreten

**Präsident:** Die Liste der Gesuche und den Bericht der Justizkommission haben Sie vorgängig erhalten. Mit Rücksicht auf die Gäste, die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller für das Kantonsbürgerrecht, wird der Kommissionsbericht vollständig verlesen. Das Wort zum Eintreten hat der Präsident der Justizkommission, Kantonsrat Matthias Müller.

Zusammensetzung der Justizkommission: Matthias Müller, Gachnang (Präsident); Joos Bernhard, Sulgen; Josef Bieri, Kreuzlingen; Max Brunner, Weinfelden; Guido Häni, Dettinghofen; Brigitta Hartmann, Weinfelden; Sybille Kaufmann, Frauenfeld; Hermann Lei, Frauenfeld; Dr. Marlies Näf, Arbon; Max Vögeli, Weinfelden; Erika Widmer, Diessenhofen.

Kommissionspräsident **Matthias Müller**, EVP/EDU: Der Grosse Rat ist gemäss § 40 Abs. 5 der Kantonsverfassung befugt, das Kantonsbürgerrecht zu verleihen. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (RB 141.1). Die Gesuche um die Erteilung des Kantonsbürgerrechtes werden von der Justizkommission zuhanden des Grossen Rates vorberaten (§ 63 Abs. 1 Ziff. 5 der Geschäftsordnung des Grossen Rates).

Die heute dem Grossen Rat vorliegenden Kantonsbürgerrechtsgesuche hat die Justizkommission an ihrer Sitzung vom 19. September 2011 vorberaten, nachdem die entsprechenden Gesuchsunterlagen in den Subkommissionen eingehend überprüft worden sind. Zwei Gesuche hat die Kommission abgelehnt. Der eine Gesuchsteller mit Jahrgang 1960 war bereits 2004 straffällig geworden, und nach der Einbürgerung auf Gemeindeebene wurde er im Jahr 2009 wegen Diebstahls bestraft. Die Beachtung der schweizerischen Rechtsordnung ist sowohl nach kantonalem als auch nach Bundesrecht eine Voraussetzung für die Einbürgerung. Beim zweiten Gesuch handelt es sich um Gesuchsteller, welche bereits vor einem Jahr zurückgestellt worden waren. Ergänzende Abklärungen haben ergeben, dass nach wie vor ansehnliche Schulden, insbesondere aus einem Kleinkredit, bestehen, die innerhalb des vergangenen Jahres nicht amortisiert und nun in Betreuung gesetzt wurden. Damit erachtet die Kommission die kantonale Voraussetzung einer gesicherten Existenzgrundlage als nicht gegeben. Ein weiteres Gesuch wurde um zwei Jahre zurückgestellt, weil der 1988 in der Schweiz geborene Gesuchsteller in den Jahren 2004 und 2008 straffällig geworden war. Ferner wurde ein Gesuch zurückgestellt, um weitere Abklärungen betreffend genügende Existenzgrundlage zu treffen.

Bei der Behandlung der Kantonsbürgerrechtsgesuche stand der Justizkommission Giacun Valaulta, Chef des Amtes für Handelsregister und Zivilstandswesen, für die Beantwortung von Fragen zur Verfügung. Herzlichen Dank auch seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die gute Vorbereitung der Gesuchsunterlagen.

Die Kommission beantragt einstimmig, auf die Vorlage einzutreten.

Diskussion - **nicht benützt.**

**Eintreten ist unbestritten und somit beschlossen.**

### **Detailberatung**

Kommissionspräsident **Matthias Müller**, EVP/EDU: Es liegen 97 Anträge vor, die sich aus 3 Kantonsbürgerrechtsgesuchen von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern sowie 94 Kantonsbürgerrechtsgesuchen ausländischer Bewerberinnen und Bewerber zusammensetzen.

Bei den 3 Schweizer Gesuchen sind bei 2 die Ehepartnerinnen und insgesamt 5 Kinder mit einbezogen.

Es sind 19 ausländische Bewerberinnen und Bewerber, welche die Einbürgerung zusammen mit dem Ehepartner oder der Ehepartnerin beantragen. Ebenfalls zur Einbürgerung vorgeschlagen sind insgesamt 21 Töchter und 25 Söhne ausländischer Eltern. Sie sind in den Gesuchen ihrer Eltern mit einbezogen.

Heute soll insgesamt 159 Ausländerinnen und Ausländern das thurgauische Kantonsbürgerrecht verliehen werden.

Die vorliegende Liste beinhaltet weitere Angaben wie Name, Beruf, Staatszugehörigkeit und Alter der Bewerberinnen und Bewerber und deren Ehepartner. Die Berufsbezeichnung entspricht in der Regel der Tätigkeit, welche die Einbürgerungswilligen im Zeitpunkt der Gesuchstellung ausgeübt haben. Änderungen, soweit sie bekanntgegeben werden, sind nachgeführt. Die Justizkommission hat die Gesuche auf Übereinstimmung mit den gesetzlichen Grundlagen geprüft und festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Einbürgerungen erfüllt sind. Die Justizkommission überprüft insbesondere, ob sich seit der Erteilung des Gemeindebürgerrechtes wesentliche Fakten verändert haben.

Für sämtliche auf der Liste aufgeführten Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller liegt die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung vor. Die Wohngemeinden haben allen Einbürgerungswilligen das jeweilige Gemeindebürgerrecht, welches Voraussetzung für den Erwerb des Kantonsbürgerrechtes ist, verliehen. Das Gemeindebürgerrecht wird jedoch erst wirksam, wenn auch das Kantonsbürgerrecht erteilt worden ist.

Die Kommission unterstützt die vorliegenden Anträge des Regierungsrates und empfiehlt einstimmig, die 3 Kantonsbürgerrechtsgesuche von Schweizerinnen und Schweizern zu genehmigen. Die 94 Gesuche von Ausländerinnen und Ausländern werden bei

1 Enthaltung zur Annahme empfohlen.

Diskussion - **nicht benützt.**

### **Beschlussfassung**

Den Gesuchen Nrn. 1 bis 3 wird mit grosser Mehrheit zugestimmt.

Den Gesuchen Nrn. 4 bis 97 wird mit grosser Mehrheit bei einigen Enthaltungen zugestimmt.

**Präsident:** Ich gratuliere Ihnen im Namen des Grossen Rates und des Regierungsrates zu Ihrem heute erlangten Bürgerrecht. Nutzen Sie es in konstruktiver Weise und engagieren Sie sich in unserer Gemeinschaft! Unsere Demokratie lebt vom Engagement aller.

Zur Feier Ihrer Einbürgerung sind Sie nun zum Apéritif im Gasthaus "Zum Trauben" eingeladen. Wir wünschen Ihnen einen schönen Tag.

## 2. Interpellation von Peter Gubser und Josef Brägger vom 18. August 2010 "Eltern für die Schule interessieren" (08/IN 47/279)

### Beantwortung

**Präsident:** Die Antwort des Regierungsrates liegt schriftlich vor. Die Interpellanten haben das Wort für eine kurze Erklärung.

**Brägger, GP:** Im Namen der Interpellanten danke ich den zuständigen Stellen für die ausführliche Beantwortung des Vorstosses. Wir gehen davon aus, dass es gelungen ist, auch das Departement für Erziehung und Kultur (DEK) für unser Anliegen zu interessieren. Anstoss für die Einreichung der Interpellation vor einem Jahr waren einerseits Meldungen über wissenschaftliche Untersuchungsergebnisse wie auch der Einfluss der Lehrpersonen auf den Schulerfolg im Vergleich zu anderen Faktoren wie beispielsweise Lernumgebung ausserhalb des Schulzimmers, welcher generell eher über- denn unterschätzt werde, andererseits der Thurgauer Bildungsbericht vom September 2009, welcher unseres Erachtens die entscheidende Rolle der Eltern in der Schulbildung ihrer Kinder zu wenig berücksichtigte. Ein Befund, der sich meines Erachtens leider auch auf den neusten Bericht übertragen lässt. Dass die Interpellation nichts an Aktualität eingebüsst hat, ist daran zu erkennen, dass der oberste Lehrer der Schweiz, Beat W. Zemp, Zentralpräsident des Dachverbandes Schweizer Lehrerinnen und Lehrer (LCH) überzeugt davon ist, dass die Schulqualität von einem engen Kontakt mit den Eltern lebe, wie er in der "SonntagsZeitung" vom 11. September 2011 zitiert wird. Namens der GP- und SP-Fraktion **beantrage** ich Diskussion.

**Abstimmung:** Diskussion wird mit 44:0 Stimmen beschlossen.

### Diskussion

**Brägger, GP:** Vor zehn Wochen hat das neue Schuljahr begonnen. In den schulfreien Tagen davor haben in den Schulhäusern intensive Vorbereitungen und Gespräche unter den Lehrkräften stattgefunden. Einer meiner Lehrerkollegen hat mir im Hinblick auf den Schulstart sozusagen als Vorbereitungshilfe unter anderem folgende Charakterisierungen zukommen lassen: Schülerin A sei sehr unmotiviert, destruktiv und vorlaut. Schüler B könne sich sehr schnell aufregen, ohne überzeugenden Grund völlig ausrasten und habe Mühe, mit anderen zusammenzuarbeiten. Es handelt sich um Schülerinnen und Schüler einer neuen 1. Sekundarklasse G, ehemals Realklasse, welche zu mir in den Französischunterricht kommen. Die Umschreibungen stellen nichts wirklich Aussergewöhnliches dar, "courant normal" sozusagen. Es ist jedoch klar, dass Einiges an nicht ganz einfacher Arbeit auf mich zukommt und schon zugekommen ist. Arbeit, welcher ich

mich stelle. Allerdings werde ich nicht darum herum kommen, immer wieder Gespräche über Verhaltensweisen und Massnahmen mit meinen Kollegen zu führen. Das versteht sich von selbst. Ebenso klar ist aber auch, dass all diese Massnahmen und Anstrengungen wenig bis nichts fruchten, wenn nicht das Umfeld der Schülerinnen und Schüler möglichst weitgehend einbezogen wird. Intensive Elternkontakte sind vonnöten. Nun habe ich als Klassenlehrer einer 3. Sekundarklasse E zusätzlich noch ein paar eigene Schäfchen zu betreuen und unterrichte in weiteren Fremdsprach-Niveaunklassen eine ganze Anzahl weiterer Jugendlicher. Am 12. August 2011 titelte die "Thurgauer Zeitung": "Lehrermangel nicht mehr akut: Alle Schüler haben einen Lehrer". Zum Schuljahresbeginn also eine gute Nachricht. Man könnte meinen, dass alles in Butter sei. Bei genauem Hinsehen beziehungsweise genauerem Lesen erkennt man allerdings, dass sich die Lage keineswegs entschärft hat. Denn eines ist klar: Wenn Stellen besetzt werden müssen, werden sie besetzt, egal wie. Über die Qualität der Anstellungen ist natürlich damit noch nichts gesagt, wie Umfragen bei Schulleitern bestätigen. Stutzig macht vor allem aber auch, dass der Amtschef, Walter Berger, im erwähnten Artikel mit dem Satz zitiert wurde, dass alle Schüler von einer diplomierten Lehrperson unterrichtet werden. Ein paar Zeilen weiter unten im Artikel stand jedoch, dass 1 % der Lehrpersonen ohne Lehrdiplom unterrichte. Was hat das mit unserer Interpellation zu tun? Mir scheint, dass hier wie dort, nämlich in der Antwort des Regierungsrates so getan wird, als dass alles in bester Ordnung sei. Ich möchte einem Verdacht gleich vorbeugen. Den Interpellanten geht es in keiner Weise um eine verkappte Lohnerhöhung, beispielsweise indem drei Wochenlektionen für Elternarbeit ins Spiel gebracht werden. Es geht um die auch von den zuständigen Ämtern immer wieder zitierte Schulqualität und insbesondere darum, diese mit dem gezielten und vertieften Einbezug der wichtigsten Partner von uns Pädagogen, den Eltern, zu verbessern. Wie gehen Sie vor, wenn Sie beispielsweise als Unternehmer Leute für Ihre Produkte und die dahinter steckende Arbeit interessieren wollen? Sie suchen den direkten Kontakt mit Ihren Kunden, vielleicht auch in Form einer Betriebsbesichtigung. Das nennt sich "Kundennähe". Der Vorteil davon ist, dass Sie die Wünsche Ihrer Abnehmer noch besser kennen und Ihre Produkte optimieren. Im Bildungswesen geht es nicht um Produkte, sondern es stehen junge, hoffnungsvolle Menschen im Mittelpunkt, mithin die Zukunft unseres Landes. Damit sind wir beim zentralen Anliegen der Interpellation. Die Eltern spielen für den Schulerfolg ihrer Kinder die zentrale Rolle. Auf diese Ressource kann und darf die Schule in keiner Weise verzichten, ebenso sehr wie Eltern als Schulsteuerzahler sich für den Output ihrer Investition im Grunde interessieren müssten. Die Antwort des Regierungsrates fällt diesbezüglich über weite Strecken enttäuschend aus. Allein schon die banale Feststellung, dass der Auftrag der Lehrpersonen primär in der Elterninformation und nicht in der Elternbildung liege, ruft nach einer Entgegnung. Es liegt auf der Hand, dass Lehrpersonen nicht auch noch Elternbildung betreiben können. Wenn sich die Rolle der Lehrpersonen gegenüber den Eltern in simpler Information erschöpft, könnte diese ebenso gut auf dem schriftlichen Korrespondenz-

weg erledigt werden. Freimütig heisst es dementsprechend in der Antwort zu Frage 2: "Wenn unter Zusammenarbeit mit den Eltern verstanden wird, dass die Lehrpersonen die Eltern so unterstützen sollen, dass sich deren Einfluss auf ihre Kinder verbessert und damit sogar der Lernerfolg positiv entwickelt, wäre auch die Zeit von drei Wochenlektionen nicht ausreichend." Da stellt sich mir die Frage, welche Wirkung denn Elterngespräche zeigen sollen, wenn nicht auch eine positive Beeinflussung des Lernumfeldes der Schülerinnen und Schülern? Insgesamt können sich die Interpellanten des Eindrucks nicht erwehren, dass der Regierungsrat sich in seiner Antwort mehrmals darauf beruft, dass die Aufgaben der Lehrpersonen nicht ausgeweitet werden sollen, nur um sich nicht in die in unserer Interpellation angedachte Richtung bewegen zu müssen. Leider sieht er keinen Handlungsbedarf. Andere Feststellungen in der Antwort deuten unseres Erachtens einerseits auf mangelnde Kenntnis oder aber Geringschätzung der täglichen Arbeit insbesondere von Klassenlehrpersonen hin. So ist es schlicht ein Irrtum, anzunehmen, dass sich die "spezifischen Aufgaben der Klassenlehrperson" in Elternarbeit erschöpfen. Da kommt Einiges hinzu, vor allem Administratives und das bei steigender Tendenz. Einen zwiespältigen Eindruck hinterlassen auch reine Absichtserklärungen in "kann" und "könnte" Formulierungen, wie sie in den Antworten auf die Fragen 4 und 5 betreffend Verpflichtung zu vertiefter Zusammenarbeit und erhöhter Verbindlichkeit elterlicher Beteiligung verwendet werden. Da klaffen Wunschdenken und Realität weiter auseinander. Und nun soll also eine Imagekampagne das angeblich ramponierte Bild der Thurgauer Schulen in der Öffentlichkeit korrigieren. Auf einer neu aufgeschalteten Internet-Plattform sollen Interessierte ein realistisches Bild der Thurgauer Schule erhalten und sich an Online-Diskussionen beteiligen. Bis dato haben nur vier User den gewünschten Internetdialog wahrgenommen, der letzte Besucher datiert vom 1. Oktober, womit sich die neue Website nicht gerade als Strassenfeger erweist. Da liegen die Bedürfnisse der Kunden, die mit der Website angesprochen werden sollten, ganz offensichtlich anderswo. Und abgesehen davon, dass eine Website per se dazu tendiert, Realitäten in einem positiveren Licht abzubilden als sie sich tatsächlich präsentieren, bleibt der Verdacht, dass es halt einfacher ist und selbstverständlich weniger kostet, Public Realisation (PR) zu betreiben als Taten folgen zu lassen und Antworten auf die grossen Herausforderungen der Schule zu geben, nämlich Heterogenität und Integration, wie sie die Chefin des DEK im Zeitungsbericht über die PR-Aktion für die "Beste Schule Thurgau" selber genannt hat. Die PR-Aktion des Amtes für Volksschule erinnert mich an einen Wetterbericht: In den Niederungen Nebel oder Hochnebel, über 1000 Metern sonnig. Die Bewohner der Niederungen interessiert es nur marginal, wie es über 1000 Metern aussieht. Schade, denn die Fr. 200'000.-- für die Kampagne hätte man in ein Projekt "Elterneinbezug" zweifellos zielführender investieren können. Wenn die Volksschule ihrer auch zunehmend gesellschaftlich integrierenden Aufgabe vollumfänglich gerecht werden soll, ist es unabdingbar, die wichtigsten Partner für die Institution vermehrt zu interessieren, und das ist nur mit vertiefter Elternarbeit möglich.

**Dr. Merz, CVP/GLP:** Der Interpellant nannte die Aktualität und die hohe Bedeutung der Zusammenarbeit mit den Eltern. Auch für unsere Fraktion handelt es sich um ein Thema von hoher Aktualität und Bedeutung. Ich bin regelmässig in Sachen "Elternarbeit" unterwegs und nehme an Elterninformations- und -bildungsveranstaltungen teil. Es ist ein grosses Problem, dass sehr oft genau jene Eltern nicht anwesend sind, von denen andere Eltern und die Lehrpersonen sagen, dass sie besonders wichtig wären. Wir sind davon überzeugt, dass die Kosten im Bildungswesen langfristig mehr steigen werden, wenn es nicht gelingt, die Eltern zu einer regelmässigen, kontinuierlichen, verbindlichen Zusammenarbeit zu motivieren oder zu verpflichten. Eltern müssen verstärkt für die Schule interessiert werden. Wir gehen allerdings davon aus, dass dies nicht die primäre Aufgabe der Klassenlehrperson ist. Natürlich hat sie die Aufgabe, die Eltern ihrer Schülerinnen und Schüler auch in die Zusammenarbeit mit einzubeziehen. Es muss letztlich aber eine Aufgabe der Schuleinheit beziehungsweise der Schulgemeinde sein, in diesem Bereich Angebote zu entwickeln und die Zusammenarbeit zu fördern. Ein wichtiger Punkt ist auch die Belastung der Lehrpersonen. Natürlich sind Lehrpersonen sehr stark belastet. Darum kann es nicht sein, dass sie noch zusätzliche sehr anspruchsvolle Aufgaben erhalten. Das ist die Aufgabe der Schulgemeinde. Wir sind der Meinung, dass man, wenn man in die Elternzusammenarbeit investiert, dies sorgfältig macht, so dass diese damit auch zuverlässig und systematisch wahrgenommen wird. So wird es den Lehrerinnen und Lehrern eher gelingen, sich wirklich auf die Bildung zu konzentrieren. Andernfalls werden die Kosten langfristig höher sein. Eine diesbezüglich interessante Wendung nimmt die Antwort des Regierungsrates dort ein, wo er unter Punkt 1 schreibt, dass man Lehrpersonen nicht mehr belasten dürfe und dann aber unter Punkt 2 anführt, dass die Elternarbeit im Pensum bereits berücksichtigt sei. Wir gehen davon aus, dass die Antwort zur Pädagogischen Hochschule (PH) nur teilweise stimmt. Wenn es um ein Zusatzangebot geht, welches sie in diesem Bereich anbieten könnte, ist sie dann nicht den Bestimmungen zur Anerkennung durch die Erziehungsdirektoren-Konferenz (EDK) unterworfen? Im Bereich von Zusatzangeboten wäre es sehr wohl möglich, auch weitere Schritte zu tun. In § 21 des Gesetzes über die Volksschule können Eltern zur konkreten Mitarbeit verpflichtet werden. Die Schule kann Sanktionen ergreifen. Mich würde interessieren, ob in diesem Bereich schon Erfahrungen gemacht wurden. Meine Frage an Regierungsrätin Knill: Gibt es Gemeinden, welche die Möglichkeit des Volksschulgesetzes anwenden? Falls ja, haben sie auch Erfolg? In der Antwort spricht der Regierungsrat die "Rules of Engagement" an. Dieser Punkt ist sehr wichtig. Es braucht zu Beginn der Schulkarriere beispielsweise Informationsveranstaltungen, in welchen Eltern klar gemacht wird, was die Schule kann und tut beziehungsweise was sie nicht kann und die Aufgabe der Eltern ist. Unseres Erachtens ist es auch Aufgabe der Schule, das zu deklarieren. Es nützt nichts, wenn die Aufgaben der Eltern am Stammtisch diskutiert werden. Es nützt auch nichts, wenn die Lehrpersonen im Pausenraum einander gegenseitig sagen, dass das die Aufgabe der Eltern sei. Ebenfalls sehr wichtig sind unseres Erach-

tens die vorschulischen Fördermassnahmen und die familienergänzende Kinderbetreuung. In den letzten Jahren wurden in diesem Bereich bereits wichtige Schritte gemacht. Es ist wichtig, auf diesem Weg weiter zu gehen. Dieser Rat hat vor zwei Jahren über die Schaffung der Fachstelle für Familienfragen entschieden. Der Entscheid war wichtig. Weitere Schritte sind sorgfältig zu überlegen und zu verfolgen. Wir danken dem Regierungsrat für die Beantwortung der Fragen. Unseres Erachtens herrscht nicht unmittelbar hektischer Handlungsbedarf. Wir unterstützen die gemachten Schritte und die Vorschläge des Regierungsrates. Es sind aber noch weitere Schritte nötig.

**Verena Herzog, SVP:** Die SVP-Fraktion dankt dem Regierungsrat für die sorgfältige Beantwortung der gestellten, wichtigen Fragen. Wir wissen alle, dass eine gute Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus Voraussetzung für die erfolgreiche, persönliche und schulische Entwicklung des Kindes ist. Der gegenseitige Informationsaustausch zwischen Eltern und Lehrpersonen fördert gegenseitiges Verständnis und weckt Interesse für die Schule. Dies ermöglicht eine individuelle, bestmögliche Förderung des Kindes. Auch haben Eltern Anrecht, sowohl über den Stand des Kindes als auch über schulische Neuerungen regelmässig informiert zu werden. Die Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus ist in § 21 des Volksschulgesetzes geregelt und im Berufsauftrag der Lehrpersonen verankert, wie es auch der Regierungsrat in seiner Antwort erwähnt. Es braucht keine neuen gesetzlichen Vorgaben, sondern die Vorgaben wollen umgesetzt werden. Auch wenn Elterngespräche heute zum Teil aufwendiger und anspruchsvoller als früher sind, ist es trotzdem eine Tatsache, dass Eltern- und Schülergespräche ganz klar zum Berufsauftrag gehören. So heisst es im Berufsauftrag unter dem Passus "Zusammenarbeit": "Mit diesem Passus wird gesagt, dass nicht nur Klassenlehrerinnen und -lehrer (siehe da), sondern alle Lehrerinnen und Lehrer zum Wohle der Schülerinnen und Schüler und des ganzen Schulhauses zur Zusammenarbeit - nicht nur untereinander, sondern auch mit der Schulbehörde, den Eltern und den Diensten - verpflichtet sind." In Anbetracht dessen, dass eine Arbeitsgruppe des Kantons den Berufsauftrag für Lehrerinnen und Lehrer der Volksschule überarbeitet und sich mit alternativen Arbeitszeitmodellen befasst, ist jetzt ganz sicher der falsche Moment, um bezüglich Lektionenzahl zu feilschen. Die Schule muss anderweitig entlastet werden. Ich gehe mit den Lehrpersonen einig, dass in den letzten Jahren Schulplanungssitzungen und der administrative Aufwand zugenommen haben. Auch wurden der Schule immer neue Aufgaben aufgebürdet, die klar in die Verantwortung der Eltern gehören. Aber die Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern gehört zu den Kernaufgaben der Lehrpersonen. Die SVP-Fraktion ist mit den Interpellanten bezüglich der Wichtigkeit einig, dass Lehrpersonen bereits in der PH gut auf die Elternarbeit vorbereitet werden. Bereits in der Ausbildung muss möglichst viel konkrete Elternarbeit erprobt werden können. Es freut uns deshalb, dass die Elternarbeit in der PH Thurgau einen hohen Stellenwert hat. Auch die Weiterbetreuung der Berufseinsteigerinnen und -einsteiger ist sehr wertvoll. In der Beantwor-

tung vermisste ich Aussagen zur Weiterbildung von Lehrpersonen. Ich bin jedoch davon überzeugt, dass es diesbezüglich verschiedenste Angebote gibt. Sie müssen allerdings genutzt und anschliessend im Unterricht umgesetzt werden. Die grösste Herausforderung der Elternarbeit ist, wie es gelingt, nicht nur die privilegierten, sondern alle Eltern zu erreichen. Die SVP-Fraktion ist der Meinung, dass bei Elterngesprächen und obligatorischen Schulbesuchen § 21 durchgesetzt werden muss. Ich bin auf die Beantwortung der Frage von Kantonsrat Dr. Merz gespannt. Mein persönlicher Wunsch ist, dass Elternbildung so selbstverständlich wie das Zähneputzen wird: Mit Freude vorbeugen, statt Jugendliche erst wenn sie im Leben quer stehen mit hohen finanziellen Aufwendungen irgendwie zurechtbiegen.

**Jordi, EVP/EDU:** Die EVP/EDU-Fraktion dankt dem Regierungsrat für die ausführlichen Antworten. Er schreibt, dass die Eltern gemäss Volksschulgesetz zur Mitarbeit verpflichtet seien. Ebenso nimmt heute der Einbezug der Eltern einen grossen Stellenwert bei der Ausbildung an der PH ein. Man darf verlangen, dass sich die Eltern für die Schule interessieren, jedoch müssen sich die Kosten für die Schule in Grenzen halten. Wenn Klassenlehrer noch zu stärkerer Zusammenarbeit verpflichtet würden, hätte dies wieder mehr Belastung für sie zur Folge. Unsere Fraktion versteht das Anliegen der Interpellanten, welche Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe unterrichten. Auf dieser Stufe treffen die verschiedenen Wege zusammen. Eine gute oder schlechte Vorbildung prägen die Schülerinnen und Schüler ebenso wie Erziehung und Pubertät. Entsteht dann noch negativer Gruppendruck, kann auch mit grossem Aufwand der Lehrperson und Mitarbeit der Eltern höchstens eine Verbesserung, selten aber eine Lösung bewirkt werden. Wenn Eltern zu diesem Zeitpunkt noch lernen müssen, ihre Kinder mit Liebe und Disziplin zu erziehen, entstehen unbezahlbare Kosten für die Schule. Elternbildung sollte vor Schuleintritt erfolgen. Sie ist nicht der Schule anzulasten. Aber die Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus ist wichtig. Sie soll zu Beginn der Schulzeit klar definiert werden. Probleme sollen sofort gelöst und nicht von Stufe zu Stufe weitergereicht werden. Im Kindergarten und in den ersten zwei Klassen sollen Eltern in die Pflicht genommen werden. Wechseln Schülerinnen und Schüler die Klasse oder das Schulhaus, müssen klare Rapporte mit den bisher angewandten Regeln weitergereicht werden. Das wird teilweise heute schon praktiziert. Bei Klassenlagern, Projektwochen, Sportanlässen usw. sind Eltern gerne bereit, mitzumachen. Ein weiteres Hindernis jedoch ist die Berufstätigkeit der Eltern. Es werden Kinderkrippen gefordert und Blockzeiten eingeführt, damit die Eltern arbeiten können. Da wird es logischerweise immer schwieriger, sie zur Mitarbeit in der Schule zu verpflichten.

**Thorner, SP:** Als meine Generation zur Schule ging, war die Schule eine elternbefreite Zone. Als Kinder haben wir das genossen. Wenn Eltern auf dem Schulareal erschienen sind, hatte das mit einer überbehütenden Elternschaft zu tun oder es stimmte mit dem

Kind etwas nicht. Als ich Lehrerin wurde, kam langsam das Bewusstsein auf, dass das Elternhaus konstruktiv in die Schularbeit einbezogen werden sollte. Wir Lehrpersonen haben Elternabende veranstaltet. Seit 2009 haben wir eine Anerkennung im Schulgesetz, welche die hohe Bedeutung der Zusammenarbeit von Schule und Elternhaus und insbesondere das Engagement der Eltern für den Schulerfolg des Kindes anerkennt. Darin scheinen wir uns alle einig zu sein. Uneinig sind wir uns aber darüber, ob die Qualität der Rahmenbedingungen dieser gewachsenen Aufgabe gerecht wird. Der Regierungsrat meint in seiner Beantwortung, dass kein Handlungsbedarf bestehe. Unsere Fraktion sieht das anders. Im Bildungsbericht 2011 ist zu lesen, dass mit gezielten Massnahmen die Arbeitsbedingungen der Lehrerschaft verbessert werden sollen, falls sich jene des Kantons Thurgau nicht mehr als konkurrenzfähig erweisen. Unsere Fraktion unterstützt die Haltung von "Bildung Thurgau", welche in ihrer Resolution vom Juni 2011 fordert, dass Klassenlehrpersonen für ihre anspruchsvollen Aufgaben eine zweite Klassenlehrerlektion erhalten sollen. Die Rahmenbedingungen für die Lehrpersonen in unserem Kanton gehören schweizweit zu den schlechteren. Der Thurgau hat mit 30 Lektionen, 29 Pflichtlektionen plus 1 Klassenlehrerlektion eine der höchsten Pflichtlektionen. St. Gallen wird nächstens von 28 auf 27 Lektionen hinunterfahren. Wären Sie zufrieden, wenn wir im Steuerrating auch an dieser Stelle lägen? Die Wirtschaft hätte da schon lange moniert. Im Lehr- und Bildungsbereich haben wir Handlungsbedarf. Schulklassen zu führen, ist heute anspruchsvoller geworden. Es geht um viel mehr, als einfach vor der Klasse zu stehen. Die Unterschiedlichkeiten der Herkunftsfamilien mit ihren Werten, Regeln und Normen sind heterogener geworden. Jede dritte Familie in der Schweiz ist eine solche mit Migrationshintergrund. Jede vierte Familie in der Schweiz ist binational, also nur ein Elternteil hat Schweizer Nationalität. Die Pluralität der Lebensformen bringt für den Schulalltag eine grosse Herausforderung mit sich. Wer, wenn nicht die Klassenlehrperson, sorgt dafür, die bessere Einbindung der Eltern in der Schule gemäss § 21 sicherzustellen? Diese Kernaufgabe kann nicht delegiert werden, auch nicht an eine Fachstelle. Ich stelle fest, dass § 21 des Volksschulgesetzes noch nicht überall an der Basis angelangt ist. Die Einforderung der Erziehungspflichtigen kann und muss aber delegiert werden. Diese kann durch einen Schulleiter oder die Schulbehörde erfolgen. In Frauenfeld wurden positive Erfahrungen mit der Schulbehörde gemacht. Wir arbeiten intensiv mit der Vormundschaftsbehörde zusammen. Die beklagenden Voten, dass Eltern nicht hingehen, können aufgehoben werden, indem die Eltern mit Weisungen über die vormundschaftliche Behörde verpflichtet werden, eine Erziehungsberatungsstelle aufzusuchen. Andernorts wird das noch viel zu wenig praktiziert. Unsere Fraktion erwartet darum, dass der Regierungsrat sein Ohr für die Anliegen der Basis der Lehrpersonen offen behält und hofft, dass er auch mit der Aushandlung des Berufsauftrages bessere Rahmenbedingungen schafft. Eltern, welche sich nicht für die Schule interessieren, interessieren sich oft auch nicht für die Kinder. Kinder haben aber das Recht auf positive Rahmenbedingungen. Die Kinderrechte sind in der Schweiz ratifiziert. Hier besteht

Handlungsbedarf nicht erst dann, wenn die Kinder in der Schule sind. Früherkennung und -intervention sind das Gebot der Stunde. Bereits vor dem Kindergarten sollten die Eltern auf ihre Erziehungspflicht hingewiesen und Lernschritte gemacht werden. Elternbildung kann und muss zunehmend eingefordert werden. Richtigerweise hat der Regierungsrat auf das Konzept "Kind Jugend Familie" hingewiesen. Wir erwarten hoffentlich sehr bald weitere Schritte in der Förderung der vorschulischen Kinder- und Elternkompetenz.

**Mettler, FDP:** Die Interpellanten nehmen ein Thema auf, welches den engagierten und verantwortungsbewussten Lehrpersonen unter den Nägeln brennt. Wir sind uns alle einig, dass die Eltern einen grossen Einfluss auf den schulischen Erfolg ihrer Kinder haben können. Ein grosses Mass der Thurgauer Eltern nimmt diese Verantwortung auch heute noch wahr und unterstützt die Kinder bei deren Ausbildung. Von diesen Eltern wird kaum gesprochen. Selbstverständlich, denn gerade jene Gruppe der Eltern, welche mit der Erziehung und der Ausbildung überfordert ist oder aufgrund ihres Migrationshintergrundes keinen Zugang zur Elternmitwirkung hat, erfordert so viel Energie und Zeit, dass man die andere Gruppe leider so oft vergisst. Elternbildung, das heisst, Eltern für Erziehungs- und Schulfragen zu interessieren und darüber hinausgehend auch noch zu bilden, kann nach Meinung der FDP-Fraktion nicht alleine die Hauptaufgabe der Lehrpersonen sein. Gerade vor dem Hintergrund der hohen Arbeitsbelastung, welche immer wieder von den Lehrpersonen thematisiert und anerkannt wird, wäre das Übertragen der Elternbildung an sie der falsche Weg. Auch unseres Erachtens erreicht man Eltern am besten über die Schule ihrer Kinder. Deshalb sind alle an der Schule Tätigen wie Schulleitung, Schulbehörde, Schulsozialarbeit und Lehrpersonen aufgefordert, gemeinsam die Zusammenarbeit von Schule und Eltern zu institutionalisieren, das heisst, Eltern zu einer regelmässigen Zusammenarbeit zu interessieren und auch zu verpflichten. Eltern von noch nicht schulpflichtigen Kindern gehören unbedingt auch zu diesen Zielgruppen. Die Antwort des Regierungsrates fasst zumindest zusammen, dass vor allem die gesetzlichen Grundlagen für den Einbezug der Eltern in der Schule vorhanden seien, die Zusammenarbeit mit Lehrpersonen und den Erziehungsberechtigten im Berufsauftrag geregelt sei, die PH Thurgau die zukünftigen Lehrpersonen in ihrer Ausbildung auf die Zusammenarbeit mit den Eltern vorbereite und die Fachstelle für Kinder, Jugend und Familienfragen sowie die Thurgauische Arbeitsgemeinschaft für Elternorganisationen (TAGEO) sich dem Thema annehme. Es sieht so aus, als wäre alles für das Eintreten einer besseren Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schule vorbereitet. Wir stellen fest, dass auf dem Papier alles stimmt, nicht aber in der Praxis. Die Grundlagen sind gelegt und Konzepte wie jenes der Fachstelle für Kinder-, Jugend- und Familienfragen erarbeitet. Mir fehlen aber Umsetzungsbeispiele. Irgendwo steckt das Ganze fest. Ich verstehe deshalb, dass die Lehrpersonen das Problem in den Grossen Rat tragen.

**Gubser, SP:** Beim Lesen der Antwort auf unsere Interpellation habe ich den Eindruck erhalten, dass für das Departement alles gut sei. Was soll geändert werden? Was "motzen" diese zwei Lehrer wieder? Die Diskussion der Interpellation wurde einige Male verschoben. Mittlerweile ist der Bildungsbericht 2011 erschienen. Ich zitiere aus dem Vorwort der zuständigen Departementschefin: "Daraus ergeben sich zwei strategische Schwerpunktziele in der Thurgauer Bildungslandschaft: Die Elternbildung und die Zusammenarbeit von Schule und Elternhaus verdienen zum einen eine weitere Akzentuierung und Verbesserung. Zum anderen sollen die Rahmen- und Arbeitsbedingungen der Lehrpersonen sorgfältig überprüft werden." Genau dahin zielten unsere Fragen. Ich stelle schon beim Departement eine gewisse Widersprüchlichkeit fest. Im Bildungsbericht wird eigentlich zugegeben: Dort wo die Hauptbaustellen liegen, müsse etwas getan werden. Zur ersten Frage bezüglich Wichtigkeit der Elternarbeit steht in der Antwort des Regierungsrates, dass der Auftrag der Lehrpersonen primär in der Information der Eltern und nicht in der Elternbildung liege. Wie kann man zwischen Information und Elternbildung unterscheiden? Ich dachte immer, dass Bildung sehr viel mit Information zu tun habe. Es ist doch wichtig, dass wir mit unseren Informationen oder Elternbildung an möglichst viele Personen, also Eltern herankommen. Ich war jahrelang in der Elternschule in Arbon tätig. Wenn wir es mit Flugblättern und Eingesandtes geschafft haben, dass vierzig Personen an einem Anlass zur Elternbildung teilgenommen haben, waren wir stolz. Wenn ich in meiner Schulklasse die Eltern einlade, um über die Schule und die Elternerziehung zu sprechen, kommen nach zwanzig Einladungen fünfundzwanzig bis dreissig Personen. Es ist völlig klar: Je näher die Schule bei den Eltern und je näher die ganze Diskussion bei den eigenen Kindern ist, umso grösser ist das Interesse. Deshalb soll meines Erachtens der Weg über die Schule gehen. Es kann nicht Aufgabe der Schulgemeinde sein, Elternbildung zu betreiben, sondern es ist Aufgabe der Schulgemeinde, die Lehrer bei der Zusammenarbeit zu unterstützen. Wir müssen erreichen, dass möglichst viele oder möglichst alle Eltern miteinbezogen werden. Wenn die Lehrerinnen und Lehrer diese verstärkte Elternarbeit machen müssen, sollen oder dürfen, müssten wir auch sehen, wie viel Zeit wir brauchen, wie gross der Aufwand ist und dass mehr Zeit zur Verfügung gestellt werden muss. Für mich ist es ein Dürfen, weil ich dadurch interessante Rückmeldungen erhalte, welche mich in meiner Aufgabe bestärken. Heute ist oftmals Zeit auch Geld. Meines Erachtens sind gerade im Bereich der Zusammenarbeit zwischen der Schule und dem Elternhaus die Finanzen eigentlich gut eingesetzt, jedenfalls besser als in irgendwelchen Hochglanzbroschüren. In der Antwort zur Ausbildung an der PH Thurgau steht: "Die Elternarbeit bzw. die Zusammenarbeit mit den Eltern nimmt in der Ausbildung an der PHTG einen grossen Stellenwert ein." Somit ist eine Zahl unter 5 % ein grosser Stellenwert. Nicht aber für mich. Ich habe mit verschiedenen Kolleginnen und Kollegen gesprochen, welche frisch von der Ausbildung kamen und im Rahmen ihrer jungen Lehrertätigkeit auch zur Weiterbildung in Kreuzlingen waren. Sie erzählten, dass die Elternarbeit eine sehr kleine Rolle gespielt habe. Meines Er-

achtens muss das verbessert und ergänzt werden, ob das nun in eidgenössischen Lehrplänen steht oder nicht. Es muss unser primäres Anliegen sein, dass alle Kinder in unserer Gesellschaft integriert werden. Dazu ist es nötig, die Eltern einzubeziehen. Das ist primär die Aufgabe der Eltern, aber wir müssen sie befähigen und mit ihnen zusammenarbeiten, was Zeit und Geld braucht. Dafür muss der Kanton hinstehen.

Regierungsrätin **Knill**: Ich danke Ihnen für die engagierte Diskussion. Ich stelle zwischen dem zitierten Vorwort im neuen Bericht zur Entwicklung des Thurgauer Bildungswesens und der Antwort des Regierungsrates keinen Widerspruch fest. Der Regierungsrat hat in seiner Antwort zur Interpellation darauf hingewiesen, welche Grundlagen gelegt wurden und wo man dran ist. Es geht auch darum, dass man mit entsprechenden Umsetzungsprojekten in Kürze vorzeigen kann, was auch in Zusammenarbeit beispielsweise mit der TAGEO und mit einzelnen Schulgemeinden, welche sich dem Thema "Elternbildung" in einem sehr hohen und engagierten Masse angenommen haben, initiiert wurde. Die Grundlagen sind gelegt und die Schulgemeinden müssen gemäss Gesetz und Verordnung in ihrer Organisationsplanung die Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schule definieren. Dass in dieser ganzen Arbeit die einzelnen Lehrpersonen eine zentrale und wichtige Rolle spielen, haben wir in unserer Beantwortung ebenfalls aufgezeigt. Es sind aber nicht nur die Klassenlehrpersonen, sondern es sind auch die Schulleitung und die Schule als Ganzes gefordert. Eine weitere Grundlage haben wir nicht zuletzt auch mit dem neuen Beitragsgesetz gelegt, welches den Schulgemeinden eine höhere Autonomie beimisst, damit die Schulen bedürfnisgerechte Elternbildung aufbauen können. Beispielsweise können mit einer Pauschale von Fr. 30.-- pro Schüler spezielle, individuelle Bedürfnisse für die Weiterentwicklung der Schule oder für gezielte Einzelmöglichkeiten eingesetzt werden. Ob eine Klassenlehrperson, wenn es die Umstände erfordern, auf der Grundlage dieses Schülerbeitrages gezielt zeitlich entlastet wird, ist Sache der einzelnen Schulen. Solche Einzelfalllösungen ziehen wir dem Giesskannenprinzip mit zwei zusätzlichen Klassenlehrerlektionen, wie es die Interpellanten fordern, vor. Nicht nur auf der Sekundarschulstufe ist der Begriff "Klassenlehrperson" nicht mehr unbedingt jene Person, welche sich am meisten mit den einzelnen Schülern beschäftigt. Je nach Schulmodell sind es Schüler, welche viel Zeit mit anderen Lehrpersonen verbringen. Bei uns sind die Schulmodelle etwas unterschiedlich. Wenn wir "nur" die Klassenlehrperson mit drei Lektionen entlasten, zielt das meines Erachtens auch nicht in die richtige Richtung. Im Zusammenhang mit den Zeitgefässen und mit der Überarbeitung des Berufsauftrages haben wir gezeigt, dass wir auch die Anliegen prüfen, wie für die Lehrpersonen in den vier Hauptbereichen, welche der Berufsauftrag ausschildert, entsprechende Verbesserungen einzuführen sind. Es gibt unterschiedliche Arten, wie die Schulgemeinden die Zusammenarbeit definieren. Wir müssen die Frage sowie die Einforderung einer aktiven Mitarbeit der Eltern auch mit dem Volksschulgesetz beantworten, wo Sanktionsmöglichkeiten geschaffen sind. Seit der Paragraph im Volksschulgesetz steht, haben wir

erhoben, dass beispielsweise aufgrund ausbleibender Zusammenarbeit oder mangelnder Unterstützung der Eltern in vier Schulgemeinden eine Anzeige an das Bezirksamt erfolgte. Das Bezirksamt hat Bussen zwischen Fr. 200.-- und Fr. 500.-- ausgesprochen, welche auch bezahlt wurden. Die Wirkung ist damit erwiesen. Natürlich waren die Eltern nicht begeistert. Weitere sieben Schulgemeinden machten unter diesem Paragraphen auch Anzeige beim Bezirksamt in Sachen "Fernbleiben vor oder nach den Ferien". Auch hier wurden die Eltern gebüsst und sie haben die Busse bezahlt. Nach Auskunft der Schulgemeinden kam es auch in diesen Fällen zu keinen weiteren Widerhandlungen mehr. Vier Schulgemeinden haben Massnahmen angedroht. Auch dort sei die Wirkung ebenfalls eingetreten und die Situation und die Zusammenarbeit hätten sich gebessert. Die Möglichkeit im Volksschulgesetz wird tatsächlich genützt, bislang aber noch zu wenig. Es ist aber ein Instrument gegen renitente Eltern vorhanden, welche sich wirklich nicht um die Zusammenarbeit mit der Schule bemühen. Als Mutter wurde ich für einen obligatorisch erklärten Elternabend eingeladen, wo es um die Erziehung, Regelungen und Konflikte ging. Man musste sich mit Gründen entschuldigen, wenn man nicht teilnehmen konnte. Wenn es dem Bedarf und dem Bedürfnis entspricht, alle Eltern für ein ganz wichtiges Thema in die Schule zu holen, frage ich mich, welche Instrumente dann die Schulgemeinden ergreifen, um mehr als zehn Eltern erreichen zu können. Hier haben die Schulgemeinden Instrumente, welche aber genützt werden müssen. Da bewegt man sich in die richtige Richtung. Ich bin davon überzeugt, dass die Elternarbeit und -bildung auf verschiedenen Ebenen und Pfeilern weiterentwickelt werden muss. Kantonsrätin Herzog vermisst Aussagen zur Weiterbildung der Lehrpersonen. Die Weiterbildungskurse für Lehrpersonen der Volksschule werden von der Pädagogischen Hochschule Thurgau (PHTG) in Zusammenarbeit mit dem Amt für Volksschule entwickelt. Dies erfolgt über die breit abgestützte Begleitgruppe "Weiterbildung", in der Bildung Thurgau, der Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Thurgau (VSL TG) und der Verband Thurgauer Schulgemeinden (VTGS) vertreten sind. In diesem Gremium werden die Bedürfnisse für künftige Weiterbildungskurse aufgenommen. Es liegt massgeblich auch an den Lehrpersonen, beispielsweise Bedürfnisse in der Weiterbildung in Sachen Elternarbeit und -zusammenarbeit zu melden, damit diese dann in der koordinierenden Sitzung aufgenommen werden können und entsprechende konkrete Kurse auch stattfinden. Den Handlungsbedarf, hier auf verschiedenen Ebenen weiter zu wirken, schliessen wir überhaupt nicht aus. Es ist eine ganz bedeutende Arbeit. Es sollte auch möglich sein, die Elternbildung und die Befähigung der Eltern möglichst früh soweit verbessern zu können, damit wir auf der Sekundar- oder der Volksschulstufe uns nicht mehr mit solchen Problemen beschäftigen müssen. Hier sind wir alle gefordert. Der Regierungsrat wehrt sich zum jetzigen Zeitpunkt dagegen, dass das Problem einfach zu lösen sei, indem man nebst der jetzigen Entlastungslektion zwei zusätzliche Lektionen spricht. Er hat aufgezeigt, dass auch die Rahmenbedingungen überprüft werden. Der Thurgau steht bezüglich Rahmenbedingungen nicht am schlechtesten da. Wir führen immer wieder

Diskussionen mit der Lehrerschaft. Wenn der Kanton St. Gallen die Lektionenzahl senkt, darf man nicht vergessen, dass er auch die Lektionen für die Schüler senken und es damit eine kostenneutrale Aktion wird. Er nimmt nicht mehr Geld in die Hand. Wir haben zurzeit noch keinen Handlungsbedarf, die Lektionen der Schüler zu senken, zumal wir abwarten, wie sich die ganze Lektionendotation im Hinblick auf den neuen Lehrplan 21 entwickelt. Ich schliesse nicht aus, dass wir diese Überlegungen auch im Thurgau durchaus anstellen können. Jetzt einfach die Lektionen zu senken, ist das falsche Mittel, um auf das Problem oder das Bedürfnis der Elternbildung reagieren zu können. Ich nehme Ihre Anregungen aber sehr gerne auf.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

**Präsident:** Das Geschäft ist erledigt.

**3. Gesetz über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsgesetz)**  
(08/GE 23/325)

**Redaktionslesung** (Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission  
siehe Anhang zum Protokoll)

Kommissionspräsident **Jung**, SVP: Beim vorliegenden Erlass handelt es sich um ein neues kantonales Gesetz über die Sportförderung, welches kurz und gut formuliert daherkommt. Insbesondere ist wohltuend, dass sein Einleitungsparagraph nicht mit: "Dieses Gesetz bezweckt die Förderung ..." anfängt. Die Gesetzgebungs- und Redaktionskommission musste lediglich vereinzelte kleinere Anpassungen vornehmen.

In § 2 Abs. 2 wurde "in Achtung der ethischen Werte" mit "unter Beachtung der ethischen Werte" übersetzt.

Den Abschnittstitel II. haben wir in "Massnahmen" gekürzt, damit der Begriff "Fördermassnahmen" nicht im Titel, im Randtitel und zu Beginn des Paragraphen gleich dreimal hintereinander erscheint.

In § 10 schien uns "gespiesen" korrekter beziehungsweise schweizerischer als "gespeist".

Schliesslich versuchten wir, § 11 lesefreundlicher zu gestalten.

Diskussion - **nicht benützt.**

**Schlussabstimmung** (Schlussfassung siehe Anhang zum Protokoll)

Dem Gesetz über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsgesetz) wird mit 102:1 Stimmen zugestimmt.

**Ermittlung des Behördenreferendums:** Keine Stimme.

Das Behördenreferendum ist nicht ergriffen worden. Das Gesetz unterliegt der fakultativen Volksabstimmung.

#### 4. Polizeigesetz und Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung des Staatspersonals (Besoldungsverordnung) vom 18. November 1998 (08/GE 22/310)

##### 4.1 Teil I: Polizeigesetz

##### 2. Lesung (Fassung nach 2. Lesung siehe Anhang zum Protokoll)

###### I. Allgemeine Bestimmungen

###### §§ 1 bis 6

**Gantenbein, SVP:** Ich spreche zu den §§ 3 und 71. In der 1. Lesung wurde etliche Male darauf hingewiesen, dass der polizeiliche Assistenzdienst nicht das Anliegen der Kantonspolizei sei, sondern auf Wunsch der Gemeinden erfolge. Deshalb erachte ich es als eine Selbstverständlichkeit, dass der Auftraggeber des Leistungsauftrages, und das ist hier die Gemeinde, auch für die Kosten aufkommen muss. Auf keinen Fall darf durch neue Kantonssubventionen eine Wettbewerbsverzerrung entstehen. Ich stelle daher den **Antrag**, § 3 Abs. 2 wie folgt zu formulieren: "Die Gemeinden können zur Erfüllung ihrer Sicherheitsaufgaben den polizeilichen Assistenzdienst gegen eine kostendeckende Entschädigung beiziehen." Es ist überhaupt nicht meine Absicht, zusätzliche administrative Aufgaben zu generieren. Wie ich feststellen konnte, sind die entsprechenden Kosten und Erträge des neuen Assistenzdienstes im Budget ausgeglichen dargestellt.

**Koch, SP:** Im Namen der SP-Fraktion empfehle ich den Antrag Gantenbein zur Ablehnung. Damit werden neue Probleme geschaffen. Mit der Einfügung des Wortes "kostendeckend" wird das Feld für die Diskussion darüber geöffnet, welche konkreten Kosten einzurechnen sind. Dies stellt einerseits eine unnötige Verkomplizierung sowie andererseits einen Eingriff in die operativen Organisationsbelange der Kantonspolizei dar. Selbstverständlich erwartet die SP-Fraktion vom Regierungsrat, dass die durch ihn festgelegten Entschädigungen realistisch sind. Es erscheint jedoch als unnötig, dies im Gesetz zu erwähnen.

**Walter Schönholzer, FDP:** Die FDP-Fraktion ist grundsätzlich davon ausgegangen, dass kostendeckende Entschädigungen eingefordert werden. Wir sind immer für den freien Markt. Wenn mit dem Antrag Gantenbein Klarheit in Bezug auf die gleich langen Spiesse zwischen dem polizeilichen Assistenzdienst und den Privaten geschaffen werden kann, stimmen wir ihm zu.

Kommissionspräsident **Weibel, CVP/GLP:** Der Polizeikommandant hat der vorberatenden Kommission zu § 3 Abs. 2 folgende Erläuterungen abgegeben: "Die Leistungen der Kantonspolizei gemäss ihren Kernaufgaben sind für die Gemeinden unentgeltlich. Beim

Assistenzdienst geht es aber darum, Sicherheitsaufgaben der Gemeinden zu übernehmen. So wie die Gemeinden diese Leistungen heute bei privaten Sicherheitsdiensten einkaufen, könnten zukünftig die Leistungen des Assistenzdienstes entgeltlich in Anspruch genommen werden." Die Diskussion zum Thema Entschädigung wurde nicht weiter geführt. Ich interpretiere die Erläuterungen des Polizeikommandanten so, dass die Leistungen durch die Gemeinden zu Marktpreisen entschädigt werden und mindestens kostendeckend sein müssen. Der Antrag Gantenbein liegt nach meiner Ansicht nicht quer.

Regierungsrat **Dr. Graf**: Ich bitte Sie, den Antrag Gantenbein abzulehnen. Selbstverständlich wollen wir die Sicherheit in den Gemeinden erhöhen und keine Geschenke machen. Der Begriff "kostendeckend" gehört wenn schon in die Verordnung, und diesbezüglich wird sich der Regierungsrat neben anderen Punkten, die es auch noch zu regeln gilt, vertieft Gedanken machen.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

**Abstimmung:** Der Antrag Gantenbein wird mit 60:38 Stimmen gutgeheissen.

**Blatter, SVP:** Als ich in der 1. Lesung beantragte, dass § 4 Abs. 4 zu streichen sei, wurde mir durch den Kommissionspräsidenten Hartnäckigkeit attestiert, was ich als Kompliment aufgefasst habe. Die Aussage von Kantonsrat Koch verlangt jedoch eine Korrektur. Ich vertrete hier keine Partikularinteressen für Kreuzlingen. Im Thurgau gibt es immerhin noch fünf Gemeinden, die über eine eigene Gemeindepolizei verfügen. Sie sind im Thurgauer Gemeindepolizeiverband zusammengeschlossen, der zudem dem Schweizerischen Polizeiverband angehängt ist. Mit der jetzigen Formulierung ändern Sie zugleich den Thurgauer Gemeindepolizeiverband, der sich schliesslich auch umtaufen müsste. Aus meiner Sicht ist es unbestritten, dass mit dem vorliegenden Vorschlag die Arbeit sowie die Akzeptanz der operativ tätigen Gemeindepolizisten beeinträchtigt werden. Nach Rücksprache mit fast allen Gemeindepolizisten wird mir unisono bestätigt: Das Auftreten wird erschwert. Nach wie vor besteht ein gewisser Respekt gegenüber der Polizei. Die Offenheit gegenüber einem Polizisten ist grösser als beispielsweise gegenüber einem Beamten des Ordnungsdienstes. Mit der Umbenennung erfolgt zugleich ein Autoritätsverlust, was die täglichen Aufgaben erschwert. Die Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei hat bislang immer gut funktioniert. Es ist nie zu Konflikten oder Schwierigkeiten in Bezug auf die Kompetenzen gekommen. Aber darum geht es mir nicht. Ob zum Beispiel ein Gemeindepolizist eine Waffe tragen darf oder nicht, diese Kompetenz liegt nach wie vor beim Regierungsrat. Es geht mir um das rechtmässige Auftreten eines Gemeindepolizisten, das ihn in seiner Aufgabenerfüllung unterstützt. Ich frage mich, wieso eine gut funktionierende Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde- und der Kantonspolizei beeinträchtigt werden soll. Zudem haben einige der Gemeindepolizisten effektiv den Polizeiberuf erlernt. Ihnen wollen wir nun verbieten, die erlernte Berufsbe-

zeichnung zu verwenden, was nach meiner Auffassung rechtlich fragwürdig ist. In § 64 der Thurgauer Verfassung steht, dass Kanton und Gemeinden die öffentliche Ordnung und Sicherheit gewährleisten. Es kann nicht sein, dass nur noch der polizeiliche Assistenzdienst als Polizei wahrgenommen werden darf, obwohl ich akzeptiere, dass es eine klare Unterscheidung zwischen den privaten Sicherheitsdiensten und der Gemeinde- respektive Kantonspolizei geben muss. Ich stelle deshalb den **Antrag**, § 4 Abs. 4 wie folgt zu formulieren: "Die durch die Gemeinden beauftragten privaten Sicherheitsorgane müssen sich hinsichtlich Bezeichnung und Uniformierung klar von den Kantonspolizistinnen und Kantonspolizisten unterscheiden. Die gemeindeeigenen Polizeiorgane sind davon ausgenommen." Mit diesem Antrag erreichen wir eine klare Trennung zwischen den privaten Sicherheitsdiensten und der Gemeinde- respektive Kantonspolizei. Ich bitte Sie, gut funktionierende Strukturen nicht zu verhindern, sondern zu unterstützen.

**Jordi**, EVP/EDU: Ein Teil unserer Fraktion unterstützt den Antrag Blatter. Den fünf gut funktionierenden Stadt- und Gemeindepolizeien sollte nicht der Boden unter den Füßen weggezogen werden. Ebenso sind die Stadt- und Gemeindepolizeien heute bezahlbar. Beim Assistenzdienst werden die Kosten kantonal festgelegt, und die Gemeinden bezahlen. Falls der Antrag Blatter abgelehnt wird, werde ich einen Antrag zur Ergänzung von § 74 stellen.

**Schenker**, SVP: Erlauben Sie mir zu Beginn meiner Ausführungen ein Zitat von Maria von Ebner Eschenbach, die zur Hartnäckigkeit sagte: "Ausdauer ist eine Tochter der Kraft, Hartnäckigkeit eine Tochter der Schwäche, ... ." Der Regierungsrat kann den Gemeinden zur Erfüllung von kommunalen Sicherheitsaufgaben verkehrs- und ordnungsdienstliche Aufgaben übertragen. Das ist heute so und bleibt mit dem revidierten Polizeigesetz so. Die Sicherheitsorgane der Gemeinden werden also weder abgeschafft noch in ihren bisherigen Aufgaben und Kompetenzen beschnitten. Aber die Angestellten der Gemeinden üben eben andere Aufgaben aus als die Kantonspolizistinnen und -polizisten. Die Kantonspolizei sorgt unter anderem mit Zwangsmassnahmen, zum Beispiel mit Personenkontrollen, für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Solche Zwangsmassnahmen sind wegen des Gewaltmonopols der Kantonspolizei vorbehalten. Private Sicherheitsdienste und Sicherheitsorgane der Gemeinden dürfen keine Zwangsmassnahmen vornehmen. Und deshalb ist eine klare Abgrenzung auch hinsichtlich der Bezeichnung und Uniformierung vorzunehmen. Der Bürger, namentlich der unbescholtene, will wissen und sofort erkennen, wer in seine Grundrechte eingreift und ob der Eingreifer dazu überhaupt legitimiert ist oder nicht. Das hat nichts mit einem Verlust an Autorität für die Sicherheitsorgane der Gemeinden zu tun. Autorität kann man nämlich nur in jenen Bereichen ausüben, in denen man überhaupt autorisiert ist. Alles andere ist ein gefährlicher Etikettenschwindel. Ich will, dass der Bürger weiss: "Wo Polizei draufsteht, ist Polizei drin." Deshalb bitte ich Sie, den Antrag Blatter abzuweisen.

**Stephan Tobler, SVP:** Die grosse Mehrheit der SVP-Fraktion unterstützt den Antrag Blatter. Polizeiliche Aufgaben sind generell hoheitliche Kontrollen. In unseren kantonalen Gesetzen, die teilweise durch den Kanton und teilweise durch die Gemeinden vollzogen werden, sind auch andere Polizeiorgane verankert. Beispiele: Baugesetz, Gesundheitsgesetz, Feuerpolizeigesetz oder Lebensmittelgesetz. Nun wollen wir quasi den Ausdruck "Polizei" mit einem Gesetz schützen. Mit "Gemeindepolizei" kommt einfach ein weiterer Ausdruck zu den Polizeiorganen hinzu. Es gibt aber auch noch einen anderen Grund, weshalb wir dem Antrag zustimmen sollten: Die Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden klappt generell gut. Insbesondere unter dem Titel "Ruhe und Ordnung" ist es ganz wichtig, dass sie funktioniert, besteht doch das gemeinsame Ziel, für Ruhe und Ordnung in den Gemeinden zu sorgen, was schon schwierig genug ist. Dafür brauchen wir alle Mittel und auch die Gemeindepolizei. Es gilt, den Respekt ihr gegenüber zu wahren, die sich bereits heute verantwortungsbewusst engagiert und einen Beitrag in diese Richtung auf unserem Kantonsgebiet leistet.

**Jung, SVP:** Über diese Problematik haben wir in der vorberatenden Kommission ausführlich diskutiert und sind zu einem klaren Ergebnis gekommen. Der Rat hat in der 1. Lesung wiederum ausgiebig darüber diskutiert und ist ebenfalls zu einem klaren Ergebnis gekommen. Mir kommt es heute so vor, als ob wir in der 1. Lesung des vorliegenden Gesetzes stünden. Ich bitte Sie, den Antrag Blatter abzulehnen. Es geht effektiv um einen Etikettenschwindel. Wir haben als Grundsatz festgelegt, dass es in unserem Kanton ein Polizeikorps gibt, und zwar die Einheitspolizei. Die Gemeinden können per definitionem nur noch Sicherheitsaufgaben verkehrs- und/oder ordnungsdienstlicher Art betreiben. Wenn man dem jetzt "Polizei" sagt, dann haben wir zwei Gattungen von Polizei in unserem Kanton, nämlich die eine mit umfassenden Kompetenzen und die andere, die nur teilweise ausgebildet und kompetent ist. Natürlich gibt es Polizeiorgane wie zum Beispiel in Kreuzlingen, die entsprechend ausgebildet sind, doch könnte man dort ja dieselbe Lösung treffen, wie sie andernorts mit Erfolg angewendet wird.

**Walter Schönholzer, FDP:** Wenn Kantonsrat Blatter sagt, es sei verständlich, dass der Kanton eine klare Trennung zwischen den privaten Sicherheitsdiensten und der Kantonspolizei will, dann muss ich fragen, welche Trennung er meint. Es geht darum, Klarheit für den Bürger zu schaffen, und das geht über die Uniform hinaus. Die Polizei ist in einer einheitlichen Uniform erkennbar, und nur die Kantonspolizei und der polizeiliche Assistenzdienst sind mit dem Gewaltmonopol ausgestattet. Die Stadt- oder Gemeindepolizei ist dazu nicht ermächtigt. Es wurde bereits gesagt, dass es eigentlich ein Etikettenschwindel ist. Die Stadt- oder Gemeindepolizei hat genau die gleiche Handlungsfähigkeit wie ein Securitasdienst, der für die Gemeinde unterwegs ist. Es kann doch nicht sein, dass wir ihnen auch den Namen "Polizei" zugestehen. Städte wie Frauenfeld, Arbon oder Weinfelden haben das längst erkannt, gehandelt und ihre Gemeinde- oder

Stadtpolizei in die Kantonspolizei integriert. Deshalb bitte ich Sie im Namen der FDP-Fraktion, den Antrag Blatter abzulehnen.

**Koch, SP:** Die SP-Fraktion empfiehlt den Antrag Blatter nach wie vor einstimmig zur Ablehnung. Es ist nach wie vor die Meinung der Fraktion, dass ein Polizist auch ein solcher sein soll. Die Gemeinden profitieren nicht vom Gewaltmonopol, sondern können lediglich die delegierten Aufgaben wahrnehmen. Somit sind Gemeindeordnungskräfte unabhängig ihrer konkreten Ausbildung nicht mit Kantonspolizisten vergleichbar. Im Übrigen kann nicht sichergestellt werden, dass eine angemessene Ausbildung erfolgte und die Weiterbildung gewährleistet ist.

**Schlatter, CVP/GLP:** Ich bin schon ein bisschen enttäuscht darüber, wie stiefmütterlich gemeindeeigene Polizeiorgane behandelt werden. Man setzt sich für die kantonale Polizei ein, und dass es Polizeielemente in den Gemeinden gibt, wird einfach auf die Seite gestellt. Ich habe die Gesetzesargumente gehört, Argumente von Puristen, die ein neues Gesetz schreiben und möglichst grosse Ordnung haben möchten. Wir müssen auch an die Zukunft denken und uns die Frage stellen, was denn sein könnte, wenn vielleicht in zehn oder fünfzehn Jahren die kantonalen Polizeielemente nicht mehr ausreichen, um die Sicherheit in den Gemeinden zu garantieren. Falls dies einmal eintreten sollte, dann gibt es für mich nur eine Organisation, die in der Lage wäre, die Sicherheit auszubauen, wenn dies der Kanton nicht tut. Dass dies nach dem heutigen Gesetz nicht vorgesehen ist, nehme ich zur Kenntnis. Aber nicht nur Juristen, sondern auch Sie wissen, dass man Gesetze ändern kann, wenn sie nicht mehr adäquat sind. Beim Antrag Blatter geht es darum, dass sich die Sicherheitsorgane auf Stufe Gemeinden noch Polizei nennen und eine Uniform tragen dürfen, selbst wenn sie nicht die gleichen Kompetenzen haben, wie sie im kantonalen Polizeikorps vorgesehen sind. Es steht nichts davon, dass sie Waffen tragen müssen. Aber das gibt es, beispielsweise einen Gemeindepolizisten in Amriswil, der eine Ausbildung als Kantonspolizist absolviert hat und aufgrund dieser Ausbildung eine Waffe tragen darf. Es geht um Bezeichnungen und um den Auftritt. Wir tun so, als ob es dies nicht gäbe, aber wir haben Gemeinden oder Städte mit solchen Diensten. Wir wollen gewisse Möglichkeiten, um einen Sicherheitsdienst oder einen sicherheitsrelevanten Auftritt weiterhin auf Stufe Gemeinde führen zu können, und wir wollen auch, dass sich diese Leute Gemeinde- oder Stadtpolizisten nennen dürfen. Wir haben verschiedene Polizeien in der Schweiz. Ich bitte Sie, die Uniformierung und Benennung von den Funktionen zu unterscheiden. An den Funktionen wird nichts geändert. Ein rechter Teil der CVP/GLP-Fraktion wird den Antrag Blatter unterstützen.

**Jordi, EVP/EDU:** Es gibt noch eine andere Seite: Kürzlich entdeckte die Stadtpolizei Bischofszell einen Dealer. Dieser hätte sich nicht von einem Sicherheitsorgan zum Warten auf die Kantonspolizei überreden lassen. Der Stadtpolizist hat sofort die Kantonspolizei

benachrichtigt und dann gewartet, bis diese eintraf. Der Dealer wurde der Kantonspolizei übergeben. Das ist ein kleines Beispiel aus der Praxis, und ich bitte Sie, dem Antrag Blatter zuzustimmen.

Kommissionspräsident **Weibel**, CVP/GLP: Es scheint, dass sich Kantonsrat Blatter noch am Strohalm des Sprichwortes "Steter Tropfen höhlt den Stein" festhalten möchte. Wenn Sie wollen, dass das Gewaltmonopol, über das nur die Kantonspolizei verfügt, mit der Bezeichnung "Polizei" und der Uniformierung verankert und erkennbar ist, müssen Sie konsequenterweise den Antrag Blatter ablehnen.

**Jung**, SVP: Zur Klarstellung muss ich noch ausführen, dass es beim Antrag Blatter nicht nur um die Benennung, sondern auch um die Uniformierung geht. Solche Polizisten könnten dann auch gleich uniformiert daherkommen, was ich ablehnen würde.

Regierungsrat **Dr. Graf**: § 4 des Polizeigesetzes widerspiegelt den Grundsatz "ein Kanton, eine Polizei". Damit sollte klar sein, dass die Einheitspolizei unser Ziel ist. Wir streben nach Transparenz und nach Rechtssicherheit für unsere Bürgerinnen und Bürger, die sich darauf verlassen können, dass die mit "Polizei" beschrifteten Personen auch tatsächlich das Polizeimonopol ausüben dürfen. Wichtig sind die entsprechenden Kompetenzen. Sowohl die Stadtpolizei Kreuzlingen als auch die anderen Stadtpolizeien haben keine Ermächtigung, Zwangsmassnahmen vorzunehmen. Sie sind, was die verkehrs- und sicherheitspolizeilichen Aufgaben betrifft, den privaten Sicherheitsunternehmen gleichgestellt. Deshalb ist im Rat auch das geflügelte Wort entstanden: "Wo Polizei draufsteht, muss auch Polizei drin sein." Es geht, wie verschiedene Rednerinnen und Redner heute ausgeführt haben, um das Gewaltmonopol und nicht um die Ausbildung, wobei ich in diesem Zusammenhang anerkenne, dass einige der Gemeindepolizisten ausgebildet sind. Aber ich bitte Sie, auch zu bedenken, dass es Leute gibt, die eine sehr geringe Ausbildung haben und dann als Polizisten in unserem Kanton herumlaufen. Das wollen wir verhindern. Es geht nicht um einen Purismus, sondern darum, eine problematische Grauzone im Kanton Thurgau endlich zu beseitigen.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

**Abstimmung:** Der Antrag Blatter wird mit 65:50 Stimmen abgelehnt.

II. Organisation

§§ 7 bis 10

Diskussion - **nicht benützt.**

III. Aufgaben der Kantonspolizei

§§ 11 bis 17

Diskussion - **nicht benützt.**

#### IV. Polizeilicher Zwang

§§ 18 bis 22

Diskussion - **nicht benützt.**

#### V. Polizeiliche Massnahmen

§§ 23 bis 55

**Schnyder**, SVP: Ich spreche zu § 32. Es darf an dieser Stelle verraten werden, dass sich die Gesetzgebungs- und Redaktionskommission bereits einmal mit der Wortwahl in den Paragraphen des neuen Polizeigesetzes befasst hat. Da kam es vor, wie schon öfters passiert, dass in der Diskussion über die Verwendung eines anderen Wortes plötzlich festgestellt wurde, dass man in die Materie eingreifen würde. Insofern ist es praktisch, wenn die 2. Lesung noch nicht abgeschlossen ist. Ich **beantrage**, § 32 folgendermassen abzuändern: "Über Vorladungen und Befragungen von Kindern und Jugendlichen werden die Inhaber der elterlichen Sorge beziehungsweise die gesetzliche Vertretung orientiert, soweit dadurch das Kindeswohl nicht gefährdet wird oder das Bundesrecht oder das kantonale Recht nichts anderes bestimmt." Die neue Formulierung beinhaltet sowohl die leiblichen Eltern mit Sorgerecht als auch andere Personen, die berechtigt sind, die elterliche Sorge auszuüben. Und sie präzisiert vor allem den Umstand, dass das Sorgerecht nicht immer beiden Elternteilen zugesprochen ist. Wenn also Kinder oder Jugendliche vorgeladen werden, muss zwingend diejenige Person orientiert werden, die das Sorgerecht innehat. Ein Jurist des zuständigen Departementes erklärte den Kommissionsmitgliedern, dass es die jetzige Formulierung zuliesse, dass zum Beispiel der Vater, der zwar sehr kooperativ ist, aber kein Sorgerecht hat, informiert wird und die erziehungsberechtigte Mutter nicht. Ich bin gespannt, ob die Juristen im Rat die gleiche Ansicht haben. Wenn dem so wäre, bitte ich sie, meinen Antrag zu unterstützen.

Kommissionspräsident **Weibel**, CVP/GLP: Dem Protokoll aus der Vorberatung entnehme ich, dass keine Diskussion zu diesem Thema stattgefunden hat. Mir leuchtet jedoch ein, dass diese Präzisierung wichtig ist, um nicht neue Probleme auszulösen, und ich bitte Sie, dem Antrag Schnyder zuzustimmen.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

**Abstimmung:** Dem Antrag Schnyder wird mit grosser Mehrheit zugestimmt.

**Iseli**, GP: Tiere sind keine Sache. Trotzdem werden sie im vorliegenden Gesetz als solche behandelt. Das ist unschön, lässt sich aber nicht mehr ändern. Im Sinne einer Schadensminimierung stelle ich den **Antrag**, bei Ziffer 1 von § 52 das Wort "abgestellt sein" durch "sich befinden" zu ersetzen. Es würde dann heissen: "Die Kantonspolizei darf Tiere sowie Fahrzeuge und andere Sachen von einem Ort fernhalten, wegschaffen oder wegschaffen lassen, wenn sie sich vorschriftswidrig auf öffentlichem Grund befinden." Ich entschuldige mich dafür, dass ich diesen Antrag erst in der 2. Lesung stelle.

Als Mitglied der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission ist mir erst dort aufgefallen, wie schlecht die jetzige Formulierung ist.

Kommissionspräsident **Weibel**, CVP/GLP: Im Protokoll der vorberatenden Kommission ist unter § 52 zu lesen: "Keine Bemerkungen". Um die Würde des Tieres bei der Formulierung zu wahren, bitte ich Sie, dem Antrag Iseli zuzustimmen.

**Koch**, SP: Ich möchte zu bedenken geben, dass wir mit der Gutheissung des Antrages Iseli eine materielle Änderung vornehmen würden. Gemäss jetziger Formulierung ist Voraussetzung, dass eine Sache, zum Beispiel ein Auto, abgestellt ist. Das ist ein stationärer Zustand. Wenn sich das Auto nur auf dem öffentlichen Grund rechtswidrig befindet, ist das nicht nur ein stationärer Zustand. Ich frage mich daher, ob wir mit dem Antrag nicht ein Feld öffnen, das viel Spielraum bietet, der nicht genau definiert ist. Ich tendiere eher zu einer Ablehnung des Antrages.

**Jung**, SVP: Es ist effektiv eine materielle Änderung. Das ist auch der Grund, weshalb wir in der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission nichts geändert haben. Auch ein Tier kann sich zum Beispiel selbständig auf einen öffentlichen Grund begeben und dort vorschriftswidrig sein. Wenn es sich vorschriftswidrig dort befindet, darf es grundsätzlich weggeschafft werden. Beim Abstellen muss aber ein menschliches Verhalten dahinter stehen, also zum Beispiel ein Tier in einem Käfig abgestellt sein. Von der Wortwahl her ist es natürlich nicht schön, wenn man im Zusammenhang mit Tieren von Abstellen spricht. Andererseits ist es eine Erweiterung, die, wie Kantonsrat Koch zu Recht gesagt hat, gewisse Unsicherheiten mit sich bringt. Ich tendiere daher ebenfalls dazu, den Antrag Iseli abzulehnen.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

**Abstimmung:** Der Antrag Iseli wird mehrheitlich abgelehnt.

#### VI. Häusliche Gewalt

§§ 56 bis 61

Diskussion - **nicht benützt.**

#### VII. Angehörige der Kantonspolizei

§§ 62 bis 64

Diskussion - **nicht benützt.**

#### VIII. Private Alarmanlagen

§ 65

Diskussion - **nicht benützt.**

IX. Information, Datenbearbeitung

§§ 66 bis 68

Diskussion - **nicht benützt.**

X. Kostenersatz, Entschädigung

§§ 69 bis 71

**Gantenbein**, SVP: Eigentlich war es meine Absicht, auch bei § 71 Abs. 2 zu beantragen, dass die Entschädigung kostendeckend zu entrichten ist. Ich bin jetzt aber überzeugt, dass dieser Zusatz nach Ihrer Zustimmung zur Ergänzung von § 3 hier nicht mehr angebracht werden muss.

Zu § 70 stelle ich den **Antrag**, eine Präzisierung bei den Kosten anzubringen, so dass dieser Paragraph lauten würde: "Fallen bei der Sicherstellung, Aufbewahrung, Verwertung oder Vernichtung von Tieren oder Sachen oder bei Vorkehrungen zu ihrer Werterhaltung Kosten an, werden sie der Person auferlegt, die am Tier oder an der Sache berechtigt ist oder die die polizeiliche Massnahme verursacht hat." Mit meinem Antrag soll sichergestellt werden, dass alle gleich behandelt werden und niemand automatisch mit einem Kostenerlass rechnen kann.

**Aeppli Stettler**, CVP/GLP: Ich bitte Sie, den Antrag Gantenbein abzulehnen. Wir haben in der vorberatenden Kommission lange darüber diskutiert und dabei festgestellt, dass es wirklich auch einmal Fälle geben kann, in denen es fast unfair wäre, auch noch für die Kosten aufkommen zu müssen. Man kann auch darüber debattieren, welche Kosten zu überbinden sind, wenn beispielsweise ein Hund von der Polizei in Obhut genommen wird. Muss man da nur die Futterkosten oder auch die Kosten des Tierheims in Rechnung stellen? Mit der vorliegenden Kann-Formulierung hat man einen gewissen Spielraum.

**Koch**, SP: Im Namen der SP-Fraktion empfehle ich den Antrag Gantenbein zur Ablehnung. Dadurch, dass kein Spielraum mehr besteht, wird die Möglichkeit genommen, im Einzelfall passende Lösungen zu treffen. Dies muss zwangsläufig zu unerwünschten Ergebnissen führen. So ist gemäss Antrag vorgesehen, die Kosten zwingend derjenigen Person aufzuerlegen, die am Tier oder an der Sache berechtigt ist oder die Massnahme verursacht hat. Wenn diese Person nicht bekannt ist, muss beispielsweise der Eigentümer eines gestohlenen Fahrzeuges für die Parkkosten aufkommen. Dies kann nicht der Sinn sein.

Kommissionspräsident **Weibel**, CVP/GLP: Der Polizeikommandant erklärte der vorberatenden Kommission, dass die Kantonspolizei in diesem Zusammenhang ihre Leistungen in der Regel nur verrechne, wenn jemand grobfahrlässig gehandelt habe. Es könne sein, dass die Polizei Sachen aufbewahren müsse, weil jemand einfach Pech gehabt habe.

So betrachtet sollte man es der Kantonspolizei überlassen, die Kosten einem Pechvogel auch erlassen zu können. Ich bitte Sie, den Antrag Gantenbein abzulehnen.

**Jung, SVP:** Ich habe in der vorberatenden Kommission den Antrag gestellt, die Kosten nur derjenigen Person zu verrechnen, welche die polizeiliche Massnahme vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht hat. Dies wurde in der Folge abgelehnt. Vielleicht geht es auch um Kosten für Vorkehrungen der Polizei hinsichtlich einer Werterhaltung. Wenn man hier beispielsweise keinen Eigentümer hat, werden die Kosten demjenigen verrechnet, der die polizeiliche Massnahme verursacht hat. Wird also die Kann-Formulierung durch einen Zwang ersetzt, entstehen schon Ungerechtigkeiten. Ich gehe davon aus, dass die Polizei und die Behörde in all jenen Fällen, in denen es möglich und sinnvoll ist, die Kosten verrechnen werden. Ich gehe aber ebenso davon aus, dass es Situationen geben wird, in denen es sehr ungerecht und ungerechtfertigt wäre, wenn die Kosten verrechnet würden. Deshalb sollte man die Kann-Formulierung stehen lassen, denn nur sie macht eigentlich Sinn.

Regierungsrat **Dr. Graf:** Ich bitte Sie ebenfalls, den Antrag Gantenbein abzulehnen. Mit der Kann-Formulierung öffnen Sie der Willkür keineswegs Tür und Tor. Es handelt sich in erster Linie um eine Ermächtigung des Staates. Das kommt in der kantonalen Gesetzgebung immer wieder vor. Wir haben die Möglichkeit, etwas zu verlangen, und das ist der übliche Ermächtigungshinweis. Es sind aber selbstverständlich noch weitere Voraussetzungen zu prüfen, bevor man dann überhaupt kann. Darum ist der Begriff, den der Antragsteller in das Gesetz hineindrücken will, falsch. Ich bitte Sie auch, keine unnötige Bürokratie aufzuziehen. Es gibt Fälle, bei denen man von weitem sieht, dass am Schluss nichts herauskommt. Hier noch eine Verstärkung hineinzubringen, ist der falsche Ort. Damit blasen wir den Staat unnötigerweise auf. Ich bitte Sie, den gesunden Menschenverstand walten zu lassen, der übrigens auch bei der Polizei angewandt wird.

**Gantenbein, SVP:** Sie haben mich überzeugt. Ich **ziehe** den **Antrag zurück**.

Diskussion - **nicht weiter benützt**.

## XI. Schlussbestimmungen

### §§ 72 bis 74

**Jordi, EVP/EDU:** Wie ich bereits angekündigt habe, stelle ich den **Antrag**, § 74 um einen Absatz zu erweitern, der wie folgt lautet: "Zu § 4 Abs. 4: Für die Umsetzung wird eine Übergangsfrist von 5 Jahren gewährt." In dieser Zeit kann sich der Assistenzdienst ausbreiten, und die Gemeinden und Städte mit Polizeien können sich auf eine Umstellung vorbereiten.

**Koch, SP:** Einmal mehr empfehle ich einen Antrag zur Ablehnung. Ich sehe nicht ein, wieso es eine Übergangsfrist von fünf Jahren braucht, um eine Namensänderung auf

Stufe Gemeinde vorzunehmen. Sämtliche anderen Voraussetzungen bleiben identisch. Die Gemeinde hat nach wie vor die Möglichkeit, auf ihrem Gebiet die delegierten Aufgaben wahrzunehmen. Sie darf lediglich den Begriff "Polizei" nicht mehr führen. Eine Übergangsfrist von fünf Jahren ist schlicht nicht nachvollziehbar.

**Blatter, SVP:** Kantonsrat Koch verkennt ein wenig die Situation oder hat noch nie mit den verantwortlichen und operativen Personen gesprochen. Ich bitte Sie, den Antrag Jordi zu unterstützen. Darüber wurde auch in der vorberatenden Kommission kurz gesprochen. Auf die Frage, ob er einer Übergangslösung zustimmen könnte, meinte der Regierungsrat, dass man darüber reden könne, solange die Uniformen noch nicht ausgetragen seien.

Regierungsrat **Dr. Graf:** Ich bitte Sie, den Antrag Jordi abzulehnen. Es besteht ohnehin eine Übergangsfrist. Das Gesetz, das heute in 2. Lesung verabschiedet wird, muss noch einer Redaktionslesung und Schlussabstimmung unterzogen werden. Dann folgen die Veröffentlichung und eine Referendumsfrist, und schliesslich brauchen wir auch noch Zeit, um die Verordnung auszuarbeiten. Bis zum Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes werden Monate vergehen, was ausreichen sollte, um die entsprechenden Anpassungen sorgfältig vornehmen zu können.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

**Abstimmung:** Der Antrag Jordi wird mehrheitlich abgelehnt.

**Präsident:** Wir haben das Polizeigesetz in 2. Lesung durchberaten. Möchte jemand auf einen Paragraphen zurückkommen? Das ist nicht der Fall.

**4.2 Teil II: Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung des Staatspersonals (Besoldungsverordnung) vom 18. November 1998**

**2. Lesung** (Fassung nach 2. Lesung siehe Anhang zum Protokoll)

Diskussion - **nicht benützt.**

**Präsident:** Wir haben die Verordnungsänderung in 2. Lesung durchberaten. Möchte jemand auf einen Paragraphen zurückkommen? Das ist nicht der Fall.

Ende der Vormittagssitzung: 11.50 Uhr.

Beginn der Nachmittagssitzung: 13.30 Uhr.

## 5. Planungs- und Baugesetz (08/GE 15/272)

### 2. Lesung (Fassung nach 2. Lesung siehe Anhang zum Protokoll)

#### 1. Teil: Allgemeine Bestimmungen

§§ 1 bis 6

Diskussion - **nicht benützt.**

#### 2. Teil: Raumplanung

##### 1. Abschnitt: Allgemeine Planungspflichten

§§ 7 bis 10

Diskussion - **nicht benützt.**

##### 2. Abschnitt: Planungsinstrumente

§§ 11 bis 33

Diskussion - **nicht benützt.**

##### 3. Abschnitt: Plansicherung

§§ 34 bis 37

Diskussion - **nicht benützt.**

#### 3. Teil: Erschliessung

##### 1. Abschnitt: Grundsätze

§§ 38 bis 40

Diskussion - **nicht benützt.**

##### 2. Abschnitt: Finanzierung

§§ 41 bis 53

Diskussion - **nicht benützt.**

#### 4. Teil: Landumlegung und Grenzbereinigung

##### 1. Abschnitt: Landumlegung

§§ 54 bis 61

Diskussion - **nicht benützt.**

##### 2. Abschnitt: Grenzbereinigung

§§ 62 und 63

Diskussion - **nicht benützt.**

3. Abschnitt: Kosten

§§ 64 und 65

Diskussion - **nicht benützt.**

5. Teil: Massnahmen zur Förderung der Verfügbarkeit von Bauland

1. Abschnitt: Planungsmehrwert

§§ 66 bis 73

**Albrecht, SVP:** Ich stelle den **Antrag**, den Abschnitt Planungsmehrwert (§§ 66 bis 73 in Verbindung mit § 127 Ziff. 3.3) ersatzlos zu streichen. Schon in der vorbereitenden Kommission und dann auch bei der 1. Lesung im Grossen Rat war die gesetzliche Einführung einer Mehrwertabschöpfung auf neu einzuzonendes Bauland umstritten. Für das Ziel, bereits vorhandenes Bauland zu verflüssigen und damit der Baulandhortung wirksam entgegenzutreten, ist eine Mehrwertabschöpfung untauglich. Der Nationalrat hat in der Herbstsession 2011 ebenfalls auf die Einführung der gesetzlichen Grundlage zur Mehrwertabschöpfung durch die Kantone verzichtet. Grundstückgewinnsteuer und Vermögenssteuer bezahlt der Landverkäufer von neu eingezontem Bauland schon jetzt. Daher müssen Um- und Rückzonungen aus diesen Abgaben zweckbezogen finanziert werden. Das neue PBG ohne Mehrwertabschöpfung ist in einigen Bereichen konservativ, doch bodenständig und mit guten Ansätzen (Verdichtung nach innen, Bauen in die Höhe und Umnutzung oder Umzonung von Industriebrachen) für die Zukunft, teilweise einengend (Ausnützungs- respektive Flächenziffer). Belasten wir das neue PBG nicht mit einem "faulen Ei", sondern entfernen wir es und streichen die Mehrwertabschöpfung ersatzlos. Dem neidischen Vorwurf, dass die Bauern jährlich mit 2 Milliarden Franken subventioniert werden, muss ich Folgendes entgegenhalten: 1. Unsere Landwirtschaftsbetriebe haben einen Auftrag, nämlich die Versorgung der Schweizer Bevölkerung mit Nahrungsmitteln, wobei die Auflagen und Bedingungen gegenüber dem benachbarten Ausland viel schärfer sind. 2. Der Druck zum Landverkauf (Umzonung, Einzonung) kommt von aussen. Durch das Bevölkerungswachstum wird immer mehr Bauland benötigt. Den Druck erzeugen wir selber, indem wir Werbung um Neuzuzüger machen. Dadurch nötigen wir teilweise die Landwirte zum Verkauf von Land. 3. Haus und Hof sind für die Bäuerinnen und Bauern meist auch Altersvorsorge (2. und 3. Säule). 4. Gewerbliche Betriebe werden einmal mehr mehrfach zur Kasse gebeten. Ich bitte Sie, eine neue Steuer zu verhindern, die letztendlich zulasten künftiger Bauherrinnen und Bauherren geht, ohne Nutzen für die Raumplanung im Thurgau.

**Bon, FDP:** Bekanntlich lehnt die FDP-Fraktion die Einführung einer Mehrwertabgabe kategorisch ab. Dafür gibt es verschiedene Gründe. Dass sich der Nationalrat nun auch dagegen ausspricht, bestätigt unsere Haltung. Die Behauptung, dass die Abgabe ein raumplanerisches Mittel sei, ist falsch. Sie wird wenig solvente Personen zum Beispiel nicht dazu bringen, zu bauen. Im Gegenteil: Diese werden das Land so schnell als mög-

lich weiter verkaufen. Die Bereitschaft von Grossinvestoren, exorbitante Summen in Schweizer Liegenschaften zu investieren, ist nachgewiesen. In den Medien konnten Sie im Zusammenhang mit der Versteigerung des Restaurants "Bahnhof" in Romanshorn von einem m<sup>2</sup>-Preis von Fr. 1'200.-- lesen. Dieser Preis ist nach allen Schätzungen klar überrissen. Solche Investoren werden eingezontes Land samt Abgabe übernehmen, ohne jeglichem Druck für das Überbauen ausgesetzt zu sein. Dass diesen der weitere Anstieg des Landpreises noch in die Hand spielt, versteht sich von selbst. Um Missverständnisse zu vermeiden, möchte ich betonen, dass wir griffige Massnahmen für den Landschaftsschutz und eine sinnvolle Raumplanung nicht in Frage stellen. Die Grundproblematik ist er- und anerkannt. Die FDP ist aber gegen die Mehrwertabgabe, weil es sich um eine reine Steuer handelt. Da ist Kantonsrat Kappeler wenigstens ehrlich, der ausgeführt hat, er empfinde es als ungerecht, dass jemand einfach so über Nacht nur deshalb zu sehr viel Geld kommt, weil wir einzonen. Entsprechend sollten diejenigen, welche die Mehrwertabgabe befürworteten, auch ehrlich sein und sagen, um was es ihnen geht: Sie wollen nämlich nicht in erster Linie raumplanerische Anliegen lösen, sondern jemanden, der zu Geld kommt, möglichst rasch melken. Die FDP-Fraktion bittet Sie, den Streichungsantrag Albrecht zu unterstützen.

**Giuliani, SP:** Heute scheint ein historischer Tag zu sein. Die Ablehnung der Mehrwertabgabe bedeutet indirekt eine Erhöhung der Grundstückgewinnsteuer um 25 %. Ich frage mich schon, ob eine solche Steuererhöhung einer bürgerlichen Partei wirklich ernst sein kann. Schauen wir uns die Zahlen auf dem Papier des Departementes für Bau und Umwelt vom 5. September 2011 genauer an. Ich gehe auch vom Beispiel mit einem Verkaufserlös von 2,8 Millionen Franken aus, ziehe den ehemaligen Kaufpreis von Fr. 60'000.-- und die Erschliessungskosten von Fr. 800'000.-- ab, was einen Grundstückgewinn für die Berechnung der Grundstückgewinnsteuer von 1,94 Millionen Franken ergibt. Bei einer Streichung der Mehrwertabgabe würde die Grundstückgewinnsteuer bei diesem Beispiel mit einer Haltedauer von drei bis fünf Jahren und 20 % um satte Fr. 155'200.-- steigen. Dies entspricht einer Steuererhöhung um die genannten 25 %. Bei der Abschöpfung des Mehrwertes findet ja auch eine Umlagerung von der Grundstückgewinnsteuer zur zweckgebundenen Mehrwertabgabe statt. Das sind in unserem Beispiel immerhin die erwähnten Fr. 155'200.--. Diesen Betrag sehe ich schon viel lieber in einem Fonds für raumplanerische Investitionen. Sie sind auch wahrlich wichtig und dringend nötig. Ich verweise diesbezüglich auf die neuesten Berichte in den Medien. Wir brauchen dringend Mittel, damit wir raumplanerisch einer Zersiedelung entgegenwirken können. Die SP lässt sich nicht beeindrucken vom negativen Entscheid des Nationalrates gegenüber einer Mehrwertabgabe. Persönlich kann ich diesen Entscheid überhaupt nicht nachvollziehen. Er eröffnet uns Thurgauern aber die Chance, es raumplanerisch besser zu machen als unsere Nachbarkantone im Mittelland. Bei uns ist es noch nicht zu spät. Unser Kanton bietet mit seiner Nähe zum Grossraum Zürich ein Potential für neue

Mitbewohnerinnen und Mitbewohner und sicherlich auch für neue Zuzügerinnen und Zuzüger, die neues Steuersubstrat in den Thurgau einbringen. Diese Leute kommen nicht in den Thurgau, weil wir etwa günstigere Steuern oder eine bessere Infrastruktur als der Kanton Zürich haben. Sie kommen zu uns, weil wir einfach die schönere Landschaft haben. Das ist der wahre Grund, der uns stets bewusst sein sollte. Auch juristische Personen ziehen nicht in unseren Kanton, weil sie etwa auf eine Steuersenkung von rund 3 % hoffen können, sondern sie kommen zu uns, weil hier Bauland zu vernünftigen Preisen verfügbar ist. Und genau diese Verfügbarkeit gilt es bereitzustellen, was wir mit der vorgeschlagenen Mehrwertabgabe schaffen. Die Mehrwertabgabe kann also unsere zukünftige Finanzlage verbessern helfen. Nutzen wir diese Chance und sagen ja zur Mehrwertabgabe. Stimmen wir für eine nachhaltige Wirtschaftsentwicklung und lehnen den Streichungsantrag Albrecht entschieden ab.

**Niklaus, SVP:** Ich spreche, wie bereits in der 1. Lesung, im Namen einer gewichtigen Minderheit der SVP-Fraktion und wiederum auch als praktizierender Raumplaner. Ich betrachte die vorgesehene Einführung der Mehrwertabschöpfung nach wie vor als sinnvoll und richtig. Seit der 1. Lesung hat sich grundsätzlich nichts geändert, auch nicht auf Stufe Bund. Sowohl der ständerätliche Vorschlag als auch der Vorschlag der UREK-Kommission, über den im Nationalrat debattiert wurde, waren aus verschiedenen Gründen untauglich und wurden zu Recht zurückgewiesen. Damit ist die Debatte auf Bundesebene für einen Gegenvorschlag zur Landschaftsinitiative jedoch keineswegs abgeschlossen. Die Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz hat im August einen Vorschlag ausgearbeitet, der auch vom Regierungsrat des Kantons Thurgau unterstützt wird. Er hat dies in einem Schreiben an uns Parlamentarier entsprechend bezeugt. Der Vorschlag wird nun der ständerätlichen Kommission unterbreitet und geniesst offensichtlich breite Unterstützung. Jedenfalls haben sich auch unsere Nationalräte Hansjörg Walter und Werner Messmer dafür ausgesprochen. Der Vorschlag der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz verlangt eine Mehrwertabschöpfung von mindestens 20 %. Die Kantone müssten innert fünf Jahren nach Inkrafttreten eine entsprechende Mehrwertabschöpfung einführen, ansonsten die Ausscheidung neuer Bauzonen unzulässig würde. Damit ist eine Bundesvorgabe definitiv nicht vom Tisch, und wir haben keine neue Ausgangslage gegenüber der 1. Lesung. Auf die materiellen Gründe für die Einführung einer Mehrwertabschöpfung möchte ich nicht mehr im Detail zurückkommen; darüber wurde in der 1. Lesung genügend gesagt. Einzig zwei Punkte sind aus raumplanerischer Sicht noch anzubringen: Die Einnahmen haben mit § 69 eine klare Zweckbindung. Die Mehrwertabschöpfung ist ein Mittel zur räumlichen Entwicklung der Gemeinden, indem damit die Möglichkeit entsteht, mit den Einnahmen gehortete oder sich am falschen Ort befindliche Bauzonen zu korrigieren. Das wird in Zukunft vermehrt der Fall sein und auch ein Problem darstellen, das auf die Gemeinden zukommt. Wir haben in der 1. Lesung unter Namensaufruf abgestimmt, wer für und wer gegen eine Mehrwert-

abschöpfung ist. Ich hoffe deshalb und aufgrund des Fehlens neuer Fakten, dass alle bei ihrer Meinung bleiben und den Streichungsantrag Albrecht mehrheitlich abweisen.

**Eugster**, CVP/GLP: Kantonsrat Niklaus hat viel vorweggenommen. Es sind keine neuen Fakten vorgebracht worden. Wir haben nach der Rückweisung an die vorberatende Kommission eine Version ausgearbeitet, die allen Bedenken zum grossen Teil Rechnung trägt. Wir sind vom ursprünglichen Vorschlag des Regierungsrates von 40 % über 25 % bei 20 % gelandet, was wahrscheinlich die unterste Limite ist. Wir haben auch das Problem mit den verschiedenen Steuern gelöst. Das, was jetzt vorliegt, ist eine verträgliche Lösung. Wir müssen nicht noch einmal alle Vor- und Nachteile abhandeln. Das haben wir längstens getan. Die CVP/GLP-Fraktion ist weiterhin mit einer grossen Mehrheit gegen eine Streichung.

**Kappeler**, GP: Alle wichtigen Argumente wurden vorgetragen, und Kantonsrat Eugster hat zu Recht gesagt, dass auch keine neuen Fakten aufgetreten sind. Ich möchte noch auf den Bundesgerichtsentscheid 121 II 138 verweisen, welcher der Mehrwertabgabe den Charakter einer Steuer abspricht und im Weiteren erklärt: "Die an den planerischen Sondervorteil anknüpfende Mehrwertabgabe ist ... allgemein auf den Ausgleich planerischer Vor- und Nachteile ausgerichtet; sie bildet gewissermassen ein Korrelat zur Minderwertentschädigung bei materieller Enteignung und dient weniger einem fiskalischen Zweck als vielmehr dem Gedanken der Rechtsgleichheit und Gerechtigkeit." Es geht primär nicht um die Verflüssigung von Bauland, sondern um die erwähnte Rechtsgleichheit bezüglich des Umganges mit Einzonungen und Auszonungen. Wie kann mir Kantonsrat Albrecht sonst klarmachen, warum man den Gewinn bei einer Einzonung privatisieren und die Kosten bei einer Auszonung sozialisieren soll? Beim Entscheid für oder gegen die Mehrwertabgabe geht es doch um die Frage, welche Interessen wir vertreten. Eine teilweise, moderate Abschöpfung eines durch staatliche Planung entstandenen Sondervorteils, wie ihn das Bundesgericht nennt, ist mit Sicherheit im Interesse der Allgemeinheit, ist doch der Ertrag dieser Abgabe zweckgebunden für sinnvolle und notwendige raumplanerische Massnahmen, zum Beispiel für eine Auszonung. Eine Ablehnung dieser seit 32 Jahren im Raumplanungsgesetz verlangten Abgabe hingegen lässt sich nur als Verteidigung von Privat- oder Partikulärinteressen erklären. Einer allfälligen Referendumsabstimmung sehen wir Vertreter der Mehrwertabgabe deshalb sehr gelassen entgegen.

**Kern**, SP: Es vergeht nicht ein Tag, an dem wir nicht aus den Medien vernehmen, wie es um unsere Landschaft in der Schweiz steht. Wenn wir jetzt nicht zur Mehrwertabgabe stehen, wohnen wir bald einmal nicht mehr allein im Thurgau, sondern mitten in der Agglomeration Zürich. Wir von der SP-Fraktion sind schon ein wenig erstaunt über die Art und Weise, wie die Mehrwertabgabe mit Füßen getreten wird. Ich schliesse mich den

Voten der Kantonsräte Giuliani und Kappeler an: Es besteht Handlungsbedarf. Unsere Landschaft braucht die Mehrwertabgabe. Sollte sie gestrichen werden, behalten wir uns vor, gegen das Gesetz das Referendum zu ergreifen.

**Matthias Müller**, EVP/EDU: Ich habe bereits beim Eintreten auf die Mehrwertabgabe und ihren Sinn und Zweck hingewiesen. Unsere Fraktion bleibt dabei und unterstützt die Mehrwertabgabe. Daran gibt es nichts zu rütteln. Ich bitte Sie, den Streichungsantrag Albrecht abzulehnen. Es handelt sich, wie Kantonsrat Kappeler bereits ausgeführt hat, nicht um eine Steuer, sondern um eine Abgabe, die zweckgebunden in eine Spezialfinanzierung gespiesen werden muss, und zwar auf Kantons- und Gemeindeebene, um dann für raumplanerische Massnahmen zur Verfügung zu stehen. Es ist mir lieber, auf Gemeindeebene weniger Grundstückgewinnsteuern zur Verfügung zu haben, und dafür einen Topf, aus dem raumplanerische Massnahmen finanziert werden können.

**Tanner**, SVP: Ich unterstütze den Streichungsantrag Albrecht, muss aber klarstellen, dass ich wohl Landwirt bin, aber nicht Besitzer von Bauland und auch nicht Besitzer von Landwirtschaftsland, das bald zu Bauland wird. Nach meiner Auffassung löst der jetzige Vorschlag die Verfügbarkeit von Bauland in keiner Weise. Das bereits eingezonte Land wird weiterhin gehortet und steht den Bauwilligen überhaupt nicht zur Verfügung. Dadurch wird der Druck auf Neueinzonungen von Landwirtschaftsland grösser. Aber wir alle sind doch der Meinung, dass man nicht noch mehr Landwirtschaftsland einzonen und sparsamer damit umgehen soll. Jede Sekunde wird in der Schweiz 1 m<sup>2</sup> Land der Landwirtschaft entzogen. Deshalb sollte das Land, das bereits eingezont ist oder auf dem Industriebrachen stehen, zur Überbauung freigegeben werden. Das Problem wird, wie bereits gesagt, mit dem Vorschlag, der auf dem Tisch liegt, in keiner Weise gelöst. Im Gegenteil: Die Hortung wird noch belohnt, indem der m<sup>2</sup>-Preis jährlich steigt und der Besitzer einen tollen Gewinn macht. Das Ergebnis ist, dass weiterhin Landwirtschaftsland eingezont wird. Es ist schade, dass die vorberatende Kommission nach der Rückweisung dieses Problem nicht einbezogen hat. Zudem gibt es die Möglichkeit einer Rückzoning. Für Landwirtschaftsland, das umgezont wird, wird Geld aus der Kasse genommen, und die Besitzer von Land, das rückgezont wird, kommen in den Genuss. Sie müssen keinen Franken aufwenden, keine Mehrwertabgabe bezahlen. Darum ist es sinnvoll, die Mehrwertabschöpfung zu streichen.

**Richard Nägeli**, FDP: Ich unterstütze den Streichungsantrag Albrecht. Mehrwert ritzt die liberalen Grundwerte, nämlich die Liebe zur Freiheit, zur Eigenverantwortung und insbesondere zum persönlichen Eigentum. Ein solcher Eingriff ist umso bedauerlicher, als Expertenberichte belegen, dass eine Mehrwertabgabe nichts nützt bezüglich Vermehrung von Bauland beziehungsweise Verringerung der Baulandhortung. Ein Knabbern am persönlichen Eigentum ist eine Öffnung zum Kommunismus. Wollen Sie den kleinen Finger

geben zur Verteilung des persönlichen Eigentums auf alle? Weil die Mehrwertabgabe keinen Beitrag zur Erreichung der gesteckten Ziele leistet, ist sie zur reinen Steuermaschine verkommen. Eine zusätzliche Steuermaschine wollen wir nicht. Kantonsrat Giuliani verdreht die Steuerproblematik völlig: Weniger zahlen werden wir mit der Mehrwertabgabe nie. Wenn Sie glauben, dass Sie die Zersiedelung mit der Mehrwertabgabe verhindern können, sind Sie einem Irrglauben unterworfen. Es gibt andere Möglichkeiten, zum Beispiel zusätzliche Verdichtungen. Helfen Sie mit, dort Verbesserungen anzubringen. Ich kämpfe in Frauenfeld im Moment für solche Dinge und sehe, wie schwierig dies ist. Persönlich werde ich mit allen mir zur Verfügung stehenden Mitteln gegen eine Mehrwertabgabe kämpfen.

Kommissionspräsident **Klöti**, FDP: Die vorberatende Kommission bleibt bei einer Mehrwertabgabe von 20 %.

Regierungsrat **Dr. Stark**: Es ist wichtig, dass wir hier eine gesamtheitliche Politik betreiben, auch wenn wir jetzt nur ein Instrument betrachten. In fester liberaler Grundhaltung möchte ich betonen, dass wir eine Gesamtverantwortung für die Entwicklung unseres Kantons tragen. Am liebsten würde ich Ihnen ein Paket unterbreiten, das Mehrwertabgabe und BTS/OLS beinhaltet. Beides ist unter dem gleichen Aspekt zu sehen, unseren Kanton mit einem modernen Entwicklungskonzept in die Zukunft zu führen, das den Kanton in seiner heutigen hohen Lebensqualität bewahrt, aber auch die Entwicklung am richtigen Ort ermöglicht. Die Mehrwertabgabe ist nicht das Ei des Columbus. Sie hat natürlich auch Nachteile. Nach Abwägung aller Vor- und Nachteile komme ich per Saldo zum Schluss, dass die Vorteile überwiegen. Ich führe acht Gründe auf, die für die Einführung einer moderaten Mehrwertabgabe sprechen: 1. Weil wir damit den Druck auf ineffiziente Neueinzonungen reduzieren, wie kürzlich eine Wissenschaftlerin der Universität Zürich festgestellt hat. Es wird weniger Land eingezont werden, und der Druck zur Überbauung von Siedlungslücken wird nochmals steigen. Die Mehrwertabgabe ist also eine Hilfe gegen die Zersiedelung. 2. Weil die Mehrwertabgabe einen Wert abschöpft, der nicht durch eine Leistung des Grundeigentümers entstanden ist, sondern durch einen Entscheid von Gemeinde und Kanton. 3. Weil die Bodenpreise dermassen explodiert sind, dass heute der Gewinn bei einer Einzonung auch nach Abzug der Mehrwertabgabe immer noch viel grösser ist als vor zwanzig Jahren. Die Bodenpreise werden weiter steigen. 4. Weil nicht alle Gemeinden von Einzonungen von Bauland profitieren können. Sie erhalten Beiträge aus den zweckgebundenen Mehrwertabgabe-Erträgen für ihren Entwicklungsverzicht. 5. Weil die Zweckbindung der Mehrwertabgabe-Erträge Beiträge an vielfältige raumplanerische Massnahmen wie Auszonung von Bauland, Nutzung alter Bausubstanz, Sanierung von belasteten Standorten und Industriebrachen, Abbruch von alten Gebäuden, ökologische Aufwertungsmassnahmen usw. ermöglicht. 6. Weil die Mehrwertabgabe auch beim Bund nicht vom Tisch ist. Der Nationalrat hat zu Recht eine

komplizierte Lösung abgelehnt. Damit ist der Weg frei für den Vorschlag der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz, den der Zuger Regierungsrat Heinz Tännler übermorgen der ständerätlichen Kommission näher vorstellen wird. Die Thurgauer Regelung entspricht diesem Vorschlag. 7. Weil die Mehrwertabgabe einen Beitrag zum Erhalt unserer schönen Landschaft und der hohen Lebensqualität leistet. 8. Weil wir erkennen müssen, dass wir in einer neuen Situation sind. Und in neuen Situationen braucht es mutige Entscheide. In den letzten Wochen lachten uns im ganzen Kanton viele Frauen und Männer und viele schöne Parolen entgegen. Eine Parole hiess: "Mut zur Heimat." Da kann ich nur beipflichten und ergänzen: "Mut zur Mehrwertabgabe."

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

**Abstimmung:** Der Streichungsantrag Albrecht wird mit 67:47 Stimmen abgelehnt.

2. Abschnitt: Verwaltungsrechtliche Verträge

§ 74

Diskussion - **nicht benützt.**

6. Teil: Bauvorschriften

1. Abschnitt: Voraussetzung für die Bebauung und materielle Bauvorschriften

§§ 75 bis 93

**Parolari**, FDP: § 82 Abs. 1 lautet: "Soll ein ganz oder teilweise überbautes Grundstück geteilt werden, so benachrichtigt das Grundbuchamt vorgängig die zuständige Gemeindebehörde." Unklar ist, was "ganz oder teilweise überbaut" heisst und was eine Grundstückteilung ist. Es gibt noch andere Fälle, die davon nicht erfasst sind. Unklar ist auch, was "vorgängig" bedeutet. Ich **beantrage** deshalb, den Abs. 1 wie folgt zu ändern: "Soll bei einem Grundstück im Baugebiet die Grenze korrigiert werden, so benachrichtigt das Grundbuchamt nach dem Vorliegen der Geometer-Mutation die zuständige Gemeindebehörde." Es ist keine inhaltliche Änderung, aber es sind drei Präzisierungen. 1. Eine Landparzelle ist auch teilweise überbaut, wenn beispielsweise ein kleiner Geissenstall darauf steht. Da kann nicht die Meinung bestehen, dass irgendwelche Meldungen des Grundbuchamtes an die Gemeinde erfolgen sollen. Das Kriterium "ein Grundstück im Baugebiet" ist besser und präziser. 2. Der Ausdruck "Grundstückteilung" ist unpräzise. Eine Teilung liegt vor, wenn Sie aus einem Grundstück zwei oder drei Grundstücke machen. Stellen Sie sich aber den Fall vor, dass zwei Grundstücke nebeneinander liegen, eines beispielsweise 1'000 m<sup>2</sup> gross und das andere 500 m<sup>2</sup>, und Sie einfach eine Grenze verschieben, so dass beide Grundstücke gleich gross sind. Dann sprechen wir nicht von einer Teilung, sondern von einer Korrektur der Grenze. Dieser Fall wäre mit der geltenden Bestimmung nicht erfasst. Oder denken Sie auch daran, dass es eine Teilung wäre, wenn ein Grundstück in Stockwerkeigentum aufgeteilt würde. Nach der vorliegenden Formulierung müsste dann eine Meldung an die Gemeinde erfolgen. Das kann ja wohl nicht sein, das geht völlig am Problem vorbei. Und ein weiteres Beispiel für diese

unglückliche Formulierung: Stellen Sie sich den recht häufigen Fall vor, dass ein Grundeigentümer auf ein grosses Grundstück mehrere Häuser plant. Er erwirkt bei der Gemeinde eine Baubewilligung, die rechtskräftig wird. Erst dann teilt er kurz vor dem Verkauf die Liegenschaft in einzelne Einheiten auf. Dann müsste keine Meldung erfolgen, weil die Teilung eben vor der Überbauung erfolgt ist. Auch das wäre ein widersinniges Ergebnis. 3. Auch der Begriff "vorgängig" ist unklar. Das kann alles bedeuten, von den ersten Vertragsentwürfen bis kurz vor dem definitiven Grundbucheintrag. Da beantrage ich, das zeitliche Kriterium zu präzisieren und dieses nach dem Vorliegen der Geometermutation erfolgen zu lassen, aber vor dem Grundbucheintrag. Dann haben wir das sauber eingegrenzt und dann gibt es auch keine Missverständnisse. Die vorliegende Formulierung ist unklar und lässt viel Interpretationsspielraum offen.

Regierungsrat **Dr. Stark**: Unser System lebt davon, dass viele mitdenken. Ich bedanke mich bei Kantonsrat Parolari. Mir scheint sein Vorschlag sehr sinnvoll zu sein. Ich bin überzeugt, dass wir auf diese Probleme spätestens bei der Verordnung gestossen wären. Ich mache beliebt, seinen Antrag zu unterstützen.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

**Abstimmung:** Dem Antrag Parolari wird mit grosser Mehrheit zugestimmt.

**Richard Nägeli**, FDP: Ich habe eine Frage zu § 86, wo es im letzten Satz von Abs. 1 heisst: "Diese Vorschriften gelten auch für alle Gebäude mit sechs oder mehr Wohnungen." Da könnte eine Interpretation sein, dass alle bestehenden Bauten nachgerüstet werden müssen. Je nach Antwort behalte ich mir vor, einen Streichungsantrag zu stellen.

**Schlatter**, CVP/GLP: Die Frage von Kantonsrat Richard Nägeli ist berechtigt. Ich bin bei der 1. Lesung davon ausgegangen, dass wir von Neubauvorhaben sprechen und diese Bestimmungen dort gelten sollen. Wenn Sie aber dem Textlauf folgen, sprechen wir von Bauvorhaben gemäss den §§ 100 ff., und dort sind eben auch Umbauten genannt. Ich bin immer davon ausgegangen, dass wir eine Bestandesgarantie für Altbauten haben. Mit der vorliegenden Formulierung würde sie eigentlich auch für Umbauvorhaben gelten, und dahinter könnte ich nicht stehen.

Regierungsrat **Dr. Stark**, SVP: Bei der Frage, die Kantonsrat Richard Nägeli aufgeworfen hat, geht es eigentlich um ein redaktionelles Problem. In § 86 wird von Bauvorhaben, also vor allem von neuen Bauten und von grösseren Umbauten gesprochen, die nach dem Behindertengleichstellungsgesetz zu prüfen sind. Das Behindertengleichstellungsgesetz gilt für Häuser mit mehr als acht Wohnungen. Nun haben wir gesagt, dass es bei uns schon für Häuser mit sechs und mehr Wohnungen Anwendung findet. Also müssen wir den letzten Satz von Abs. 1 etwas anders fassen und zum Beispiel formulieren: "Dies

gilt auch für alle Gebäude mit sechs oder mehr Wohnungen." Dann ist es klar. Es betrifft fast ausschliesslich Neubauten oder könnte noch bei einer Totalsanierung eines grossen Wohnblockes zum Tragen kommen. Im Übrigen ist die Norm SIA 500 wirklich sehr praxisnah abgefasst. Da wird es keine Probleme geben.

**Richard Nägeli**, FDP: Ich bin jetzt nicht sicher, ob das Problem so gelöst werden kann. Der betreffende Satz lautet: "Diese Vorschriften gelten auch für alle Gebäude mit sechs oder mehr Wohnungen". "Alle Gebäude" bezieht sich ja nicht unbedingt auf den ersten Satz. Also gelten die Vorschriften für alle Gebäude, die neu gebaut oder umgebaut werden, und nicht für die bestehenden Gebäude, so dass man eine Art Besitzstandgarantie hat für das, was schon steht und nicht umgebaut wird. Das ist meine Meinung.

Regierungsrat **Dr. Stark**, SVP: Wir sind uns soweit einig, als das Verfahren, das man hier postuliert, auch für Häuser mit sechs oder mehr Wohnungen gilt. Darum schlage ich vor, den letzten Satz von § 86 Abs. 1 wie folgt zu fassen: "Dies gilt auch für Gebäude mit sechs oder mehr Wohnungen." Das Wort "alle" können wir ohne Weiteres streichen. Ich betone nochmals, dass es um Bauvorhaben geht, die zu überprüfen sind.

**Dr. Munz**, FDP: Man könnte ebenso gut sagen: "Bauvorhaben für alle Gebäude mit sechs oder mehr Wohnungen sind im Verfahren nach den §§ 100 ff. auf ihre Übereinstimmung mit den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz) zu überprüfen und zu erstellen." Sie wollen ja den Schwellenwert heruntersetzen. Dann kann man dieses Kriterium in den ersten Satz einbauen. Oder gibt es denn noch andere Bauvorhaben als jene für sechs oder mehr Wohnungen?

Regierungsrat **Dr. Stark**: Für öffentliche Bauten und Anlagen usw.

**Dr. Munz**, FDP: Dann bin ich der Meinung, dass wir dies der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission überlassen sollten.

**Schlatter**, CVP/GLP: Art. 3 lit. c des relevanten Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen lautet: "Das Gesetz gilt für Wohngebäude mit mehr als acht Wohneinheiten, für welche nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Bewilligung für den Bau oder für die Erneuerung erteilt wird." Das heisst, dass Bauten mit mehr als acht Wohneinheiten, die neu gebaut oder erneuert werden, diesem Gesetz unterstehen. Wir müssen nämlich differenzieren, was ein Umbau ist, der nach der vorliegenden Formulierung auch darunter fallen würde, und zwar bei sechs Einheiten, und was als Erneuerung im Sinne des Bundesgesetzes gilt. Diese Differenzierung möchte ich nicht durch die Gesetzgebungs- und Redaktionskommission geregelt

haben, sondern ich will wissen, ob der Kanton hier über das Bundesgesetz hinaus legifert. Umbau ist nicht identisch mit Erneuerung.

**Tschanen, SVP:** Ich verstehe das Anliegen von Kantonsrat Richard Nägeli, wenn man sich vorstellt, was das für Kosten bei Um- und Erneuerungsbauten auslöst. Ich denke dabei an Mehrfamilienhäuser mit versetzten Treppenhäusern. Da können Sie nur in dem Sinne erneuern und umbauen, indem Sie das Treppenhaus komplett aushöhlen, als Liftanlage bauen und noch ein Treppenhaus aussen herum hinzubauen. Ob das Grundstück diese Möglichkeit dann zulässt, wage ich zu bezweifeln. Deshalb ist es richtig, genau zu formulieren, dass der Besitzstand bei bestehenden Bauten gewahrt bleibt.

**Matthias Müller, EVP/EDU:** Für mich ist die Sache eigentlich klar. Wir reden hier von Umbauten oder Neubauten im Sinne von § 100. Das heisst, dass alles, was eine Baubewilligung braucht, im Hinblick auf das Behindertengleichstellungsgesetz zu überprüfen ist. Das muss doch auch die Meinung sein. Dann fallen eben Totalumbauten in Mehrfamilienhäusern mit sechs oder mehr Wohnungen auch darunter. Die Besitzstandgarantie ist an und für sich gewahrt, wenn kein Totalumbau erfolgt. Wenn jemand schon eine Totalsanierung vornimmt, dann kann er die Liegenschaft auch im Hinblick auf das Behindertengleichstellungsgesetz entsprechend anpassen. Diese Mehrkosten überschreiten das Ziel und das Budget wohl kaum. Die Mieten können durch die wertvermehrenden Investitionen wieder angemessen angehoben werden. Ich bitte Sie, die Formulierung gemäss dem Vorschlag des Regierungsrates in das Gesetz aufzunehmen.

**Wehrle, FDP:** Ich habe viel mit Neu- und ebenso mit Umbauten zu tun, von kleineren Erneuerungen bis zu vollumfänglichen, bei denen man auf den Grund zurückgeht. Es ist äusserst schwierig, den Bereich der Erneuerungen bis zu totalen Umbauten und Neugestaltungen von alten Gebäuden im Gesetz zu fassen. Es macht bei gewissen Gebäuden Sinn, dass man bei einer einfachen Erneuerung bleibt, die Böden und Schwellen beibehält. Sobald es sich anbietet, umfangreicher vorzugehen, ist es möglicherweise auch sinnvoll, das einzubauen, was das Behindertengleichstellungsgesetz verlangt, um eine attraktivere Liegenschaft zu haben. Ich mache beliebt, den letzten Satz von Abs. 1 gemäss dem Vorschlag des Regierungsrates zu übernehmen.

**Dr. Munz, FDP:** Ich **beantrage**, den zweiten Satz von § 86 Abs. 1 wie folgt zu ändern: "Diese Bestimmung gilt auch für Neubauten und Erneuerungen aller Gebäude mit sechs oder mehr Wohnungen." Damit hat man die Formulierung des Bundesgesetzes übernommen. Regierungsrat Dr. Stark hat richtigerweise darauf hingewiesen, dass es auch Bauten gibt, die nicht nur bei Erneuerungen oder Neubauten, sondern generell nach Inkrafttreten des Gesetzes diesen Anforderungen genügen müssen. Darum ist der erste Satz wahrscheinlich so zu belassen. Aber bei den Wohngebäuden spricht der Bund nur

von Neubauten und Erneuerungen. Ich bin der Meinung, dass wir die gleichen Begriffe verwenden sollten wie im Bundesgesetz, weil wir ja das, was dort steht, umsetzen wollen. Damit hätten wir eine gute Lösung.

Regierungsrat **Dr. Stark**: Ich danke Kantonsrat Dr. Munz für seinen Antrag, dem ich zustimme. Vielleicht kann die Gesetzgebungs- und Redaktionskommission die Formulierung nochmals anschauen. Die Vorschriften des Behindertengleichstellungsgesetzes gelten für öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen, für öffentlich zugängliche Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs, für Wohngebäude mit mehr als acht Wohneinheiten sowie für Gebäude mit mehr als fünfzig Arbeitsplätzen. Mit Ausnahme der Bestimmung, dass wir sechs Wohnungen und mehr dieser Regelung unterstellen, wollen wir nicht über das Behindertengleichstellungsgesetz hinausgehen.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

**Abstimmung:** Der Antrag Munz wird ohne Gegenstimme gutgeheissen.

**Lohr, CVP/GLP:** Ich stelle den **Antrag**, § 86 Abs. 1 wie folgt zu ergänzen: "Diese Wohnungen werden im Grundriss und hinsichtlich der Türbreite so gestaltet, dass sie im Bedarfsfall den Bedürfnissen Behinderter angepasst werden können." Dieses Begehren wurde von "Procap", "Pro Infirmis" und weiteren Behindertenorganisationen an den Regierungsrat gerichtet. Es geht um den so genannten angepassten Wohnungsbau. Für uns Betroffene ist es wichtig, dass wir mit dem hindernisfreien Bauen zwei wichtige Grundsätze erreichen. Zum Einen verhindern wir damit, dass mit den Planungen absolute Barrieren entstehen. Das heisst, dass keine Planungen vorgenommen werden sollten, die nachher nicht mehr korrigiert werden können. Zum Andern ist es wichtig, dass die Hindernisse für Menschen mit einem Handicap oder auch für Betagte möglichst klein gehalten werden. Ich möchte mit aller Deutlichkeit betonen, dass mein Antrag keine Verschärfung, sondern eine Präzisierung bedeutet. Das zuständige Departement hat bereits eine Vorabklärung gemacht und sich auch schon dahingehend geäussert, dass man mit diesem Antrag sehr wohl leben könne.

Kommissionspräsident **Klöti, FDP:** Die vorberatende Kommission hat in § 86 das Behindertengleichstellungsgesetz integral aufgenommen, weshalb es in meinen Augen unnötig ist, Abs. 1 mit der beantragten Präzisierung zu versehen. In Abs. 2 wird auf die Norm SIA 500 verwiesen, die der Regierungsrat ebenfalls für verbindlich erklären kann. Es ist also eigentlich für alles gesorgt. Ich verstehe nicht, warum "Procap" hier noch einmal nachgestossen hat. Wir wollen uns nicht nur über Türbreiten und Grundrisse ausdrücken. Es gibt ganz viele andere Bedingungen, die ein hindernisfreies Bauen begründen. Ich möchte auch nicht, dass man mit anderen Türbreiten, die man sozusagen vorschreibt, einen Kostentreiber in die Bauindustrie einpflanzt. Dies ist nämlich nur dann notwendig, wenn solche Wohnungen auf die Bedürfnisse ausgerichtet werden.

**Giuliani, SP:** Gemäss Antrag Lohr soll neben der Erschliessung auch die innere Einteilung der behindertengerechten Wohnungen geregelt werden. Im Antrag wird explizit die Anpassbarkeit der Türbreiten und des Grundrisses verlangt. Die SP-Fraktion unterstützt diesen Präzisionsantrag, sind im modernen Wohnungsbau doch solche Kriterien, zum Beispiel auch eine Schwellenlosigkeit, gang und gäbe. Die auch für ältere Menschen sinnvollen Massnahmen dienen zudem einer besseren Möglichkeit zu Vermietung oder allenfalls Verkauf. Ich bin der Meinung, dass man die beantragte Ergänzung in das Gesetz aufnehmen soll, weil die Einteilung und die Türbreiten in der Norm SIA 500 nicht geregelt sind.

**Wehrle, FDP:** Ich habe Verständnis für den Antrag Lohr. Es steht nirgends geschrieben, dass man das machen muss, sondern dass es vorzusehen ist. Der innere Bereich einer Wohnung sollte einfach angepasst werden können und der Türsturz so breit gemacht werden, dass aus einer 80-cm-Türe eine 1-Meter-Türe entstehen kann. Und der Nassbereich ist so auszugestalten, dass Haltegriffe montiert werden können, falls dies notwendig sein sollte. Das ist sowohl bei einem Neubau als auch bei einem grösseren Umbau möglich.

Regierungsrat **Dr. Stark:** Der Antrag Lohr ist etwas wie eine Misstrauenskundgebung. In Abs. 2 von § 86 heisst es, dass der Regierungsrat Richtlinien erlassen kann. Wir haben gesagt, dass wir die Norm SIA 500 in Kraft setzen wollen. Dort ist genau das festgehalten, was der Antrag bezweckt. Die Norm SIA 500 legt Mindestanforderungen für einen anpassbaren Wohnungsbau fest. Er geht also auch nicht über die Regelung der Türbreiten und der Grundrisse hinaus. Ich wehre mich aber nicht gegen den Antrag.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

**Abstimmung:** Dem Antrag Lohr wird mit 40:33 Stimmen zugestimmt.

**Kappeler, GP:** Ich spreche zu § 92 Abs. 3 und 4, die besagen, dass spätestens ab der 91. Parkminute mindestens 50 Rappen erhoben werden müssen, wobei Gemeinden in ihren Reglementen schärfere Bestimmungen erlassen können. Ich stelle den **Antrag**, die Abs. 3 und 4 zu streichen und sie durch folgende Formulierung zu ersetzen: "Die betreffenden Gemeinden erlassen in Parkierungsreglementen Vorschriften." Zur inhaltlichen Ebene: Ich erinnere daran, dass sich mit einer Gebühr von 50 Rappen nach 1,5 Stunden kein gebührenpflichtiger Parkplatz betreiben lässt. Dies ist schon aus wirtschaftlichen Überlegungen nicht möglich. Der Kommissionspräsident hat eindringlich darauf hingewiesen. Und wir dürfen auch nicht ausser Acht lassen, dass eine solche Parkplatzgebühr gegen Bundesrecht verstösst. Dazu gibt es Bundesgerichtsurteile (Spreitenbach und Volketswil), die besagen, dass eine solche Gebühr gemäss Umweltschutzgesetz lenkungswirksam sein muss. Das sind 50 Rappen nach 1,5 Stunden nicht. Zur formalen Ebene: Mir hat der Abs. 3 noch nie gefallen. Was haben denn Parkplatzgebühren und

50 Rappen in einem Gesetz zu suchen? Sollten wir vielleicht auch die Anschlussgebühren für den Bau einer Werkleitung mit exakten Frankenbeträgen im Gesetz reglementieren oder die Beiträge der Eigentümer an Erschliessungsanlagen? Ich kann Abs. 3 ad absurdum führen. Ich habe mich in Kreuzlingen informiert. Hier kann man auch mit Euro bezahlen. Soll auch noch der Euro im Gesetz erwähnt werden oder ein Hinweis auf den Wechselkurs? Oder müssten Kreuzlinger Parksäulen umgebaut werden, weil sie nicht mehr gesetzeskonform wären? Es trifft zu, dass ich jetzt ein wenig übertreibe. Aber die Tatsache bleibt, dass 50 Rappen ein Fremdkörper in einem Gesetz sind. Müsste eine spätere Gebührenänderung für Parkplätze über eine Gesetzesrevision erfolgen? Das ist meiner Meinung nach Unsinn. Übrigens macht die Formulierung "die betreffenden Gemeinden" klar, dass es sich nicht um die Gemeinden generell handelt, sondern nur um die in Abs. 1 erwähnten Gemeinden in den kantonalen und regionalen Zentren sowie um die Agglomerationsgemeinden. Geben wir diesen Gemeinden doch die Kompetenz, aber auch die Verpflichtung, die Bewirtschaftung der Parkierungsanlage zu regeln.

**Haag, CVP/GLP:** Ich stelle den **Antrag**, § 92 ersatzlos zu streichen. Der Richtplan ist bereits behördenverbindlich. Es braucht keine weiteren Regelungen mehr in diesem Zusammenhang. Es kann nicht sein, dass wir ausschliesslich privaten Eigentümern vorschreiben, dass und wie sie ihre Parkflächen zu bewirtschaften haben. Dabei handelt es sich um einen groben Eingriff in die Eigentumsgarantie und in die Wirtschaftsfreiheit. Dort, wo es angebracht ist, werden von allein Parkgebühren erhoben. Wir sollten den Markt spielen lassen. Das Ziel, etwas für den Umweltschutz zu tun, wird mit Parkgebühren nicht erreicht. Dazu gibt es umfangreiche Studien, die beweisen, dass nur ca. 0,3 % der Autofahrer wegen der Parkgebühren umsteigen, es aber zu einem umfangreichen Ausweich- und Suchverkehr kommt. Es fehlt bei dieser Massnahme sowohl an der Wirksamkeit als auch an der Wirkungseffizienz. Viel wertvoller wäre ein Parkleitsystem, so dass die Autos möglichst schnell zu einem Parkplatz finden. Die Anbieter haben bereits signalisiert, dass sie in diesem Zusammenhang auch Kosten übernehmen würden. Wir können mit Parkgebühren keine Raumplanung betreiben. Wenn wir keine "Aldi" mit vielen Gratisparkplätzen mehr wollen, müssen wir das anderswo regeln. Parkgebühren eignen sich dazu nicht. Der Richtplan spricht von Bewirtschaftung. Dies muss nicht über Parkgebühren, sondern kann auch über ein Parkleitsystem oder mittels blauer Zone erfolgen. Dass wir sogar Frankenbeträge in das Gesetz schreiben, ist ausserdem störend. Unser Thurgauer Gewerbe leidet im Moment besonders stark wegen der Euroschwäche. Wir sollten ihm nicht noch weitere Steine in den Weg legen.

**Zimmermann, SVP:** Ich **beantrage**, § 92 Abs. 4 zu streichen. Damit kehren wir zur ursprünglichen Version des Regierungsrates zurück, die eine minimale Parkplatzbewirtschaftung mit einem minimalen Betrag von 50 Rappen pro angefangene Stunde festhält.

Kommissionspräsident **Klöti**, FDP: Ich zitiere aus dem Protokoll der vorberatenden Kommission, in dem zu § 92 festgehalten ist: "Die Kommission würde einem Antrag zur Streichung von Abs. 3 und zur Anpassung von Abs. 4 gemäss der Formulierung von Kantonsrat M. Müller im Rahmen der zweiten Lesung des Grossen Rates mit 14 Ja zustimmen." Und die Formulierung von Kantonsrat Matthias Müller lautet: "Die betroffenen Gemeinden erlassen in Parkierungsreglementen weitere Vorschriften." Das ist genau der Wortlaut des Antrages Kappeler. Es ist auch nicht so schlimm, wenn ein Frankenbetrag im Gesetz steht, denn dabei handelt es sich nur um einen Wert des Planers. Jeder Planer gibt diese Vorgabe. Wenn Abs. 3 wegfällt und in Abs. 4 steht, dass die betroffenen Gemeinden in Parkierungsreglementen weitere Vorschriften erlassen, hätten wir eine saubere Lösung. Wir wissen auch, welche Gemeinden betroffen sind, nämlich jene gemäss Richtplan.

**Moor**, SP: Die Fraktion der SP unterstützt den Antrag Kappeler, der auch mit der Meinung der vorberatenden Kommission übereinstimmt. Der Beschluss über die Parkplatzbewirtschaftung aus der 1. Lesung gleicht sowieso einer Farce. Darauf kann auch ganz verzichtet werden. Wir setzen auf weitsichtige Gemeinden, die eine Gleichbehandlung von Grossverteilern und innerstädtischem Gewerbe vornehmen und eine Parkplatzbewirtschaftung einführen werden, die Wirkung zeigt. Dass eine tatsächliche Bewirtschaftung sehr wirkungsvoll sein kann, dafür gibt es viele Beispiele. Ich bitte Sie, bei diesem Paragraphen ebenso weitsichtig zu entscheiden wie bei der Mehrwertabschöpfung und eine sinnvolle Regelung den betroffenen Gemeinden zu überlassen.

**Verena Herzog**, SVP: § 92 entspricht in keiner Art und Weise der freien Marktwirtschaft und bringt im Gegenzug auch der Umwelt rein gar nichts. Er fördert vor allem die Bürokratie und ist schon wieder eine Vorschrift mehr, die nichts anderes als eine verkappte neue Gebühr respektive Steuer ist. Solche Paragraphen sind die beste Fördermassnahme für den grenznahen süddeutschen Raum. Es ist vor allem nicht Aufgabe der Politik, der Wirtschaft Steine in den Weg zu legen. Ihre Aufgabe ist es, unsere Wirtschaft zu fördern. Deshalb bitte ich Sie, Schnickschnack aus dem Gesetz zu streichen.

**Schlatter**, CVP/GLP: Bei einer solchen Bestimmung von Schnickschnack zu sprechen, ist schon ein bisschen weltfremd. Ich möchte darauf hinweisen, dass die Regelung in § 92 Abs. 1 für regionale Zentren und Agglomerationsgemeinden gelten soll. Zudem handelt es sich um Flächen mit mehr als hundert Parkplätzen. Wenn man die gegnerischen Voten hört, bekommt man den Eindruck, dass jeder Parkplatz in jedem Ort im Kanton bewirtschaftet werden muss, was falsch ist. Bei allem Verständnis für den Antrag Kappeler ist zu sagen, dass er unheilige Koalitionen ermöglicht, indem er neben jenen, die mehr wollen, auch noch diejenigen in das Boot aufnimmt, die das überhaupt nicht wollen. Aus diesem Grund hat die CVP/GLP-Fraktion einen Kompromissvorschlag ge-

macht, der in der vorliegenden Fassung niedergelegt ist. Darin ist einerseits eine Gebührenpflicht für solche Zentren und Agglomerationsgemeinden, andererseits aber auch ein oberes Minimum festgelegt. An dieser Stelle komme ich auf die Diskussion zurück, die der Kommissionspräsident in der Presse geführt hat. Die Gemeinden, die es betrifft, sind nämlich frei, tiefere Limiten bei der Zeit oder höhere Gebühren bei der Parkierung festzulegen. Ich finde es absolut sinnvoll, dass bei solchen Voraussetzungen mindestens ab der 91. Parkminute Gebühren erhoben werden müssen. Die grosse Mehrheit der Fraktion unterstützt die vorliegende Fassung. Leider haben wir auch in Amriswil den Fehler gemacht und Einkaufszentren auf der grünen Wiese mit einer grossen Anzahl an Gratisparkplätzen ermöglicht. Auf der anderen Seite bestehen Einkaufszentren im Zentrum, wo Private für teures Geld Parkhäuser bauen, die bewirtschaftet werden. Zum Privateigentum kann ich folgendes Beispiel geben: Wir haben 1998 in St. Gallen ein Stück Land an die Maus Frères verkauft. Dort wurde die Baubewilligung nur erteilt, weil sich der künftige Käufer verpflichtet hat, einen Drittel seiner Gebühreneinnahmen an die öffentlichen Verkehrsbetriebe abzugeben, damit sie für eine Erschliessung mit öffentlichem Verkehr sorgen. Ein Eingriff in das Privateigentum findet dann statt, wenn ein Teil der Gebühren noch an den Staat abgegeben werden muss. Im vorliegenden Fall gehen die Gebühren aber an die Betreiber solcher Einkaufszentren, nicht an den Gewerbebetrieb, welcher Mieter ist. Hier sehe ich überhaupt keine Gewerbefeindlichkeit. Wir befinden uns an verkehrsintensiven Orten, in denen wir etwas regeln müssen. Die Gemeinden können weiter gehen, wenn sie wollen.

**Eugster, CVP/GLP:** Ich spreche zum Streichungsantrag Haag. Wir haben vor einiger Zeit den Kantonalen Richtplan genehmigt, der behördenverbindlich ist. Dort heisst es, dass Parkierungsanlagen mit mehr als hundert Plätzen, namentlich von Einkaufszentren, Fachmärkten usw., in den kantonalen und regionalen Zentren sowie in Agglomerationsgemeinden zu bewirtschaften sind. Anlagen von Wohnüberbauungen sind davon ausgenommen. Wir sind verpflichtet, die Festsetzung im Kantonalen Richtplan umzusetzen. Deshalb gehört § 92 in das PBG, und es wäre eine Todsünde, wenn wir ihn ersatzlos streichen würden. Ich bitte Sie dringend, den Streichungsantrag abzulehnen.

**Verena Herzog, SVP:** Zu Kantonsrat Schlatter: Einerseits habe ich nie davon gesprochen, dass es verboten ist, Gebühren zu erheben. Das ist die freie Marktwirtschaft. Andererseits kenne ich, wenn ich zum Beispiel in den Kanton Zürich fahre, genügend Einkaufszentren, in denen niemand Gebühren bezahlt. Wir können mit anderen Kantonen genauso vergleichen oder eben mit dem süddeutschen Raum. Wir müssen unserem Gewerbe Sorge tragen und dafür schauen, dass möglichst wenig Leute ihre Einkäufe im Ausland tätigen. Zudem möchte ich noch festhalten, dass dies nicht nur meine persönliche Meinung ist, sondern auch diejenige der grossen Mehrheit unserer Fraktion, die für eine Streichung von § 92 ist.

**Kappeler, GP:** Zu Kantonsrätin Haag: Ich finde es geradezu halsbrecherisch, wenn man sagt, auf Gesetzesstufe sei auf den Inhalt von § 92 zu verzichten. Dabei geht es doch um einen Inhalt im Richtplan. Diesbezüglich hat Kantonsrat Eugster natürlich völlig recht. Der Richtplan ist die behördenverbindliche Grundlage für unser planerisches und gesetzgeberisches Wirken. Wenn die gesetzlichen Grundlagen für eine Parkplatzbewirtschaftung fehlen, müssen in den Zentren, in denen wir eigentlich unsere Einkaufsmeilen wollen, die Parkplätze bewirtschaftet werden, sofern es zum Beispiel eine Agglomerationsgemeinde ist. Und beim "Aldi" am Siedlungsrand, wo wir den Einkauf planerisch eigentlich nicht möchten, kann dann gratis parkiert werden. Ich habe schon einmal gesagt, dass 50 Rappen nach 1,5 Stunden der Umweltschutzgesetzgebung und damit zwei richtungsweisenden Bundesgerichtsentscheiden widersprechen. Sollte eine Gemeinde so weit gehen und sagen, dass für fünf Stunden gratis parkiert werden darf, kann aufgrund dieser Bundesgerichtsentscheide und der Umweltschutzgesetzgebung gegen sie vorgegangen werden, was auch gemacht würde. Der Grundsatz, dass eine solche Massnahme lenkungswirksam sein muss, darf doch nicht verletzt werden. Dafür würden wir sorgen. Das kann ich garantieren.

**Bernhard, CVP/GLP:** § 92 will man streichen, weil deren Inhalt anscheinend nicht in das Planungs- und Baugesetz gehört. Wir müssten uns dann auch nicht um die Bewirtschaftung von grossen Parkflächen kümmern. Ich bin gegen die Streichung, und zwar aus folgenden Gründen: Strassen und Parkieren gehören zusammen. Am Ende einer Fahrt wird immer parkiert. Grosse Parkieranlagen sind daher nicht nur eine Privatangelegenheit, sondern haben Einfluss auf die Öffentlichkeit und auf das Verkehrsaufkommen auf unseren Strassen. Durch Parkgebühren können so genannte unnötige Fahrten reduziert werden. Das Park-and-Ride-System reduziert nur den Suchverkehr, hilft aber nicht, die Parkplätze zu bewirtschaften. Beim Bewirtschaften geht es um Parkgebühren. Die Gebühr dient auch der schnelleren Freigabe von Parkräumen. Dadurch kann die Parkplatzgrösse reduziert werden, was etwas ist, was die Dörfer und Städte im Zentrum machen müssen. Sie haben dort einfach zu wenig Parkraum. Aus den genannten Gründen bin ich für ein massvolles Bewirtschaften von Parkflächen und gegen die Änderung oder Streichung von § 92.

Regierungsrat **Dr. Stark:** Kantonsrat Eugster hat zu Recht darauf hingewiesen, dass wir uns im Richtplan zu dieser Massnahme verpflichtet haben. Wer A sagt, muss auch B sagen. Der Regierungsrat hat eine massvolle Lösung vorgelegt, aber offenbar ist der Grat wirklich sehr schmal. Ich unterstütze den Antrag Zimmermann, mit dem die Streichung von Abs. 4 verlangt wird. § 92, wie er vorliegt, entspricht nicht der regierungsrätlichen Fassung. Er stellt eine Verschärfung dar, die der Regierungsrat nie wollte. Noch ein paar Bemerkungen zur Umweltschutzgesetzgebung, die für Verwirrung sorgt: Das Umweltschutzgesetz ist selbständig anwendbar. Wenn seine Anwendung zur Folge hat,

dass eine Parkplatzbewirtschaftung höher angesetzt werden muss, dann gilt das selbstverständlich. Darüber müssen wir uns im Klaren sein. Darum handelt es sich bei § 92 um eine sehr massvolle Regelung. Ich empfehle, sie zu genehmigen. Sie gehört zum Gesamtpaket.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

**Präsident:** Gemäss § 31 unserer Geschäftsordnung müssen wir zuerst über Unterabänderungsanträge und Abänderungsanträge befinden, bevor wir über Hauptanträge entscheiden. Ich schlage deshalb vor, zuerst über den Antrag Kappeler, dann über den Antrag Zimmermann und erst am Schluss über den Streichungsantrag Haag abzustimmen.

**Stillschweigend genehmigt.**

**Abstimmungen:**

- Der Antrag Kappeler wird mit 58:46 Stimmen abgelehnt.
- Der Antrag Zimmermann wird mit 62:43 Stimmen gutgeheissen.
- Der Streichungsantrag Haag wird mit 51:50 Stimmen abgelehnt.

2. Abschnitt: Ausnahmen

§§ 94 bis 96

Diskussion - **nicht benützt.**

3. Abschnitt: Weitere Vorschriften

§§ 97 bis 99

Diskussion - **nicht benützt.**

4. Abschnitt: Bewilligungsverfahren

§§ 100 bis 113

**Gemperle, CVP/GLP:** Kantonsrat Dr. Munz hat sich in der 1. Lesung gegen die Streichung der Meldepflicht von Bagatellen in Abs. 2 von § 101 zur Wehr gesetzt. Es war auch Kantonsrat Dr. Munz, der mir am Strassenfest in Amriswil beinahe eine Unterschrift für die FDP-Initiative "Bürokratie-Stopp" abgerungen hätte. Ich zitiere: "Regulierungsflut stoppen! Immer mehr Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen entstehen. Eine Regulierungswut ist über unsere Schweiz eingebrochen. Die Konsequenzen dieser Tendenz spüren Bürger und Unternehmen tagtäglich. Immer mehr Kosten entstehen. Die Verfahren beanspruchen zudem Zeit und viel Nerven. Wir fordern: Die bestehenden Gesetze und Verordnungen sind auf ihre Effizienz und Verträglichkeit mit Bürger und Unternehmen zu prüfen. Wo möglich sollen diese abgeschafft oder ersetzt werden." Ich verzichte darauf, weiter zu zitieren. Laut § 101 Abs. 2 wären sämtliche Vorhaben gemäss Abs. 1 Ziffern 1 bis 12 der Gemeindebehörde zu melden. Ich bitte Sie eindringlich, diese unnötige Bürokratie zu vermeiden. Regierungsrat Dr. Stark glaubt wohl selbst nicht daran, dass mehr als ein paar wenige besonders bürokratieliebende Bürger solche Bagatel-

len melden werden. Nicht umsonst hat er in diesem Zusammenhang von Augenmass gesprochen. Was heisst "mit Augenmass" für den Beamten, der das Gesetz umsetzen muss? Wenn im Gesetz steht, dass das Abstellen von Wohnwagen bis zu einer Dauer von sechs Monaten zwanzig Tage vorher der Gemeinde zu melden ist, frage ich mich, ob hier "mit Augenmass" heisst, dass das Abstellen ab dem ersten, zweiten oder dritten Tag oder erst ab einer Woche zu melden ist. Eigentlich gibt es da gar keinen Spielraum. Wer keine Meldung macht, und das werden die meisten sein, verstösst gegen das Gesetz. Wenn wir solche Regelungen in das Gesetz aufnehmen, werden wir unglaubwürdig. Würde wohl das vorliegende Gesetz die Initiative der FDP überstehen? Wenn ja, könnte man die Unterschriftensammlung sofort stoppen. Auch andere Parteien haben Publireportagen mit dem Versprechen gestartet, die Bürokratieflut zu stoppen. Ich will die Bürokratie stoppen und bitte Sie deshalb, mich darin zu unterstützen. An der letzten Sitzung haben einige davon gesprochen, dass die Meldungen der Gemeinde Klarheit geben und unnötige Verfahren vermeiden. Aber eben: Bei dieser Argumentation wird davon ausgegangen, dass der Gemeinde gemeldet wird, wenn über das Wochenende der Wohnwagen zu Hause abgestellt wird. Diese Meldungen werden nicht eingehen. All diese Mitbürger verstossen damit gegen das Gesetz. Das ist unschön. Bestärkt durch die vielen positiven Reaktionen aus der Bevölkerung starte ich noch einmal den Versuch, die Regelungswut zu stoppen. Trotzdem möchte ich auch meinen guten Willen dokumentieren. Statt eines Streichungsantrages stelle ich den **Antrag**, Abs. 2 von § 101 wie folgt zu formulieren: "Bestehen Anzeichen dafür, dass keine baubewilligungsfreie Baute gemäss Absatz 1 erstellt wird, verlangt die Gemeindebehörde die Einreichung eines Baugesuchs." Mit diesem Änderungsantrag komme ich jenen Kolleginnen und Kollegen entgegen, die im Fall eines Missbrauches eine klare Regelung im Gesetz verankert haben wollen. Mit meinem Vorschlag ist sichergestellt, dass alle Fälle gleich behandelt werden. Im Weiteren beschränkt sich der bürokratische Aufwand nur noch auf Fälle, die der Behörde Schwierigkeiten bereiten. Ich bin überzeugt, dass mein Antrag eine breite Unterstützung finden wird.

Kommissionspräsident **Klöti**, FDP: Die vorberatende Kommission hat darüber nicht gesprochen. Ich persönlich kann nachvollziehen, was der Antragsteller möchte. Sein Antrag wäre eine taugliche Variante, die darüber hinaus der Initiative der FDP nachkommt. In diesem Sinn unterstütze ich den Antrag Gemperle.

**Schwytter**, GP: Gegenüber dem heute gültigen Planungs- und Baugesetz bringt das neue Planungs- und Baugesetz deutliche Vereinfachungen. Was heute noch eindeutig einer Baubewilligung bedarf, auch wenn sich Bauherren und Architekten dessen nicht immer bewusst sein wollen, kann neu von einer Ausnahmeregelung gemäss § 101 profitieren. Dass die Bauvorhaben gemäss Abs. 1 Ziffern 1 bis 12 der Gemeindebehörde vorgängig gemeldet werden müssen, dient nicht zuletzt dem Wohl der Bauherren selber

und der Erhaltung der freundschaftlichen Beziehungen. Im Nachhinein ist es immer sehr schwierig und aufwendig, bereits erstellte Anlagen oder getätigte Investitionen rückgängig zu machen, wenn es überhaupt unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit möglich ist. Eine vorgängige Anfrage bei der Gemeindebehörde kann viel Ärger, Nerven und Kosten sparen. Jetzt ist eine Bewilligung bei Vorhaben gemäss den Ziffern 1 bis 12 nötig. Neu ist es mit einer Meldung erledigt. Ich finde, dass dies Vereinfachung genug ist. Zu grosse Vereinfachungen können manchmal auch zu sehr komplizierten Problemen führen. Was ist eine baubewilligungsfreie Baute? Im Nachhinein etwas einzufordern, ist immer viel aufwendiger, als im Voraus etwas abzuklären. Dies kann ich Ihnen aus langjähriger Erfahrung sagen. Ich bitte Sie deshalb eindringlich, den Antrag Gemperle abzulehnen und bei der bisherigen Formulierung zu bleiben.

**Niklaus, SVP:** Mit dem Katalog bewilligungsfreier Bauten und Anlagen in § 101 Abs. 1 geht der Gesetzgeber implizit auch davon aus, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten sind beziehungsweise bei den bewilligungsfreien Sachverhalten weder öffentliche noch private Interessen derart verletzt werden, dass sich ein aufwendiges Baubewilligungsverfahren lohnen würde. Bei dieser Ausgangslage muss daher nur noch die Folge des Missbrauches geregelt werden. Dann nämlich soll die Möglichkeit bestehen, dass die Behörde ein Baubewilligungsverfahren einleiten kann. Sobald Anzeichen bestehen, dass durch ein baubewilligungsfreies Bauvorhaben materielle Bauvorschriften verletzt sein könnten, muss die Baubewilligungsbehörde ein Baugesuch verlangen. Ein ersatzloses Streichen der Meldepflicht ist abzulehnen. Die Gemeindebehörde benötigt ein wirksames Instrument. Mit dem Antrag Gemperle kann die heutige unbefriedigende Rechtslage bereinigt und die Bürokratie tatsächlich vermindert werden. Im Namen der grossen Mehrheit der SVP-Fraktion bitte ich Sie, dem Antrag Gemperle zuzustimmen.

**Koch, SP:** Ich bitte Sie, den Antrag Gemperle abzulehnen. Wir haben heute die Möglichkeit, das Verfahren für die Bauherren massiv zu vereinfachen, indem wir gewisse Bauvorhaben von der Baubewilligungspflicht befreien und einer reinen Anzeigepflicht unterstellen. Dies bedeutet zweifelsohne eine Verbesserung für die Bauherrschaft. Der Antrag Gemperle will den Bauherren auch noch abnehmen, zwanzig Tage vor Baubeginn der Gemeinde anzuzeigen, dass sie eine Kleinbaute oder eine geringfügige Änderung vornehmen. Demgegenüber würde das bedeuten, dass die Gemeinde einen Patrouillendienst einführen müsste, um zu schauen, was zwischenzeitlich alles erstellt worden ist, um dann nachträgliche Baubewilligungsverfahren durchzuführen. Alle, die schon einmal ein solches Verfahren durchgeführt haben und einen Rückbau verlangten, wissen, was dies bedeutet. Das ist ein enormer Aufwand, der in keinem Verhältnis zur Ersparnis für den Bauherrn steht, welcher der Gemeinde zwanzig Tage vorher einen kurzen Brief schreiben und melden muss, was er vorhat. Dann kann die Gemeinde rechtzeitig reagieren und ein Baubewilligungsverfahren durchführen, wenn sie der Ansicht ist, dass tat-

sächlich eine baubewilligungspflichtige Baute vorliegt. Ich bitte Sie, den Gemeinden die Möglichkeit zu geben, rechtzeitig zu reagieren und den Rechtsdienst des Departementes für Bau und Umwelt sowie das Verwaltungsgericht von unzähligen Verfahren betreffend nachträgliche Baubewilligungen und Rückbauverfügungen zu entlasten.

**Matthias Müller**, EVP/EDU: Ich schliesse mich dem Votum von Kantonsrat Koch an und erlaube mir die Frage an den Antragsteller, woher die Gemeinde die Anzeichen dafür, dass keine baubewilligungsfreie Baute erstellt wird, erfahren soll, wenn sie keine Meldung erhält. Müssen wir dann eine Gemeindepolizei einführen? Es kann doch nicht sein, dass der Bürokratismus auf die Gemeindeverwaltung verlegt wird. Ich möchte daran erinnern, dass früher im PGB für geringfügige Bauten und Änderungen eine Anzeigepflicht bestand, die herausgekippt wurde, worauf wir auf der Gemeinde die Probleme gehabt haben. Ich bitte Sie, den Antrag Gemperle abzulehnen.

**Zimmermann**, SVP: Ich bitte Sie ebenfalls, den Antrag Gemperle abzulehnen. Wie sieht die Praxis aus? Der Bürger wähnt sich in Sicherheit mit den aufgelisteten zwölf Punkten in § 101 Abs. 1. Er geht hin und baut ein Zimmer um oder aus. Er vergrössert ein Fenster und ist der Auffassung, dass dies noch im Rahmen des Erträglichen sei. Leider ist der Nachbar aber anderer Auffassung. Dann dürfen wir von Seiten der Gemeinde eine Abklärung machen. Sicherheitshalber verlangen wir daraufhin ein Baugesuch. Dabei stellt sich heraus, dass wichtige Kriterien (Ausnützungsziffer) überschritten wurden. Somit geht die Sache an das Departement, das feststellt, dass der Bürger, der im guten Glauben gehandelt hat, zuviel des Guten gemacht hat. Im Endeffekt müssen wir wieder einen Rückbau veranlassen. Mit der bestehenden Formulierung haben wir zumindest die Möglichkeit, frühzeitig einzugreifen und den Bürger darauf aufmerksam zu machen, dass er ein Baugesuch einreichen muss.

**Schlatter**, CVP/GLP: Abs. 2 von § 101 lautet gemäss jetziger Formulierung: "Vorhaben gemäss Absatz 1 Ziffer 1 bis 12 sind spätestens 20 Tage vor Baubeginn der Gemeindebehörde zu melden." Die Praxis ist überall dieselbe, sei dies in Amriswil oder in Braunau. In der Regel werden Kleinbauten einfach erstellt. Die Kontrolle obliegt nicht der Gemeindepolizei oder den Sicherheitsorganen der Gemeinde, sondern sie ist bei den Nachbarn zu finden. Die Nachbarn machen der Gemeinde Meldung, wenn jemand baut. Und was passiert dann? Ein Vertreter des Bauamtes schaut sich die Sache an und sagt, ob es etwas Kleines ist und weitergebaut werden kann, oder ob es dafür eine Baubewilligung braucht und der Bau gestoppt werden muss. Sprechen Sie doch nicht immer von Rückbau, sprechen Sie auch einmal von Baustopp. Das heisst mit anderen Worten, dass der Antrag Gemperle in der Konsequenz überhaupt kein Problem ist. Wenn Sie die Meldepflicht, die ohnehin nicht funktionieren wird, streichen und die Formulierung gemäss Antrag Gemperle hineinnehmen, ist das Ziel erreicht. Die Kontrolle findet statt: Zuerst vom

Nachbarn und in zweiter Linie von der Gemeinde. Ich bitte Sie, keine Meldepflicht in das Gesetz aufzunehmen, wenn Sie wissen, dass sie von 90 % der Bürger nicht erfüllt wird.

**Koch, SP:** Ich möchte darauf hinweisen, dass gemäss § 117 ein Baustopp nur dann möglich ist, wenn Bauten und Anlagen widerrechtlich begonnen und fortgesetzt werden. Wenn keine Meldepflicht besteht, gibt es keine Widerrechtlichkeit.

**Dr. Munz, FDP:** Mit § 101 kreieren wir bewilligungsfreie Tatbestände. Es ist Sache der Gemeinde, ein Baugesuch zu verlangen. Dann kann man sehr wohl einen Baustopp verhängen. Sind wir ehrlich: Wir werden heute und in Zukunft zweierlei Bauherren haben, nämlich die anständigen und übervorsichtigen, die immer fragen, und die anderen, die einfach machen. Letztere werden weiterhin Probleme bieten. Dafür braucht es keine Gemeindepolizei. Die Lösung, die Kantonsrat Gemperle vorschlägt, verdient Vertrauen. Ich bin auch gespannt, wie sich das Verfahren nach § 101 dann in der Praxis wirklich umsetzen lässt. Der Antrag Gemperle ist für mich ein Schritt in die richtige Richtung und handhabbar.

Regierungsrat **Dr. Stark:** Wenn Sie dem Antrag Gemperle zustimmen und die Meldepflicht streichen, müssen Sie auch den Randtitel anpassen und dort von "Ausnahmen in Bauzonen" sprechen. Die Bedenken der Gemeinden waren uns bewusst. Ursprünglich hatte der Regierungsrat einen Vorschlag ohne eine Meldepflicht in die Vernehmlassung gegeben. Meines Erachtens hat die Gemeinde mit dem Antrag Gemperle ein wirksames Mittel. Es wird auf den Vollzug ankommen. Mir schwebt vor, dass wir verschiedene Instrumente zusammen mit den Gemeinden schaffen, um das revidierte Planungs- und Baugesetz umzusetzen. Hier denke ich an ein Merkblatt, das Bauten, die keine Bewilligung brauchen, und die wichtigsten Vorschriften für diese Bauten beinhaltet. Wir passen tatsächlich das Recht an die Praxis an. Wenn Sie zum Beispiel die Aussenantennen anschauen, dann ist das, was wir heute machen, eine Art Amnestie. Es gab sehr wenige Personen, die zur Gemeinde gegangen sind und die neue Aussenantenne angemeldet haben. Dies ist auch nur in Landschafts- oder in Ortsschutzgebieten von Bedeutung. Wenn wir nur wegen weniger schwarzer Schafe, die sich nicht daran halten, die Meldepflicht einführen, bestrafen wir sehr viele für die Verstösse von wenigen. Setzen wir auf Eigenverantwortung und geben wir den Bauherren dieses Vertrauen. Darum freut mich der Antrag Gemperle, und ich empfehle, ihn gutzuheissen. Wir werden das Unsere dazu beitragen, dass die Gemeinden damit eine gute Praxis entwickeln können.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

**Abstimmung:** Dem Antrag Gemperle wird mit 68:28 Stimmen zugestimmt.

**Präsident:** Mit der Gutheissung des Antrages Gemperle haben Sie gleichzeitig auch der Änderung des Randtitels zugestimmt.

7. Teil: Verfahrensbestimmungen, Verwaltungszwang und Strafen

§§ 114 bis 122

Diskussion - **nicht benützt.**

8. Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§§ 123 bis 129

Diskussion - **nicht benützt.**

**Präsident:** Wir haben das Planungs- und Baugesetz in 2. Lesung durchberaten. Möchte jemand auf einen Paragraphen zurückkommen? Das ist nicht der Fall.

## 6. Gesetz betreffend die Änderung des Waldgesetzes vom 14. September 1994 (08/GE 26/357)

### Eintreten

**Präsident:** Den Kommissionsbericht zu diesem Geschäft haben Sie vorgängig erhalten. Für die Tribünenbesucher liegen Kopien des schriftlichen Kommissionsberichtes auf.

(Schriftliche, nicht vorgelesene Ausführungen)

Zusammensetzung der Kommission: Ruedi Zbinden, Mettlen (Präsident); Joos Bernhard, Sulgen; Kurt Engel, Schlatt; Kathrin Erni, Wäldi; Alex Frei, Eschlikon; Helen Jordi, Bischofszell; Walter Knöpfli, Kesswil; Walter Strupler, Weinfeld; Christof Stutz, Sirnach; Max Vögeli, Weinfeld, Dr. Bernhard Wälti, Freidorf.

Vertreter des Departementes: Regierungsrat Dr. Jakob Stark, Chef DBU; Daniel Böhi, Kantonsforstingenieur; Cristina Mendes, Rechtsdienst DBU (Protokollführung).

Die Kommission zur Vorberatung der Teilrevision des Waldgesetzes behandelte die Vorlage in einer Sitzung und dankt den Vertretern des Departementes für Bau und Umwelt (DBU) für die Begleitung der Verhandlungen.

Die Kommission

- ist einstimmig auf die Teilrevision des Waldgesetzes eingetreten;
- empfiehlt dem Grossen Rat einstimmig, die Teilrevision des Waldgesetzes anzunehmen.

Mit der Motion "Paintball-Spiele in den Wäldern" wurde der Regierungsrat beauftragt, das Waldgesetz so zu ergänzen, dass Paintball-Spiele und ähnliche Tätigkeiten in öffentlichen und privaten Wäldern verboten sind. Die Motion wurde am 21. Oktober 2009 vom Grossen Rat mit 71:21 Stimmen erheblich erklärt.

Im Waldgesetz wird der § 13 a wie folgt eingefügt: "Freizeitaktivitäten im Wald, deren Zweck im Treffen oder Markieren von Personen oder Gegenständen mit Waffen oder waffenähnlichen Gegenständen besteht, wie insbesondere Paintball-Spiele, sind verboten."

Das Eintreten war einstimmig.

Die Kommission teilt die Auffassung des Regierungsrates und erachtet es als wichtig, dass sich das Verbot nicht gegen das Paintball-Spielen an sich richtet, sondern einzig gegen das Ausüben dieser Tätigkeit im Wald. Auf der einen Seite steht die Freiheit des Einzelnen, Paintball-Spiele und ähnliche Tätigkeiten im Wald auszuüben, auf der anderen Seite das Recht der grossen Masse, sich im Wald frei zu bewegen, und zwar möglichst ohne Gefahr und ohne Störungen. Vom Verbot klar ausgenommen sind andere bestehende Freizeitaktivitäten wie Seilparks, Pfadi, Jungwacht, Zeltlager, OL, Walking, Biken, Volksmärsche, Wanderer, die Jagd usw. Der Wald ist ein Ort der Erholung; Bäu-

me und Pflanzen sollen wachsen können, und es ist kein schöner Anblick, wenn Bäume und Pflanzen Farbspritzer aufweisen. Zudem kann für Waldspaziergänger das Erscheinen eines uniformierten Paintball-Spielers durchaus zu Verunsicherungen führen.

Die Mehrheit der Kommission spricht sich dafür aus, dass es möglich sein soll, Paintball-Spiele auf privaten Grundstücken (nicht im Wald) oder in Hallen auszuführen.

**Präsident:** Der Präsident der vorberatenden Kommission hat das Wort für seine Anmerkungen zur schriftlichen Fassung des Eintretensreferates.

Kommissionspräsident **Zbinden**, SVP: Die vorberatende Kommission zur Revision des Waldgesetzes behandelte die Vorlage in einer Sitzung. Der Kernpunkt der Gesetzesänderung beinhaltet, dass Paintball-Spiele und ähnliche Tätigkeiten in den öffentlichen und privaten Wäldern verboten sind. Hierbei ist zu erwähnen, dass Paintball-Spiele, welche nicht im Wald stattfinden, vom Verbot nicht erfasst werden und somit auch weiterhin möglich sind. In verschiedenen Gesprächen mit Personen, welche dem Walde nahestehen, wurde mir bestätigt, dass die Waldnutzung nur über den ganzen Kanton geregelt werden kann und nicht in jeder Gemeinde einzeln. Daher ist die Gesetzesrevision notwendig. Für die konstruktiven Diskussionsbeiträge danke ich den Kommissionsmitgliedern und den Vertretern des Departementes, namentlich dem zuständigen Departementschef, für ihre ausführlichen Hinweise und Erklärungen. Eintreten war in der Kommission ohne Gegenstimme unbestritten. Ich bitte Sie im Namen der Kommission, auf die Vorlage einzutreten.

**Vögeli**, FDP: Die FDP-Fraktion hat bereits bei der Behandlung der Motion darauf hingewiesen, dass sich das Verbot nicht gegen das Paintball-Spiel an sich richten soll, sondern einzig gegen die Ausübung dieser Tätigkeit in unseren Wäldern. Wir setzen das Waldgesetz um. So heisst ein Paragraph denn auch: "Der Wald ist als Natur- und Kulturlandschaft sowie als Erholungsgebiet zu erhalten." Damit ist alles gesagt. Im Kommissionsbericht ist auch festgehalten, dass andere bestehende Freizeitaktivitäten wie Seilparks, Pfadi, Jungwacht oder die Jagd nicht unter dieses Verbot fallen. Mit den Präzisierungen ist die Abgrenzung definiert und wir helfen gleichzeitig mit, unser Ökosystem "Wald" nicht weiteren unnötigen Belastungen auszusetzen. Die FDP-Fraktion ist für Eintreten und stimmt der Gesetzesvorlage zu.

**Dr. Wälti**, SP: Im Jahr 2005 war in der "Thurgauer Zeitung" von Wolfgang Wielobinski, einem direkten Anstösser zur Paintball-Spielhalle in Bottighofen, zu lesen: Wer aus reinem Vergnügen mit einem Gewehr auf andere Menschen ziele und auch schieesse, sei doch nicht ganz richtig im Kopf. Ob er recht hat, lasse ich offen. Jedenfalls obsiegten in der vorberatenden Kommission zum Verbot von Paintball-Spielen die Vernunft, der Menschenverstand und die Würde vor dem anderen Menschen in den Wäldern. Ausgerüstet

mit einer Gesichtsmaske, einem Kehlkopfschutz sowie einem Suspensorium, einem Schutz der Männlichkeit, dürfen Farbkugeln oder besser Phantasien künftig weiterhin nur in Hallen verschossen oder ausgelebt werden. Natur, Wanderer, Familien, Kinder, Ruhesuchende und OL-Läufer bedanken sich dafür. Was der Paintball Adventure Club im Jahr 2008 auf dem Ottenberg mit einem stuntreifen Helikoptereinsatz einzuläuten versuchte, bleibt im Thurgau ein einmaliges Ereignis. 18- bis 35-jährige Männer aus der ganzen Schweiz kämpften damals gegeneinander in Tarnanzügen und mit militärähnlicher Ausrüstung. Geschossen wurde mit Farbe, statt mit Schrot. Ein Augenzeuge sagte, dass er geschockt gewesen sei. Die Aktion entwickelte sich zum Eigengoal. Mehr dazu zu sagen gibt es nicht. Die SP-Fraktion ist für Eintreten auf die Vorlage und für den Gesetzestext.

**Engel, SVP:** Die SVP-Fraktion ist für Eintreten und unterstützt die vorliegende Teilrevision des Waldgesetzes. Paintball wird nur von einer kleinen Personengruppe betrieben. Findet dies aber im Wald statt, ist das für Wildtiere, aber auch für Menschen und die Natur äusserst störend. Das Verbot von Paintball-Spielen im Wald macht Sinn und dient der Natur und den erholungsuchenden Waldbenutzern. Es ist aber auch festzuhalten, dass das Verbot nur für den Wald gilt. Auch darf von der Gesetzesänderung nicht abgeleitet werden, dass künftig noch weitere Einschränkungen und Bürokratisierungen der bestehenden Freizeitaktivitäten im Wald vorgenommen werden. Der Wald ist und soll im heutigen vertretbaren Rahmen weiterhin der breiten Öffentlichkeit zur Erholung und für sportliche Anlässe zur Verfügung stehen. Es ist auch wichtig, dass der neue § 13 a sich im Sinne der Sache nur auf das Paintball-Spiel und dergleichen Aktivitäten bezieht. Die Jagd aber auch beispielsweise "Räuberlispiele" von Kindern im Wald dürfen von diesem Verbot natürlich nicht betroffen werden.

**Erni, GP:** Im Gegensatz zu den meisten Anwesenden bin ich in Kenntnis dessen, um was es sich beim Paintball-Spiel handelt. Ich fasste das Spiel als sportliche Betätigung auf. Allerdings fand es in einer eigens dafür vorgesehenen Halle statt. Meine Grosseltern und mein Vater hätten keine Freude an dem Wort "Paintball". Für nicht englisch sprechende Menschen ein schöner Stolperstein im Waldgesetz. Der Vormarsch des Englischen ist weiter ungebrochen und nimmt Einzug in traditionelle Gefilde. Doch man muss das Kind beziehungsweise das in den Vereinigten Staaten entstandene Spiel schliesslich beim Namen nennen. Farbball, so die deutsche Übersetzung, würde wohl kaum ein Erwachsener spielen wollen. Der Einzug der neuen Freizeitaktivität ging im Thurgau nicht unbemerkt vonstatten. Es hat sich gezeigt, dass diese Freizeitaktivität den Wald übermässig beansprucht und einem harmonischen Miteinander bei der Benützung des öffentlichen Waldes entgegensteht. Die Einschränkung einer Tätigkeit wie dem Paintball-Spiel von Gruppen im Wald, liegt grundsätzlich in der Kompetenz der Gemeinden. Um einem Flickenteppich auf kommunaler Ebene vorzubeugen, drängt sich jedoch eine

kantonale Regelung auf. Es gäbe eine mildere Variante, als ein Verbot zu erlassen. Aber eine Bewilligungspflicht wäre eine Farce und würde faktisch einem Verbot gleichkommen. Es ist davon auszugehen, dass kaum je eine Bewilligung erteilt würde. Es ist deshalb ehrlicher zu sagen, dass wir im Wald keine Spiele wollen. Paintball-Spiele werden aber keineswegs per se verboten. Im Gegenteil: Der Regierungsrat will Hand bieten und Alternativen ausserhalb des Waldes prüfen. Das ist grundsätzlich zu begrüssen. Die GP-Fraktion ist einstimmig für Eintreten.

**Bernhard, CVP/GLP:** Die CVP/GLP-Fraktion erachtet die Anpassung des Waldgesetzes in Bezug auf Spiele als notwendig. Wir sprechen beispielsweise das Paintball-Spiel an. Der Wald dient als Erholungsgebiet für Personen, welche Ruhe und Entspannung suchen, aber auch für Kinder und Jugendliche, welche ihre ersten Erfahrungen im Hüttenbau und Versteckspiel machen. Der Wald schützt auch Tiere und Pflanzen vor übermässigem Lärm und Emissionen der Siedlungsgebiete. Er soll aber keine Übungsstätte für kommerzielle Spiele wie Paintball sein. Im Laufe der Zeit werden immer neuere und grössere Plätze für solche Herausforderungen benötigt. Das ist immer wieder zu beobachten. Wir sind nicht grundsätzlich gegen Paintball- oder ähnliche Spiele, aber nicht im Wald. Die CVP/GLP-Fraktion ist für Eintreten auf die Vorlage und für den Gesetzestext.

**Jordi, EVP/EDU:** Die EVP/EDU-Fraktion ist einstimmig für Eintreten und ist mit der vorliegenden Gesetzesänderung einverstanden. Der Wald ist Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Er ist aber auch ein Erholungsort für Menschen. Eine Begegnung mit Paintball-Spielern kann erschreckend sein. Farbflecken, Beschädigungen und Lärm schaden dem Wald. Unsere Fraktion ist einstimmig für ein Verbot von Paintball-Spielen im Wald. Es soll jedoch möglich sein, das Spiel an geeigneten Orten wie beispielsweise in einem stillgelegten Fabrikgelände oder in Hallen zu spielen.

Regierungsrat **Dr. Stark:** Es freut mich, dass die Übereinstimmung so gross ist. Wir brauchen eine klare Regelung. "Jedes Recht geht an seiner Übertreibung zugrunde." Um dieses Sprichwort geht es. Das Betretungsrecht des Waldes ist ganz wichtig. Wir möchten es deshalb nicht mit Paintball-Spielen belasten. Das heisst aber nicht, dass wir diesen Sport ablehnen, er soll nur am richtigen Ort gespielt werden. Wir sind bereit, eine Zone ausserhalb von Räumen vielleicht auch mit anderen Kantonen zu suchen. Ich bitte Sie, der Gesetzesänderung zuzustimmen.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

**Eintreten ist unbestritten und somit beschlossen.**

**1. Lesung** (Fassung der vorberatenden Kommission siehe Anhang zum Protokoll)  
(Fassung nach 1. Lesung siehe Anhang zum Protokoll)

I.

Ziffer 1: § 3

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 2: § 4 Abs. 1

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 3: § 13 a

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Intensiv wurde diskutiert, wer vom Verbot erfasst wird und wer nicht.

Kinder sollen ohne Weiteres im Wald auch "Räuberlis" spielen dürfen. Im Weiteren wird davon ausgegangen, dass die Durchführung einer Armee-Übung im Wald keine Freizeitaktivität ist. Tiere werden in dieser Bestimmung bewusst nicht erwähnt, somit wird die Jagd als Freizeitaktivität vom Verbot nicht erfasst.

Es ist auch wichtig, dass das Treffen oder Markieren von Gegenständen vom Verbot erfasst wird. Damit werden nicht nur Paintball-Spiele, sondern auch ähnliche Tätigkeiten erfasst, bei denen beispielsweise auf Tiere aus Kunststoff, die aber lebensecht aussehen, geschossen wird. Demgegenüber besteht der Zweck eines Kinderspiels nicht im Treffen oder Markieren.

Es stellte sich auch die Frage, weshalb nicht einfach von Aktivitäten, sondern von Freizeitaktivitäten die Rede ist. Die Armee soll vom Verbot klar nicht erfasst werden. Deshalb ist der Begriff "Freizeitaktivitäten" der Richtige.

Sehr umfassend wurde über Kinderspiele im Wald diskutiert. Es ist allen äusserst wichtig, dass diese weiterhin wie bisher im Wald ausgeübt werden können. Die Rücksichtnahme auf die Pflanzenwelt und den Wildbestand ist Voraussetzung.

Gegenüber dem regierungsrätlichen Bericht und Antrag hat die Kommission trotz intensiver Diskussion keine Änderungen an § 13 a vorgenommen.

Kommissionspräsident **Zbinden**, SVP: Der Entwurf des Regierungsrates mit den gut durchdachten Formulierungen wurde intensiv diskutiert. Die Fragen konnten plausibel beantwortet werden. Die Erklärungen sind im Bericht nachzulesen.

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 4: Titel nach § 35

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 5: § 37

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Die vorgesehene Busse von Fr. 20'000.-- sei hoch. Die Bestimmung lautet jedoch klar bis Fr. 20'000.--. Damit besteht ein grosser Spielraum, um auf die Besonderheiten des Falles zu reagieren. In krassen Fällen kann die Busse entsprechend hoch ausfallen.

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 6: Titel nach § 37

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Der Titel nach § 37 lautet neu: VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen.

II.

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Das Inkrafttreten wurde geändert und lautet neu wie folgt: "Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft."

**Präsident:** Wir haben die Gesetzesänderung in 1. Lesung durchberaten. Möchte jemand auf einen Paragraphen zurückkommen? Das ist nicht der Fall.

## 7. Motion von Silvia Schwyter vom 27. Oktober 2010 "Änderung von § 9 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht" (08/MO 36/293)

### Beantwortung

**Präsident:** Die Antwort des Regierungsrates liegt schriftlich vor. Ich eröffne die Diskussion. Das Wort hat zuerst die Motionärin.

### Diskussion

**Schwyter, GP:** Ich danke dem Regierungsrat für die positive Beantwortung meiner Motion und hoffe sehr, dass Sie dem Antrag des Regierungsrates folgen und meine Motion erheblich erklären. Zu meiner Kinderzeit war es üblich, dass sich die Männer am Wahl- und Abstimmungssonntag nach dem Kirchgang zur Urne begaben, um ihre Stimme abzugeben. Die Frauen machten sich auf den Heimweg, um den Sonntagsbraten zuzubereiten. Seither hat sich nicht nur in Bezug auf die Stimmabgabe einiges geändert. Gegenüber früher wurden immer mehr Erleichterungen und verschiedene Möglichkeiten eingeführt, um die Stimme abzugeben. Die Mehrheit stimmt heute brieflich ab. In nicht mehr allzu ferner Zeit wird das Abstimmen hoffentlich elektronisch möglich sein. Unter diesen Umständen ist es angebracht, zu hinterfragen, ob die bestehende Rechtslage im Thurgau noch den Ansprüchen entspricht und welche Anpassungen an die heutigen Verhältnisse sinnvoll sind. Meine Erfahrung in der eigenen Gemeinde hat gezeigt, dass sich der Andrang an der Urne besonders am Freitag in ziemlich engen Grenzen hält. Mit den aufgebotenen Urnenoffizianten musste ich an solchen Abenden oft resümieren, dass "s Bättle versuamt" sei. Da die Möglichkeit bestehen bleibt, die Stimme vorzeitig bei einer Amtsstelle abzugeben, kann man auch kaum von einem Abbau der Bürgernähe oder -freundlichkeit sprechen, wenn auf die Öffnung der Urne am Freitag verzichtet wird. Ausserdem gehört es auch zur Bürgerfreundlichkeit, möglichst sparsam mit dem Steuergeld umzugehen und unnötigen Aufwand zu vermeiden. Selbstverständlich bleibt es den einzelnen Gemeinden unbenommen, ein Angebot aufrecht zu erhalten, welches über das gesetzlich vorgeschriebene Minimum hinausgeht. Mit der Anpassung von § 9 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht können Verwaltungskosten gespart und die Mitglieder des Wahlbüros entlastet werden.

**Kern, SP:** Service Public, respektive die Dienstleistungen für das Volk liegen uns sehr am Herzen und sie sind hoch zu halten. Gleichzeitig sind wir aber auch verpflichtet, die Verwaltungskosten tief zu halten. Als Politikerinnen und Politiker sind wir ebenso verpflichtet, die Zeichen der Zeit und veränderte Verhaltensweisen zu erkennen. So stimmen heute bereits 60 % der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger brieflich ab. Die SP-

Fraktion fragt sich, wie es wäre, wenn wir das E-Voting bereits heute auf kantonaler Ebene und nicht nur für die Auslandschweizer hätten. Trotz der technischen Entwicklung dürfen wir aber keinesfalls alle Stimmenden vergessen, welche den Gang zur Urne unter die Füsse nehmen oder gar nehmen wollen und ihre Stimme auf die traditionelle Weise abgeben. Die Motion Schwyter und die Antwort des Regierungsrates belegen, dass alle die Zeichen der Zeit erkannt haben, dass sie Kosten sparen und dass sie aber auch den Service Public aufrecht erhalten wollen. Es ist unseres Erachtens wichtig, festzuhalten, dass auch bei Überweisung der Motion die Gemeinden weiterhin ihr Angebot so aufrechterhalten können, wie es für die Gemeinde stimmt und ihre Rechte nicht beschnitten werden. Die SP-Fraktion empfiehlt einstimmig, die Motion Schwyter erheblich zu erklären.

**Schnyder, SVP:** Das letzte Abstimmungswochenende hat es wiederum eindrücklich gezeigt, dass selbst in meiner kleinen Landgemeinde über 60 % der Wahl- und Abstimmungszettel brieflich oder vorzeitig abgegeben wurden. Die Anzahl der Leute, welche an die Urne gehen, nimmt ab. So ist es durchaus verantwortbar, von der kantonalen Vorschrift über die Öffnung der Wahllokale Abstand zu nehmen und das bundesrechtliche Minimum auch im Thurgau anzuwenden. Die SVP-Fraktion vertritt grossmehrheitlich mit ein paar Enthaltungen die gleiche Meinung wie die Motionärin und befürwortet die Änderung von § 9 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht.

**Senn, CVP/GLP:** Wo ein Wahlzettel ist, ist auch ein Briefkasten oder eine Urne. Wir können das Recht einer Optimierung anwenden. Die CVP/GLP-Fraktion dankt dem Regierungsrat für die vorgeschlagene Anpassung des Gesetzes an die heutige Stimm- und Wahlrealität. Mit dem in den letzten Jahren laufend erweiterten Angebot kann die Öffnungszeit der Wahllokale reduziert werden. Es entsteht kein Verlust des Service Public. Zudem belegen die Zahlen der Urnenoffizianten, dass sie keine weitere Urnenöffnung rechtfertigen. Wir unterstützen die Motion Schwyter einstimmig.

**Pretali, FDP:** In seiner Antwort zur Motion kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass die geltende Thurgauer Regelung, welche weiter geht als das Bundesgesetz, wirklich hinterfragt werden kann. Auch die FDP-Fraktion teilt diese Auffassung. Aufgrund der stetig erweiterten Möglichkeiten der Stimmabgabe darf die geltende gesetzliche Vorlage betreffend Urnenöffnungszeiten als feudal bezeichnet werden. Die aktuellen Zahlen des letzten Abstimmungswochenendes haben es bestätigt: Weniger als ein Drittel aller Stimmen werden heute noch an der Urne abgegeben. Etwa die Hälfte davon kommt immer noch am Sonntag. Beispielsweise in Altnau werden erfahrungsgemäss nur etwa 5 % aller Stimmen am Freitag an der Urne abgegeben. Die vorzeitige Stimmabgabe bei der Amtsstelle wird kaum benützt, verursacht aber auch wenig zusätzlichen Aufwand. Wir haben heute viele Möglichkeiten, um unsere Stimme abzugeben. Eine Überprüfung

der gesetzlichen Vorgaben betreffend die Öffnungszeiten der Wahllokale ist berechtigt. Es spricht auch nichts dagegen, den Gemeinden in dieser Frage etwas mehr Spielraum und Kompetenz einzuräumen. Flexible und bedürfnisgerechte Öffnungszeiten für Wahllokale sind ein Gebot der Zeit. Aus der Antwort des Regierungsrates ist ersichtlich, dass er sich bereits auch weitergehende Überlegungen zur vorzeitigen Stimmabgabe und Vertretungsregelungen macht. Die FDP-Fraktion unterstützt die Motion Schwyter und ist einstimmig für Erheblicherklärung.

**Rupp**, EVP/EDU: Die EVP/EDU-Fraktion dankt dem Regierungsrat für die kurze und klare Beantwortung der Motion. Das geltende Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht schreibt in § 9 vor, an zwei Tagen vor dem Wahltag die Wahllokale offen zu halten. Aufgrund der Entwicklung der letzten Jahre stellt sich tatsächlich die Frage, ob § 9 so noch zeitgemäss ist, deshalb beantragt die Motionärin die entsprechende Gesetzesänderung. Unsere Fraktion unterstützt den Antrag des Regierungsrates, die Motion Schwyter erheblich zu erklären.

Regierungsrat **Dr. Schläpfer**: Der Regierungsrat empfiehlt die Erheblicherklärung der Motion Schwyter. Ich danke der Motionärin für die Anregung und den Vorstoss. Die Zeiten haben sich geändert. Die Mehrheit der Stimmberechtigten stimmt heute schriftlich ab. Die vorzeitige Stimmabgabe wird nur noch sehr wenig benützt. Es rechtfertigt sich deshalb, auf das bundesrechtlich vorgeschriebene Minimum mit Bezug auf die vorzeitige Stimmabgabe zurückzugehen. Wir sind bereit, die Gesetzesrevision an die Hand zu nehmen.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

### **Beschlussfassung**

Die Motion Schwyter wird mit 101:0 Stimmen erheblich erklärt.

**Präsident**: Das Geschäft geht an den Regierungsrat zur Ausarbeitung der Botschaft an den Grossen Rat.

## 8. Interpellation von Walter Schönholzer vom 15. September 2010 "Bewilligungspraxis zur Führung von Privatschulen" (08/IN 49/289)

### Beantwortung

**Präsident:** Die Antwort des Regierungsrates liegt schriftlich vor. Die Interpellant hat das Wort für eine kurze Erklärung.

**Walter Schönholzer, FDP:** Bei meiner Interpellation geht es mir darum, mehr Klarheit über die Bewilligungspraxis und die Anwendung der Richtlinien des Regierungsrates zu erhalten. Gerade das aktuelle Beispiel in Häggenschwil zeigt die Brisanz und die Aktualität des Themas auf. Ich danke dem Regierungsrat für die Beantwortung meiner Fragen. Leider sind sie recht allgemein gehalten, juristisch sicher korrekt, sie wirken aber oft ausweichend und gehen auf die Fragestellung zu wenig konkret ein. Gewisse Antworten werfen weitere Fragen auf. Eine klärende Diskussion im Rat ist meines Erachtens notwendig. Mich interessieren auch die Meinungen der anderen Fraktionen. Ich **beantrage** Diskussion.

**Abstimmung:** Diskussion wird mit 41:0 Stimmen beschlossen.

### Diskussion

**Walter Schönholzer, FDP:** Ich möchte vorausschicken, dass ich nichts gegen Privatschulen habe. Im Gegenteil: Ich selber habe während eines Jahres eine Privatschule besucht. Private Schulen und Kindergärten erfüllen seit jeher eine wichtige Funktion in der Volksbildung. Es ist deshalb richtig, dass der Regierungsrat eine Betriebsbewilligung erteilt, welche an die Erfüllung von minimalen Standards und Qualitätsanforderungen geknüpft ist. Es ist auch wichtig, dass die Bedingungen dieser Richtlinien lückenlos und zweifelsfrei erfüllt werden. Das Amt für Volksschule muss also sehr genau hinschauen. Es ist nachvollziehbar und korrekt, dass das Bewilligungsverfahren zweistufig verläuft. Die provisorische Bewilligung ist notwendig, damit die Initianten einer Privatschule wissen, ob ihr Konzept und ihre Planung grundsätzlich den rechtlichen Anforderungen entsprechen. Aber die provisorische Bewilligung für die Privatschule in Hosenruck wurde am 28. Juni 2010, also nur sechs Wochen vor Schulbeginn erteilt. Wie soll innerhalb von sechs Wochen während den Sommerferien aus Planungen ein konkreter Schulraum werden? Das für den Umbau notwendige Baugesuch wurde am 17. August 2010, also nach dem Schulbeginn, bei der zuständigen Gemeinde Wuppenau eingereicht. Die Bewilligung konnte erst zwei Monate nach Schulbeginn erteilt werden. Mit den Bauarbeiten wurde sogar begonnen, bevor überhaupt eine rechtskräftige Baubewilligung vorlag. Alles im Wissen des Amtes für Volksschule. Ein weiteres Beispiel dafür, dass im Bewilligungs-

verfahren nicht exakt gearbeitet wurde, ist die Nichtverfügbarkeit der geforderten Turnhalle. Zum Zeitpunkt der Bewilligung gab es weder eine Vereinbarung zur Nutzung der Halle noch eine Anfrage zur Miete. Der im Lehrplan geforderte Unterricht im Geräteturnen oder in der Leichtathletik war nicht durchführbar. Sieht so eine seriöse Überprüfung im Vorfeld zur provisorischen Bewilligung aus? In der Antwort des Regierungsrates fällt im Gesamten auf, dass das Controlling einer Privatschule sehr aufwendig ist, sofern die Kontrollen denn auch im angekündigten Masse durchgeführt werden. Die Schulaufsicht muss den Unterricht besuchen, Auflagen gemäss der Richtlinie für die Bewilligung laufend überprüfen sowie schuleigene Massnahmen zur Qualitätssicherung überprüfen. Weil das Amt für Volksschule für die definitive Bewilligung nach drei Jahren keinerlei Abweichungen von der Richtlinie toleriert, kommt der Schulaufsicht eine Schlüsselposition zu. Da würde mich interessieren, wie oft eine Schule überhaupt besucht wird. Es ist auch die Frage nach den Kosten für diese intensive Aufsicht zu stellen. Werden diese dem Verursacher weiterbelastet oder bleiben sie beim unbeteiligten Steuerzahler hängen? Die Antwort des Regierungsrates zu Frage 4 in Bezug auf die Minimalzahl von Schülerinnen und Schülern in einer Schule ist sehr unbefriedigend. Einerseits wird der Grundsatz, dass die Minimalgrösse von zwölf Schülerinnen und Schülern anzustreben sei, betont, andererseits wird der Grundsatz durch die vom Amt vertretene Argumentation gleich selbst unterwandert. In öffentlichen Schulen wird zwar aus Kostengründen schnell die Frage nach einer optimalen Grösse der Klasse gestellt. Hier spielt das keine Rolle. Aus pädagogischer Sicht stelle ich aber eine Sozialisierung mit nur vier Kindern über fünf Jahrgänge in Frage. Im Weiteren ist meines Erachtens die Interpretierung des Regierungsrates eines Bedürfnisnachweises sehr gesucht. Der Regierungsrat schreibt in seiner Antwort zu Frage 5: "Der Bedürfnisnachweis im Hinblick auf eine nachhaltige Führung einer Schule steht in Beziehung zur Finanzierung einer privaten Schule." Nach ökonomischen Kriterien ist der Nachweis eines Bedürfnisses dann gegeben, wenn für ein Produkt eine genügend grosse Nachfrage besteht. Wenn in einer regionalen Privatschule nur gerade vier Kinder über fünf Jahrgänge zur Schule gehen, ist für mich kein Bedürfnisnachweis gegeben. Was passiert beim Scheitern einer Privatschule? Das Gesetz über die Volksschule schreibt den Erziehungsberechtigten einen grossen Spielraum und viele Rechte zu. Der Betrieb und die Planung der öffentlichen Schule werden durch diese Rechte der Erziehungsberechtigten teilweise erschwert. Es ist also zu hoffen, dass auch die Pflichten der Erziehungsberechtigten gleichermassen ernst genommen werden und sie tatsächlich verpflichtet sind, allfällige Versäumnisse oder Lücken beim Übertritt an eine öffentliche Schule selber zu berappen. Vielleicht kann mir die Regierungsrätin erklären, wie das in der Praxis funktionieren soll. Wenn im konkreten Fall die Schul- und Gemeindebehörden sowie die Schulleitung erst gerüchteweise und dann aus den Medien über die provisorische Bewilligung einer Privatschule erfahren, wenn Eltern ihre Kinder erst am Freitag vor Schulbeginn dem Schulleiter abmelden und das Amt für Volksschule angeblich aus Datenschutzgründen nicht mit der betroffenen öffentlichen

Schule kommuniziert, ist das für alle Beteiligten weder optimal noch vertrauensfördernd. Für die Zukunft muss die Kommunikation dringend verbessert werden. Welche Daten sind geschützt? Warum macht man um eine geplante Privatschule ein so grosses Geheimnis? Informationen über Privatschulen müssen doch früh fliessen. Die diesbezügliche Brisanz zeigt gerade der aktuelle Fall in Häggenschwil auf. Solche Modelle könnten in Zukunft auch im Thurgau Schule machen und deshalb kommt einer sorgfältigen Bewilligungspraxis eine grosse Bedeutung zu. Ich erwarte vom Amt für Volksschule, dass künftig die eigenen Richtlinien konsequent und seriös angewendet werden und zudem viel früher und transparent informiert wird. Die betroffenen Kinder, Eltern und die Behörden der öffentlichen Schulen werden es ihm danken.

**Weibel, CVP/GLP:** In den allgemeinen Erklärungen der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 steht in Art. 26 Ziff. 3: "Die Eltern haben ein vorrangiges Recht, die Art der Bildung zu wählen, die ihren Kindern zuteil werden soll." In der Verfassung des Kantons Thurgau vom 16. März 1987 heisst es in § 70 Abs. 1: "Kanton und Schulgemeinden unterstützen die Eltern bei der Bildung und Erziehung der Kinder." Auf der Basis dieser bedeutenden Grundsätze ist die CVP/GLP-Fraktion mit der Beantwortung der Interpellation Walter Schönholzer durch den Regierungsrat weitgehend einverstanden. Die Verantwortung für den Besuch an einer Privatschule liegt bei den Eltern. Das ist gut so und soll so bleiben. Speziell begrüssen wir das zweistufige Bewilligungsverfahren. Damit gibt der Kanton einem Anbieter einer Privatschule die Möglichkeit, sich auf der Grundlage eines papierenen Konzeptes im Laufe einer festgesetzten Zeitspanne zu entwickeln. Zudem macht es für den Kanton Sinn, das Angebot gemäss § 70 Abs. 3 der Kantonsverfassung periodisch zu überprüfen oder gemäss § 71 Abs. 3 bei Bedarf Unterstützung anzubieten. Wenn man davon ausgeht, dass die Anbieter einer Privatschule positive Ziele anstreben und die Eltern von Privatschülern für ihre Kinder das Beste wollen, bestehen gute Chancen, dass der Verlauf der Ausbildung an einer Privatschule durch die verantwortlichen Akteure als erfolgreich wahrgenommen wird, da diese Wahrnehmung durch die Theorie der Selbstprophezeiung günstig beeinflusst wird. Die Antwort auf die Frage 6 ist zwar plausibel, doch ist die CVP/GLP-Fraktion etwas skeptisch, ob es möglich ist, die Kosten für das Schliessen allfälliger Lücken beim Übertritt in die öffentliche Schule den Erziehungsberechtigten aufzuerlegen. Wie kann man feststellen, ob die Bildungslücken entstanden sind, weil der betreffende Stoff nicht oder zu wenig professionell vermittelt wurde, ob das Gedächtnis des Schülers nicht so ausgeprägt ist oder ob die Lücke auch beim Besuch des Unterrichtes in der öffentlichen Schule hätte entstehen können? Zudem sei auch schon vorgekommen, dass man bei Schülerinnen oder Schülern, welche die öffentliche Schule besucht und an eine höhere Stufe der Volksschule gewechselt haben, Bildungslücken erkennen konnte. Wem hätte man in solchen Fällen die Kosten auferlegen sollen? Privatschulen sind den Mechanismen von Angebot und Nachfrage ausgesetzt. Sie können längerfristig nur dann bestehen, wenn sie in allen Bereichen ei-

ne hervorragende Qualität anbieten können. So gesehen bilden Privatschulen eine gute Ergänzung zu den öffentlichen Schulen. Das Bewilligungsverfahren zur Führung von Privatschulen, wie es der Regierungsrat dargelegt hat, sollte deshalb weiterhin mit Vernunft und Augenmass bestehen bleiben.

**Zimmermann, SVP:** Kantonsrat Walter Schönholzer hat mit seiner Interpellation berechtigte Fragen zur Bewilligungspraxis zur Führung von Privatschulen gestellt. Der Regierungsrat hat sich die Beantwortung etwas leicht gemacht. Die SVP-Fraktion kann daher nicht mit ganzem Herzen hinter der Beantwortung stehen. In der Begründung wird darauf verwiesen, dass das Volksschulgesetz und die Regeln des Regierungsrates beziehungsweise die Verordnung zum Volksschulgesetz einzuhalten sind. Andererseits ist jedoch ein Spielraum für die privaten Schulen vorhanden. Diese sind ja auch privat. Daher ist für die Privatschule aus Sicht des Bürgers vieles möglich, was eben an einer öffentlichen Schule durch das Amt nicht toleriert wird, seien es die Schülerzahlen oder das Raumangebot. Für den Bürger ist es daher schwer zu verstehen, dass an einer öffentlichen Schule auf dem Lande der Schulbetrieb eingestellt werden muss, da vielleicht die Schülerzahlen nicht mehr erreicht werden oder zu gering sind, gleichzeitig aber eine Privatschule beispielsweise in nicht fertigen Schulräumen unterrichten darf. Der Bürger stellt sich zu Recht die Frage, ob mit den gleichen Ellen gemessen wird. Kleine Schulgemeinden kämpfen um den Erhalt ihrer Schulstandorte. Es kann nicht sein, dass diese einfach geschlossen werden, wenn einmal die Schülerzahlen nicht erreicht werden oder zurzeit kein passendes Raumangebot beispielsweise für den Hauswirtschaftsunterricht vorhanden ist. Augenmass soll auch an der öffentlichen Schule möglich sein.

**Bruggmann, SP:** Die SP-Fraktion betrachtet die öffentlichen Schulen als gute und bewährte Schulen. Privatschulen kann und darf es geben. Sie müssen aber von Anfang an den Qualitätsanforderungen an einen geregelten Unterricht genügen und einen späteren Übertritt in die öffentliche Schule gewährleisten. Wir befürworten deshalb klare und transparente Richtlinien für Privatschulen. Die jetzt gültigen haben Mängel und Unklarheiten. Es fehlen zeitliche Angaben. Damit fehlt auch die Planungssicherheit. Die Richtlinien und die Beantwortung der Interpellation "beissen" sich zum Teil. Da ist die Rede von einem Muss von zwölf Schülerinnen und Schülern und erklärend wird vom Funktionieren mit einigen wenigen Schülern gesprochen. Was gilt nun? Wir fordern, dass die Qualität von Anfang an stimmt und nicht erst nach drei Jahren. Wir fordern auch, dass die Richtlinien eingehalten werden. Der erwähnte Fall von Hosenruck war ein "Hosenlupf". Die provisorische Erstbewilligung wurde erteilt, obwohl Punkt 4 "Schulräume" in den Richtlinien bei weitem nicht erfüllt war und somit laut Punkt 16 die Bewilligung gar nicht hätte erteilt werden können. Ob die anderen Richtlinien erfüllt waren, weiss ich nicht, hoffe es aber. Die Lehren, welche aus diesem Fall gezogen werden müssen: Die Richtlinien sollten weniger Gummi enthalten. Die Richtlinien des Regierungsrates müs-

sen eingehalten werden, um Sicherheiten für alle wie Privatschule, Eltern, Kinder und für die abgebende Volksschule zu schaffen. Es braucht einen vernünftigen zeitlichen Vorlauf. Die Festlegung des spätesten Zeitpunktes zur Orientierung der öffentlichen Schule muss festgelegt sein. Es sind auch Kostenfragen offen. Laut Richtlinien braucht es ein Bewilligungsverfahren, ein aufwendiges Controlling und bei Übertrittsschwierigkeiten weitere Abklärungen. Nicht zu vergessen sind die Spätfolgen, wenn Abgänger von Privatschulen allenfalls keine Lehrstelle finden, weil ihre Vorbildung und ihre Zeugnisse schlicht nicht "verhebet". Wird das alles aus Steuergeldern bezahlt? Es geht gerne vergessen, dass beinahe alle Lehrkräfte, welche an privaten Schulen unterrichten, auf Staatskosten ausgebildet wurden. Die SP-Fraktion empfiehlt, die Kinder an unsere öffentlichen Schulen zu schicken. Dort muss nicht mit 16 Richtlinien überprüft werden, ob die Schule und die Lehrkräfte den Anforderungen genügen. Meine beiden Söhne besuchten die öffentliche Schule. Ich versichere Ihnen, dass das ein "all inclusive" Angebot im positivsten Sinne des Wortes war. "All inclusive" sind Schulstoff, Bewegung an der frischen Luft inklusive Schulweg, soziales Lernen, helfen und unterstützen, solidarisch sein, reisen, Lagerleben, Exkursionen, gelebtes Miteinander, Kochen, Nähen, Hauswirtschaft, sich integrieren, anpassen usw. Das ganze Angebot gibt es gratis respektive finanziert durch Steuergelder. Unsere öffentliche Schule ist gut und der richtige Ort für unsere Kinder.

**Iseli, GP:** Sechs Wochen vor Schulbeginn wurde der Privatschule Hosenruck eine provisorische Bewilligung erteilt. Für die betroffene Schulgemeinde eine absolute Zumutung. Vier Schülerinnen oder Schüler weniger können für eine kleine Schule über Sein oder Nichtsein entscheiden. Dazu kommt, dass zu diesem Zeitpunkt noch keine Räumlichkeiten vorhanden waren, was gemäss Richtlinien eine wesentliche Bedingung für die Bewilligung einer Privatschule ist. Wir bitten den Regierungsrat, sich an seine Richtlinien zu halten und diese mit angemessenen Fristen zu ergänzen, sodass solches "Hauruck à la Hosenruck" nicht mehr vorkommt.

**Jordi, EVP/EDU:** Die EVP/EDU-Fraktion dankt dem Regierungsrat für die umfassende Beantwortung der Interpellation. Die Antworten entsprechen den aktuellen Richtlinien für die Bewilligung von Privatschulen, insbesondere Punkt 4. Die Erziehung zur Gemeinschaftsfähigkeit hängt nicht allein von der Anzahl der Schüler ab. Jedoch ist sie in grösseren Gruppen besser umsetzbar. Deshalb ist eine Schulgrösse von mindestens zwölf Schülern empfehlenswert. Unseres Erachtens ist es wichtig, dass nicht nur die Privatschulen überprüft werden, sondern auch die Schülerinnen und Schüler. Der Anschluss an eine öffentliche Schule muss jederzeit möglich sein, wobei ich bemerken muss, dass auch öffentliche Schulen sehr verschieden sind und es schwer möglich ist, flächendeckend alle Schulen zu überprüfen. Generell vermehrte Überprüfung würde wiederum teuer und zu mehr Druck für die Lehrpersonen und die Schülerinnen und Schüler führen.

Regierungsrätin **Knill**: Ich erinnere an die Debatte zur freien Schulwahl. Wir haben uns über weitere Teile engagiert dafür eingesetzt, dass wir ein Nebeneinander von Privatschulen und öffentlichen Schulen im Thurgau respektieren, den Privatschulen den entsprechenden Freiraum weiterhin gewähren und ihnen nicht zusätzliche Steine in den Weg legen. Ich danke für die eigentliche Imagekampagne für unsere öffentliche Schule. Die "Spiel- und Lernwerkstatt am Nollen", welche auf christlicher Basis ein Konzept entwickelt hat, ersuchte bei uns um eine Betriebsbewilligung. Für uns ist und war es selbstverständlich, dass neben dem Konzept letztlich auch die weiteren Bewilligungen und Auflagen einzuhalten sind. Im Falle der Räumlichkeiten stellte man tatsächlich fest, dass der Um- und Ausbau nicht in dieser Zeit erfolgen konnte. Der Verein "Spiel- und Lernwerkstatt am Nollen" stand am Punkt, entweder nicht starten zu können oder Ersatzräume zu suchen. Es wurden Räumlichkeiten in einer anderen Gemeinde gefunden, welche durch unsere Leute begutachtet und für die Übergangszeit als adäquat beurteilt wurden. In der Zwischenzeit wurde der Aus- und Umbau fertig gestellt. Die entsprechenden Bewilligungen und Abnahmen seitens der Politischen Gemeinde Wuppenau wurden in Zusammenarbeit mit dem Kanton vorgenommen. Es wird nie der Fall sein, dass das Amt für Volksschule oder das Departement einen Schulwechsel einzelner Kinder den Schulgemeinden mitteilt. Wenn jemand einen Tag vor Schulbeginn in die Gemeinde zieht oder sich entscheidet, sein Kind von der öffentlichen Schule zu nehmen, ist es nicht der Kanton, welcher die Meldungen an die Schule macht. Wir müssen uns hier abgrenzen, was die Zuständigkeit anbelangt. Wie oft wird eine Privatschule besucht? Im Amt für Volksschule hat eine Person die zusätzliche Aufgabe, mit den rund 13 Privatschulen im Kanton Thurgau den Kontakt aufrecht zu erhalten, jährlich eine Kontaktaufnahme zu pflegen, vor Ort zu sein, sich über die Einhaltung der wichtigsten Grundsätze und Bedingungen zu informieren oder auch zu intervenieren. Wenn Sie der Meinung sind, dass wir wesentlich mehr machen müssen, muss es auch bei der Schulaufsicht einen Aufbau geben. Anders ist es nicht zu bewerkstelligen. Wir fahren ganz bewusst auf tiefem Feuer. In der Vergangenheit gab es keinen Anlass, strengere Aufsichten einzuführen. Es bestehen im Grossen und Ganzen langjährig bewährte Privatschulen, welche sehr professionell arbeiten. Es gibt keinen Grund, hier zu intervenieren. Die genannte Privatschule muss in den nächsten drei Jahren den Beweis erbringen, damit der Regierungsrat beurteilen kann, ob die provisorische in eine definitive Bewilligung umgewandelt werden kann. In Zeiten des Schülermangels ist jede Schulgemeinde besorgt, wenn wieder ein Kind weniger da ist. Ich kann das nachvollziehen. Schon manche öffentliche Schule war im Stillen froh, wenn vielleicht ein so genanntes Problemkind in eine Privatschule gewechselt hat und man von einem Tag auf den anderen sich nicht mehr mit ihm beschäftigen musste. Selbstverständlich wurden die Richtlinien erstellt, um sie einzuhalten. Der Kanton Thurgau bezahlt keinen Franken an die Privatschulen. Andere Kantone, welche die Privatschulen mit einem Pro-Kopf-Beitrag mitfinanzieren, haben zugegeben einen anderen Handlungsbedarf. Wenn kantonale Gelder an Privatschu-

len fliessen, haben letztlich auch die Aufsicht und die Einhaltung von Bedingungen oder Richtlinien ein anderes Gewicht als bei uns im Thurgau, wo sich die Privatschulen selber zu finanzieren haben. Ich nehme die gehörten Anliegen auf und werde sie nochmals beurteilen. Ich sehe aber keinen verstärkten Handlungsbedarf, den Privatschulen mit Mehraufsicht oder strengeren Vorgaben seitens des Kantons Auflagen zu machen. Dort, wo ein Kind in eine öffentliche Schule zurückwechselt, haben wir mindestens den gesetzlichen Paragraphen, dass im Einzelfall die Eltern belangt werden könnten, wenn es nachweislich auf irgend einen Umstand zurückzuführen wäre, dass die Nachhilfestunden und die zusätzlichen Anstrengungen und Förderungen auf einen Verstoss oder eine Unterlassung zurückzuführen wären. Mir ist bis heute kein solcher Fall bekannt.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

**Präsident:** Das Geschäft ist erledigt.

**Präsident:** Wir haben die heutige Tagesordnung zu einem guten Teil abtragen können. Die nächste Ratssitzung findet am 9. November 2011 statt und wird als Halbtagesitzung durchgeführt.

Es sind noch folgende Neueingänge mitzuteilen:

- Interpellation von Edith Wohlfender mit 40 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern vom 26. Oktober 2011 "Sicherstellung der ambulanten Grundversorgung bei Neugeborenen und Müttern".
- Einfache Anfrage von Joos Bernhard vom 26. Oktober 2011 "Volksabstimmung zur BTS mit zwei Varianten".

Ende der Sitzung: 16.50 Uhr

Der Präsident des Grossen Rates

Die Mitglieder des Ratssekretariates